

Steinbrenner, Daniela; Weck, Stefan; Zental, Jan

Research Report

Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich: Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen

Provided in Cooperation with:

Foundation for Family Businesses / Stiftung Familienunternehmen

Suggested Citation: Steinbrenner, Daniela; Weck, Stefan; Zental, Jan (2024) : Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich: Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen, ISBN 978-3-948850-46-3, Stiftung Familienunternehmen, München

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/303031>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Stiftung
Familienunternehmen

Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich

Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen



Impressum

Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50

80538 München

Telefon: +49 (0) 89 / 12 76 400 02

Telefax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09

E-Mail: info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

Erstellt von:

ZEW

ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH

L 7,1

D-68161 Mannheim

Dr. Daniela Steinbrenner (ZEW Mannheim)

Stefan Weck (ZEW Mannheim und Universität Mannheim)

Jan Zental (Universität Mannheim)

www.zew.de

© Stiftung Familienunternehmen, München 2024

Titelbild: skynesher | iStock

Abdruck und Auszug mit Quellenangabe

ISBN: 978-3-948850-46-3

Zitat (Vollbeleg):

Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich – Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen, erstellt vom ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim und der Universität Mannheim, München 2024, www.familienunternehmen.de

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	VII
A. Einleitung	1
B. Zielsetzung und ökonomische Wirkung von Erbschaftsteuern	3
I. Definition und Zielsetzung von Erbschaftsteuern	3
1. Definition, Gegenstand der Besteuerung und Erhebungsformen	3
2. Rechtfertigung und Zielsetzung von Erbschaftsteuern	4
a) Finanzierung von öffentlichen Ausgaben.....	4
b) Leistungsfähigkeitsprinzip	4
c) Vermögensumverteilung	6
II. Ökonomische Wirkungen von Erbschaftsteuern	7
1. Einfluss auf Vermögensverteilung	7
2. Unerwünschte Verhaltensreaktionen auf Erbschaftsteuern	9
III. Bedeutung von Erbschaftsteuern im Gesamtsteuersystem und ihre Entwicklung im Zeitablauf	13
1. Anteil von Erbschaftsteuern am Gesamteueraufkommen	13
2. Prognostizierte Entwicklung des Erbschaftvolumens in Deutschland.....	16
IV. Zwischenfazit	19
C. Internationaler Steuersystemvergleich.....	21
I. Methodik und Modellunternehmen	21
1. Methodischer Ansatz	21
2. Annahmen über das Unternehmensmodell und die Erben	22
II. Qualitativer Vergleich der erbschaftsteuerlichen Regelungen	24
1. Konzeption und Anknüpfungspunkte.....	24
2. Bewertungsgrundsätze	26
3. Vergünstigungen für Unternehmensvermögen.....	31
a) Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmensvermögen.....	31
b) Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	35
4. Persönliche Steuerbefreiungen und Freibeträge.....	36

5. Erbschaftsteuertarif.....	38
6. Administrative Regelungen.....	39
III. Steuerbelastungsvergleich	40
D. Einordnung von bestehenden Gestaltungsräumen und Reformoptionen in Deutschland.....	49
I. Empirische Erkenntnisse zur Steuerplanung von Vermögensübertragungen	49
1. Deutsche Vergangenheit.....	49
2. Internationale Evidenz.....	52
II. Aktuell bestehende Gestaltungsspielräume	54
1. Grundsätzliche Gestaltungsspielräume im inländischen Kontext.....	54
a) Kettenschenkungen.....	55
b) Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG	55
c) Lohnsummenregelung.....	55
d) Unschärfen bei der Abgrenzung von produktivem und unproduktivem Vermögen	56
e) Stiftungslösungen	57
2. Einordnung grenzüberschreitender Gestaltungsspielräume	58
3. Zwischenfazit	60
III. Bewertung steuerpolitischer Vorschläge	61
E. Schlussbetrachtung	63
F. Länderanhang	67
I. Belgien.....	67
II. Dänemark.....	69
III. Deutschland.....	70
IV. Finnland	71
V. Frankreich.....	72
VI. Griechenland	73
VII. Irland	74
VIII. Italien.....	75

IX. Japan.....	76
X. Litauen	77
XI. Luxemburg.....	78
XII. Niederlande.....	79
XIII. Norwegen	80
XIV. Österreich.....	80
XV. Polen.....	81
XVI. Schweiz.....	82
XVII. Slowenien	83
XVIII. Spanien	84
XIX. Tschechische Republik	85
XX. Ungarn	86
XXI. USA.....	87
XXII. Vereinigtes Königreich.....	88
Tabellenverzeichnis	89
Abbildungsverzeichnis	91
Abkürzungsverzeichnis.....	93
Literaturverzeichnis	97
Rechtsquellen und Gerichtsentscheidungen.....	107

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

In Deutschland intensiviert sich aktuell eine Debatte, die sich mit der Rolle der Erbschaftsteuer im Steuersystem und mit ihrer Ausgestaltung beschäftigt. Hintergrund ist zum einen ein anstehendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einer anhängigen Verfassungsbeschwerde gegen das aktuelle Erbschaftsteuersystem hinsichtlich der bestehenden Verschonungsregeln für Betriebsvermögen. Zum anderen wird die Debatte von differierenden Gerechtigkeitsvorstellungen und der Suche des Staates nach neuen ergiebigen Steuerquellen angefacht. Vor diesem Hintergrund befasst sich diese Studie mit dem deutschen Erbschaftsteuersystem, unter besonderer Beachtung der Belastungswirkungen für Familienunternehmen im internationalen Vergleich.

Die Erbschaftsteuer ist keine neutrale Steuer, weil sie sich auf das Verhalten des Erblassers zu Lebzeiten und des Erben auswirken kann. Für Familienunternehmen kann sie unternehmerische Entscheidungen in Bezug auf Investitionen, Standortwahl und Generationenwechsel beeinflussen und strategische sowie betriebswirtschaftliche Erwägungen in den Hintergrund drängen. Gleichzeitig spielt die Erbschaftsteuer potenziell eine Rolle, um Vermögensungleichheit zu verringern und Chancengleichheit zu befördern. Insofern sind Entscheidungen über die „richtige“ Erbschaftsbesteuerung immer auch durch Zielkonflikte geprägt, über die politisch entschieden werden muss und für die ökonomisch nicht entscheidbare Werturteile über die Gerechtigkeit der Besteuerung von Erbschaften maßgeblich sind. Auch der internationale Vergleich der Belastung von unternehmerischen Erbschaften kann helfen, diesen Zielkonflikt zu beurteilen. Der Aufbau der Studie trägt diesen verschiedenen Aspekten Rechnung.

In einem ersten Schritt (Kapitel B) befasst sich die Studie zunächst mit den Zielsetzungen, den ökonomischen Wirkungen der Erbschaftsteuer sowie der Perspektive für das Steueraufkommen. Dabei werden zentrale Erkenntnisse der Literatur über Verteilungs- und Verhaltenswirkungen sowie das potenzielle zukünftige Steueraufkommen der Erbschaftsteuer in Deutschland aufbereitet. Die empirische Evidenz zeigt, dass Erbschaftsteuern langfristig zur Minimierung der absoluten Vermögensungleichheit beitragen können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine Erbschaftsteuer das Verhalten der Wirtschaftssubjekte beeinflusst. So zeigt die Empirie, dass die Steuer den Vermögensaufbau moderat verringert und zumindest für sehr wohlhabende Haushalte Anreize zur Wohnsitzverlagerung ausübt. Auch sind unternehmerische Reaktionen durch eine vermehrte Planung der Nachfolgeregelung, Anpassungen der Unternehmensstruktur und ein verändertes Investitionsverhalten belegt. Zudem finden sich Hinweise, dass die Erbschaftsbesteuerung mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Unternehmensverkaufs einhergehen kann. Positiv wirkt sich eine höhere Erbschaftsteuer hingegen auf das Arbeitsangebot von Erben aus, bei denen, wenn sie Arbeitnehmer sind, mit höherer Steuer beispielsweise die Wahrscheinlichkeit der Frühverrentung sinkt. Die Perspektive für das Steueraufkommen ist

angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Zunahme der Vermögen positiv. Aktuelle Schätzungen zufolge könnte sich das Steueraufkommen bei unveränderter Besteuerung bis zum Jahr 2050 verdoppeln.

In einem zweiten Schritt (Kapitel C) erfolgt ein internationaler Vergleich der Erbschaftsteuerbelastung von Unternehmensvermögen anhand eines Modellfalls. Die deutsche Erbschaftsteuerbelastung erweist sich in diesem Vergleich als sehr hoch. 26 der 33 einbezogenen Länder erheben entweder keine Erbschaftsteuer oder stellen Erbvorgänge an Ehegatten und gegebenenfalls auch Kinder von der Steuer frei. Ordnet man die Länder nach zunehmender Steuerbelastung, so liegt Deutschland bei Vererbungen an den Ehegatten auf dem letzten Platz, während es bei Vererbungen an ein Kind hinter Japan und den USA auf dem drittletzten Platz liegt. Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der Abschlag für Familienunternehmen einen erheblichen Einfluss auf die Steuerlast haben kann und die in den jeweiligen Staaten bestehenden Möglichkeiten zur Steuerplanung aufgrund der Modellannahmen nicht berücksichtigt sind.

Der abschließende analytische Schritt (Kapitel D) beleuchtet die in Deutschland gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten und fasst abschließend die Ausrichtung denkbarer Reformen der deutschen Erbschaftsbesteuerung zusammen. Empirische Studien zeigen, dass Steuerplanung zur Senkung der effektiven Erbschaftsteuerbelastung international üblich ist. Diese Planungen können in Deutschland auch als Reaktion auf die ansonsten im internationalen Vergleich besonders hohe Belastung der Unternehmen beim Generationenübergang verstanden werden. Diese Konstellation führt zu hohen Befolgungskosten sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch bei den Finanzbehörden. Zweitens kommt es zu Ungleichbehandlungen, weil manche dieser Optionen insbesondere für mittelständische Unternehmen nur begrenzt verfügbar oder mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten verbunden sind. Schließlich kann auch eine legale Steuerplanung von Unternehmen die demokratische Akzeptanz des Steuersystems belasten.

Eine besonders weitreichende Reform wäre der gänzliche Verzicht auf die Erbschaftsbesteuerung. Dies würde die nachteiligen Verhaltensreaktionen und Anreize für Steuerplanungsaktivitäten an der Wurzel beseitigen. Gegen diese Option sprechen jedoch der damit verbundene Verzicht des Staats auf eine zunehmend ergiebige Steuerquelle und der potenzielle Beitrag der Erbschaftsteuer zur Reduzierung der Vermögensungleichheit und zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit. Ein alternativer Vorschlag setzt auf die Erweiterung der Bemessungsgrundlage durch den Wegfall von Verschonungsregeln bei im Gegenzug reduziertem Steuersatz. Diese Reform würde die Steuerkomplexität und Verwaltungskosten senken. Die Abschaffung der Begünstigungen für Unternehmensvermögen würde jedoch trotz eines niedrigeren Steuersatzes zu einer höheren steuerlichen Belastung bei denjenigen Unternehmen führen, deren übertragene Unternehmenswerte die individuellen Freibeträge signifikant übersteigen.

Ein weiterer Vorschlag besteht in einer grundsätzlichen Beibehaltung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen von Unternehmensvermögen, ohne die bisherige Kompletterschonung des übertragenen Unternehmensvermögens zu gewähren. Hierdurch kann allerdings die Steuerbelastung insbesondere für Übertragungen von hohen Unternehmensvermögen ansteigen. Im Gegenzug können Anpassungen der Regelungen zur Lohnsumme und Steuerstundung die erbschaftsteuerlichen Risiken hinsichtlich Nachversteuerung und Unternehmensliquidität verringern. Der zukünftige Kurs in der Erbschaftsteuer wird davon abhängen, welche Werturteile sich über die (Un-)Gerechtigkeit unterschiedlich hoher Erbschaften im politischen Diskurs durchsetzen und wie stark in diesem Diskurs die möglichen wirtschaftlichen Nachteile hoher Erbschaftsteuern gewichtet werden.

A. Einleitung

Familienunternehmen haben in Deutschland eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung und prägen zudem mehrheitlich die deutsche Unternehmenslandschaft. So liegt der Anteil der Familienunternehmen an allen Unternehmen (ohne öffentliche Unternehmen) in Deutschland bei etwa 90 Prozent.¹ Zusammengenommen erwirtschaften diese knapp die Hälfte der Gesamtumsätze aller deutschen Unternehmen. Dabei tragen sie mit knapp 48 Prozent wesentlich zum Ertragsteueraufkommen (Körperschaft-, Gewerbe-, veranlagte Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) in Deutschland bei.²

Aufgrund der Interdependenzen zwischen Geschäfts- und Privatsphäre stellt die Unternehmensnachfolge Familienunternehmen vor vielfältige Herausforderungen. Ein Generationenwechsel steht ungefähr alle drei Jahrzehnte an. Aktuelle Schätzungen erwarten für den Zeitraum von 2022 bis 2026 für rund 190.000 deutsche Familienunternehmen eine Unternehmensübertragung.³ Hierbei hat die Erbschaft- und Schenkungsteuer eine besondere Bedeutung, da sie sich auf den Erfolg von Familienunternehmen auswirken und ihre Entscheidungen zur Unternehmensfortführung beeinflussen kann.

Die vorliegende Studie fokussiert sich auf die Rolle der Erbschaftsteuer im Gesamtsteuersystem, der Positionierung Deutschlands im internationalen Vergleich und nimmt des Weiteren eine kritische Einordnung bestehender Gestaltungsmodelle und Reformvorschläge vor. Hierbei wird zunächst ein Überblick über die Zielsetzung und die ökonomischen Wirkungen von Erbschaftsteuern sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Erbschaftsteuer im Gesamtsteuersystem gegeben.

Im Kontext der Bedeutung von Familienunternehmen in Deutschland und der steuerlichen Belastung beim Generationenwechsel kann ein internationaler Vergleich dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im Bereich der Erbschaftsteuer im Vergleich zu anderen Industrienationen einzuordnen.

Hierbei wird entsprechend der Analyse im „Länderindex der Stiftung Familienunternehmen“ ein Belastungsvergleich erstellt, welcher verdeutlicht, in welchen Ländern für Erben relativ günstige, respektive ungünstige, steuerliche Vorschriften vorliegen. Gegenüber dem „Länderindex der Stiftung Familienunternehmen“ wird der Kreis der untersuchten Länder um Griechenland, Litauen, Luxemburg, Slowenien sowie Australien, China, Estland, Indien, Israel,

1 Vgl. Fels/Wolter (2022), S. 10.

2 Vgl. Stiftung Familienunternehmen (2020) und Gottschalk et al. (2011).

3 Vgl. Fels et al. (2022), S. 9.



Zur Studie „Länderindex
Familienunternehmen,
9. Auflage“ (2023)

Lettland, Mexiko und Norwegen ergänzt, um ein vollständigeres Bild über die Rechtslage innerhalb der EU und relevanter Drittstaaten zu gewinnen. Die Studie bildet die Rechtslage zum Rechtsstand 2022 ab.

Die Art und Weise, wie eine Steuer erhoben wird, hat Auswirkungen auf ihre Wirkung und Effektivität. Insbesondere die steuerplanerischen Möglichkeiten können daher erhebliche Auswirkungen auf die Anreize für die Unternehmensnachfolge und damit auf die langfristige Entwicklung von Familienunternehmen haben. Daher wird neben der Quantifizierung der Erbschaftsteuer eines ungeplanten Erbfalls zusätzlich der Einfluss von Steuerplanung analysiert. Hierzu werden nach einem Überblick über die empirischen Erkenntnisse zur Steuerplanung bei der Erbschaftsteuer aktuell mögliche potenzielle Steuergestaltungsmöglichkeiten am Beispiel von Deutschland analysiert.

Durch die anhängige Verfassungsbeschwerde 1 BvR 804/22⁴, die sich auf die Ausnahmeregelungen bei der Belegung von Betriebsvermögen mit der Erbschaftsteuer (Lohnsummenregel, Verschonungsbedarfsprüfung) bezieht, ist eine kritische Auseinandersetzung mit dem Status quo in der Erbschaftsteuer und den möglichen Reformalternativen für Familienunternehmen von besonderer Bedeutung. Ob und inwieweit sich allerdings ein konkreter gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt, lässt sich erst mit Veröffentlichung des Urteils zur aktuell anhängigen Verfassungsbeschwerde beurteilen.

4 Siehe hierzu Bundesrechtsanwaltskammer (2023).

B. Zielsetzung und ökonomische Wirkung von Erbschaftsteuern

I. Definition und Zielsetzung von Erbschaftsteuern

1. Definition, Gegenstand der Besteuerung und Erhebungsformen

Gegenstand der Besteuerung von Erbschaft- und Schenkungsteuern ist der unentgeltliche Vermögensübergang von Todes wegen oder unter Lebenden. Insbesondere durch den Einbezug von Schenkungen soll die Umgehung der Erbschaftsteuer durch eine vorweggenommene Erbfolge ausgeschlossen werden.⁵ Die Mehrheit der untersuchten Staaten hat, soweit sie eine solche Steuer erheben, ein integriertes System von Erbschaft- und Schenkungsteuer (siehe hierzu ausführlicher Kapitel C.II). Daher, und aufgrund des später betrachteten unvorbereiteten Erbfalls bei der Quantifizierung der Erbschaftsteuerbelastung (in Kapitel C.III), wird im Folgenden der Begriff der Erbschaftsteuer verwendet.

Der Besteuerung unterliegt der unentgeltliche Vermögensübergang von Todes wegen oder unter Lebenden

International unterscheidet man zwischen zwei Erhebungsformen bei Erbschaftsteuern: der Erbanfallsteuer und der Nachlasssteuer. Bei einer Erbanfallsteuer, wie beispielsweise in Deutschland, wird die Bereicherung des einzelnen Erwerbers aufgrund des Erbfalls oder der Schenkung erfasst. Bei der Nachlasssteuer, zum Beispiel in den USA, wird der gesamte Nachlass entsprechend seinem Wert unmittelbar belastet. Dieser Unterschied hat zur Folge, dass die Steuerbemessungsgrundlage bei einer Erbanfallsteuer oft deutlich kleiner ist als der Wert der Erbschaft, da sie durch die Anzahl der Erben geteilt wird. Im internationalen Vergleich hat sich im Zeitablauf die Erbanfallsteuer gegenüber der Nachlasssteuer durchgesetzt.⁶

Steuerlich werden Erbschaftsteuern aufgrund ihrer Anknüpfung an das übertragene Nettovermögen den vermögensbezogenen Steuern zugeordnet. Diese Gruppe umfasst unter anderem Grundsteuern, Grunderwerbsteuern sowie Nettovermögensteuern. Allerdings können Erbschaftsteuern auch aufgrund ihres Fokus auf den damit einhergehenden Reinvermögenszuwachs bei den Erben als eine Ergänzung der Einkommensteuer gewertet werden.⁷ Im Gegensatz zur Einkommensteuer wird bei der Erbschaftsteuer allerdings auf den Reinvermögenszuwachs und nicht den -zufluss abgestellt. Folglich gelten die bei der Einkommensteuer üblichen Realisations- und Zuflussprinzipien bei der Erbschaftsteuer nicht. Bei der Einkommensteuer stellen Realisations- und Zuflussprinzip sicher, dass Steuerpflichtige über ausreichend finanzielle Mittel

5 In Deutschland gibt es zudem die Ersatzerbschaftsteuer, die das Vermögen von Familienstiftungen oder Familienvereinen im Turnus von 30 Jahren der Erbschaftsteuer unterwirft.

6 Siehe hierzu McDonnell (2013), S. 21.

7 Vgl. Andernwald/Niemann (2022), S. 513.

verfügen, um ihre Steuerschuld begleichen zu können. Somit wird bei der Erbschaftsteuer häufig von einer Substanzbesteuerung gesprochen.⁸

Durch ihre Anknüpfung an das übertragene Nettovermögen steht die Erbschaftsteuer hinsichtlich der Bewertung von Vermögenswerten im Grunde vor den gleichen Problemen wie eine Nettovermögensteuer. Unter der Annahme, dass Erbschaften im Durchschnitt einmal pro Generation anfallen, wird in der Literatur argumentiert, dass die Erhebungskosten für die Erbschaftsteuer aufgrund der geringeren Anzahl von Bewertungen deutlich niedriger als bei einer periodischen Nettovermögensteuer ausfallen.⁹ Allerdings verändert sich diese Bewertung bei Familienunternehmen mit großem Eigentümerkreis, wo es häufig zu Erbfällen für Unternehmensanteile kommt und damit jeweils die aufwändigen Bewertungsvorgänge ausgelöst werden. Des Weiteren beinhaltet der intergenerationale Transfer von Vermögen eine Reihe von unvermeidbaren Fixkosten, die mit der rechtlichen Anerkennung von Übertragungen und Änderungen des Eigentumsrechts verbunden sind. Eine rechtssichere Anerkennung des Vermögensübergangs liegt dabei im Interesse der Erben und erleichtert somit den Rechtszugriff auch für die Erbschaftsteuer.¹⁰

2. Rechtfertigung und Zielsetzung von Erbschaftsteuern

Steuern erfüllen eine Aufkommens-, Verteilungs- und Lenkungsfunktion.¹¹ Hierbei sind die verschiedenen Funktionen je nach Steuerart unterschiedlich stark ausgeprägt. Für die Erbschaftsteuer ergeben sich folgende Rechtfertigungen:

a) Finanzierung von öffentlichen Ausgaben

Eine grundlegende Rechtfertigung liegt in der Erzielung von Steueraufkommen zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben. Hierbei steht das Steueraufkommen der Erbschaftsteuer vollständig den Bundesländern zur Finanzierung von öffentlichen Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheitswesen, Infrastruktur und anderen staatlichen Aktivitäten zu. Eine zweckgebundene Mittelverwendung ist in Deutschland nicht zulässig.

b) Leistungsfähigkeitsprinzip

Rechtlich wird die Erhebung von Erbschaftsteuern in Deutschland mit der Erfassung der Leistungsfähigkeit begründet, da der aus der Erbschaft entstehende Reinvermögenszuwachs die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erben erhöht. Dieser Vermögenszuwachs, gemessen als

⁸ Vgl. Schreiber (2021), S. 158.

⁹ Vgl. Niemann/Schreiber (2020), S. 29, 30.

¹⁰ Vgl. OECD (2021), S. 62, Rudnick/Gordon (1996), S. 301.

¹¹ Vgl. Schreiber (2021), S. 925.

Durch die Bewertung des Nettovermögens ergeben sich die gleichen Probleme wie bei der Nettovermögensteuer

Die Erbschaftsteuer soll Steueraufkommen erzielen

Die Erbschaftsteuer soll die Besteuerung der erhöhten Leistungsfähigkeit des Erben durch den Reinvermögenszuwachs sicherstellen

Marktwert des übertragenen Vermögens inklusive stiller Reserven, wird bei den Erben nicht der Einkommensteuer unterworfen, weshalb eine eigenständige Besteuerung gerechtfertigt wird.¹²

Da das Leistungsfähigkeitsprinzip aus der Perspektive der Erben angewendet wird, wird in der juristischen Gesetzeskommentierung argumentiert, dass es für die Besteuerung des Erwerbers unerheblich sei, dass die Erträge aus dem übergehenden Vermögen bereits beim Erblasser voll oder zum Teil der Einkommensteuer unterlagen.¹³ Zudem könne die Erbschaftsteuer eine bessere Stellschraube zur Beeinflussung der Vermögensverteilung als beispielsweise die Einkommensteuer sein, da sie Wertsteigerungen oder Vermögen, das aus nicht versteuertem Einkommen gebildet wurde, erfasst.¹⁴

Das Leistungsfähigkeitsprinzip unterteilt sich noch weiter in horizontale und vertikale Steuergerechtigkeit.¹⁵ In Bezug auf die horizontale Steuergerechtigkeit¹⁶ soll durch die Erbschaftsteuer sichergestellt werden, dass unabhängig von der Herkunft des Vermögenszuflusses (z. B. Erbe versus Arbeitseinkommen, Sparvermögen) eine Besteuerung beim Bereicherten entsprechend seiner Leistungsfähigkeit erfolgt. Äquivalent ergibt sich aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip ebenfalls, dass Erbschaften mit identischen Verkehrswerten, das heißt mit gleicher Leistungsfähigkeit und gleicher wirtschaftlicher Stellung, steuerlich gleich behandelt werden sollen. Eine vertikale Gerechtigkeit wird hingegen erreicht, indem eine differenzierte steuerliche Behandlung von Erben mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit erfolgt. Damit wird in der Literatur regelmäßig die Anwendung eines progressiven Steuersatzes gerechtfertigt.¹⁷

Allerdings sind der Besteuerung von Erbschaften durch Art. 14 Grundgesetz (GG), welcher neben dem Eigentum auch das Erbrecht als Grundrecht schützt, Grenzen gesetzt. Durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wurde mit Verweis auf Art. 6 GG bei Erbschaften im engen Familienkreis zudem eine gesonderte Besteuerungsgrenze gesetzt, indem sichergestellt wird, dass das übertragene Vermögen je nach Umfang bei kleineren Erwerben zum überwiegenden Teil oder völlig steuerfrei ist.¹⁸ Zudem wurde in der Rechtsprechung bestätigt, dass der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich zulässiger Weise in der Erbschaftsteuer durch Verschonungsregelungen außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele zur Förderung des

12 Vgl. Schanz (1896), S. 23 ff., Schneider (1979), S. 38 ff.

13 Vgl. Moench/Weinmann (2023), Rz. 5 (Einführung).

14 Vgl. Gottschalk, in Troll et al. (2023), Rz. 10.

15 Vgl. Schreiber (2021), S. 11, Gottschalk, in Troll et al. (2023), Rz. 206.

16 Horizontale Steuergerechtigkeit liegt vor, sofern Personen mit gleichem Einkommen vor Steuern, d.h. gleicher Leistungsfähigkeit, auch über ein gleiches Einkommen nach Steuern verfügen (Schreiber 2020, S. 11). Das Prinzip der horizontalen Steuergerechtigkeit wird aus dem im Grundgesetz (GG) verankerten Gleichheitsrecht (Art. 3 Abs. 1 GG) abgeleitet.

17 Vgl. unter anderem OECD (2021), S. 98, Schreiber (2021), S. 157.

18 Siehe hierzu BVerfG v. 22.6.1995, 2 BvR 552/91, BStBl II 1995, S. 671, 674 und Schreiber (2021), S. 157.

Gemeinwohls (z. B. Erhaltung von Arbeitsplätzen und Investitionen) verfolgen und somit das Leistungsfähigkeitsprinzip durchbrechen kann. Der Gesetzgeber verfügt dabei über einen großen Spielraum, bleibt allerdings auch hier an den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebunden. Somit müssen je nach Intensität der Ungleichbehandlung stärkere Rechtfertigungsgründe gegeben sein. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu einer kritischen Hinterfragung von Verschonungsregelungen (unter anderem des betrieblichen Vermögens¹⁹ sowie bei Wohnungsunternehmen²⁰), die zu einer Ungleichbehandlung von Erben je nach Art des geerbten Vermögens führen können.

c) Vermögensumverteilung

Ökonomisch und sozialpolitisch basiert der Rechtfertigungsgrund der Vermögensumverteilung auf dem Argument der ökonomischen Chancengleichheit. Die erhöhte Leistungsfähigkeit in Form des erhaltenen Vermögens der Erbschaft wird nicht durch die Erben selbst erwirtschaftet, wodurch es zu einer Ungleichheit zwischen Personen mit ähnlichen Fähigkeiten und ähnlichem Leistungsniveau kommt. Verstärkt wird eine ökonomische Chancenungleichheit, je früher im Leben die Bereicherung stattfindet.²¹ Die Erbschaftsteuer wird deutlich stärker als andere Steuern mit einer gewünschten Vermögensumverteilung gerechtfertigt, da sie die Vermögenskonzentration durchbrechen und dadurch die Chancengleichheit und die soziale Mobilität erhöhen soll.²² Gestützt wird die von Befürwortern einer Erbschaftsteuer vorgebrachte Rechtfertigung durch die Erkenntnis, dass in vielen Ländern – so auch in Deutschland – das Nettovermögen deutlich ungleicher verteilt ist als Einkommen oder Konsum.²³ Erbschaften wird hierbei eine zentrale Rolle zugewiesen, wobei die absolute Bedeutung von Erbschaften für die Verteilung des Nettovermögens zwischen Ländern deutlich variieren kann.²⁴ Für Deutschland zeigt sich, dass ein Prozent der Haushalte ungefähr 35 Prozent des gesamten Vermögens halten und dass die vermögendsten Haushalte die größten Erbschaften erzielen.²⁵

19 Siehe hierzu das anhängige Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (1 BvR 804/22) sowie das Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/21.

20 Eine Verschonung als unternehmerisches Vermögen davon abhängig zu machen, dass besonders viele Wohnungen existieren und somit ein erhebliches Vermögen vorhanden ist, könnte gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Grundgesetz verstoßen, siehe Urteil des Bundesfinanzhof vom 24.10.2017, II R 44/15.

21 Zur Bedeutung von Vermögen während der Kindheit und dessen Einfluss auf Vermögensbildung, siehe Boserup et al. (2018).

22 Vgl. Houben/Maiterth (2011), S. 164, OCED (2021), S. 42, Moench/Weinmann (2023), Rz. 6 (Einführung).

23 Vgl. Bartels/Schröder (2020).

24 Um die Bedeutung von Erbschaften für die Verteilung der Nettovermögen zu untersuchen, gibt es zwei Ansätze: Die Untersuchung der Entwicklung des Verhältnisses aller Erbschaften zum Gesamteinkommen eines Jahres (z. B. Piketty 2011, Atkinson 2018) sowie die Untersuchung der Entwicklung des Anteils des vererbten Vermögens am Gesamtvermögen (Piketty et al. 2014, Alvaredo et al. 2017). Beide Ansätze finden einen Zusammenhang zwischen Erbschaften und Nettovermögen, wobei die absolute Bedeutung von Erbschaften für die Verteilung des Nettovermögens zwischen Ländern deutlich variieren kann (Ohlsson et al. 2020, S. 1154).

25 Vgl. Schröder et al. (2020), S. 515.

Die Erbschaftsteuer wird sehr stark mit einer erwünschten Vermögensumverteilung gerechtfertigt

Einschätzungen zur Verteilungsgerechtigkeit beinhalten allerdings immer Werturteile, die sich einer ökonomischen Analyse entziehen und letztlich politisch im Rahmen des demokratischen Prozesses entschieden werden müssen. Die ökonomische Analyse sollte jedoch stets auf mögliche Zielkonflikte hinweisen, die sich zwischen Verteilungs- und Effizienzzielen ergeben können. Daher muss eine umfassende Bewertung verschiedener Reformoptionen neben den erwarteten Verteilungsfolgen immer auch Verhaltensreaktionen berücksichtigen.²⁶ Beide Arten von Folgewirkungen werden im Folgenden betrachtet.

II. Ökonomische Wirkungen von Erbschaftsteuern

1. Einfluss auf Vermögensverteilung

Relative Vermögensungleichheit

Die relative Vermögensungleichheit wird in der Regel mit dem Gini-Koeffizienten als Maß der Vermögenskonzentration gemessen. Je höher der Wert zwischen Null und Eins, desto höher ist die gemessene Ungleichheit.

Absolute Vermögensungleichheit

Bei der absoluten Vermögensungleichheit werden die Vermögensabstände zwischen Haushalten aus unterschiedlichen Vermögenspositionen (Vermögensperzentilen) gemessen. Je höher die absolute Vermögensdifferenz in Geldeinheiten, desto höher ist die gemessene Ungleichheit.

Beispiel: Erbe A besitzt 50.000 EUR und erhält ein Erbe von 25.000 EUR. Erbe B besitzt 200.000 EUR und erbt 50.000 EUR. Der relative Vermögenszuwachs zum bestehenden Vermögen beträgt bei A 50 Prozent und bei B 25 Prozent. Der prozentuale Zugewinn ist bei A somit größer als bei B, obwohl er weniger erbt. Die relative Vermögensungleichheit sinkt. Die Vermögensdifferenz hat sich allerdings von 150.000 EUR auf 175.000 EUR erhöht.

Basierend auf dem Argument der Chancengleichheit ist zu überprüfen, ob die empirische Evidenz zeigt, dass Erbschaftsteuern tatsächlich zu einer Vermögensumverteilung führen beziehungsweise eine Zunahme der Vermögensungleichheit reduzieren können. Für eine konkrete Einordnung der empirischen Evidenz ist allerdings zwischen den beiden Konzepten von relativer und absoluter Vermögensungleichheit zu unterscheiden. Im Folgenden wird zunächst ein Überblick der empirischen Literatur über die Auswirkungen von Erbschaften

26 Vgl. vbw (2021).

auf die relative als auch die absolute Vermögensungleichheit gegeben, bevor anschließend auf die bestehende empirische Evidenz zu den Auswirkungen einer Erbschaftsteuer auf die Vermögensumverteilung eingegangen wird.

Erbschaften reduzieren zunächst die relative Vermögensungleichheit

Intergenerationale Transfers (durch Erbschaften oder Schenkungen) können die relative Vermögensungleichheit sogar reduzieren, da hierfür nicht die absolute Höhe der Erbschaft entscheidend ist, sondern das relative Gewicht des Transfers zum bereits vorhandenen Vermögen. Im Falle eines intergenerationalen Transfers kann sich die Vermögenskonzentration reduzieren, da sich die Vermögensmasse zwischen den Generationen und dabei in aller Regel von wenigen zu vielen verschiebt. Verteilt sich der Nachlass am Ende auf mehrere Haushalte, trägt er zu einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung bei, insbesondere dann, wenn diese zuvor kein oder nur wenig Vermögen besaßen.²⁷

Diese vermögensausgleichende Wirkung von Erbschaften nimmt allerdings im Zeitablauf ab, wodurch sich langfristig die (relative) Vermögensungleichheit sogar wieder erhöhen kann. Dies ergibt sich aus der Zusammensetzung des übertragenen Vermögens, welches sich bei vermögenden Erben zu einem höheren Anteil aus Wertpapieren und Grundvermögen zusammensetzt. Hierdurch können in der Regel höhere Renditen als mit Bankeinlagen erzielt werden, die wiederum zur Finanzierung des Konsums genutzt werden können. Weniger vermögende Erben greifen aufgrund der geringeren Renditen schneller auf den Kapitalstock ihres Vermögens zu.²⁸

Erbschaften erhöhen die absolute Vermögensungleichheit

Betrachtet man die absolute Vermögensungleichheit, zeigt sich, dass Personen aus sehr vermögenden Haushalten (oberste Perzentile der Vermögensverteilung) nicht nur häufiger Erbschaften (oder Schenkungen) erhalten, sondern auch, dass diese in ihrer absoluten Höhe deutlich höher als in den weniger vermögenden Haushalten (unterste Perzentile der Vermögensverteilung) sind.²⁹ Hinzu kommt, dass die aktuell beobachtbare abnehmende Anzahl von Erben aufgrund niedrigerer Geburtenraten dazu führt, dass zukünftige Erbmassen auf weniger Erben aufgeteilt werden.³⁰ Aufgrund einer längeren Lebenserwartung des Erblassers steigt allerdings das Alter der potenziellen Erben, wodurch die Relevanz von Erbschaften zum Vermögensaufbau und zu Vorteilen in der Chancengleichheit abnimmt.³¹

Die Frage, ob und in welche Richtung Erbschaften die bestehende Vermögensverteilung verändern, ist davon abhängig, welches Maß man für die Beurteilung der Bedeutung von

27 Für Deutschland, siehe Baresel et al. (2021), S. 69.

28 Siehe hierzu ausführlicher Nekoei/Seim (2023), S. 484 ff.

29 Vgl. Baresel et al. (2021), S. 67, 69.

30 Vgl. Krenek et al. (2022), S. 76.

31 Im Umkehrschluss zu den Ergebnissen von Boserup et al. (2018).

Erbschaften auf die Vermögensungleichheit heranzieht: relative oder absolute Ungleichheit. Erbschaften können die relative Vermögensungleichheit zunächst reduzieren, aber gleichzeitig die absolute Vermögensungleichheit erhöhen.³² Baresel et al. (2021) argumentieren, dass im alltäglichen Leben für die Begünstigten die absolute Vermögensungleichheit, aufgrund der Höhe der Transfers, der relevante Maßstab sein sollte.

Je nachdem ob man die relative oder absolute Vermögensungleichheit betrachtet, können Erbschaftsteuern – ähnlich wie Erbschaften selbst – einen unterschiedlichen Effekt auf die Reduktion von Vermögensungleichheit haben. Erbschaftsteuern nehmen direkt Einfluss auf die Höhe der intergenerationalen Transfers, haben allerdings kurzfristig keinen Einfluss auf das bereits vorhandene Vermögen sowie die Mobilität zwischen den Generationen. Der langfristige Effekt einer Erbschaftsteuer auf die Vermögensungleichheit hängt davon ab, wie umfangreich Erbschaften von vermögenden Personen besteuert werden, da vererbtes Vermögen nur für vermögende Erben beständig ist.³³ Studien bestätigen allerdings, dass Erbschaftsteuern langfristig einen Anteil zu einer Reduzierung der absoluten Vermögensungleichheit beitragen können.³⁴ Dies ist besonders dann der Fall, wenn das Steueraufkommen zur Umverteilung und Reduzierung der Vermögensungleichheit verwendet wird. Ohne eine Umverteilung kann es allerdings speziell bei Erhebung einer proportionalen (nicht sehr progressiven) Erbschaftsteuer zu einer Verstärkung der relativen Vermögensungleichheit kommen.³⁵ Getrieben wird dieser Effekt durch die Erbschaftsteuerbelastung bei den weniger vermögenden Erben, bei denen die Erbschaftsteuer ein relativ höheres Gewicht zum Gesamtvermögen entfaltet als bei den sehr vermögenden Erben. Black et al. (2022) argumentieren, dass Erbschaftsteuern alleine nicht die bestehende Vermögensungleichheit in der Gesellschaft – aufgrund eines im Durchschnitt relativ geringen Anteils von intergenerationalen Transfers zur individuellen Vermögensbildung über den gesamten Lebenszyklus – abmildern können.³⁶

2. Unerwünschte Verhaltensreaktionen auf Erbschaftsteuern

Durch den vergleichsweise hohen Steuersatz auf Erbschaften und den verhältnismäßig langen Planungszeitraum können sich gegebenenfalls vom Gesetzgeber nicht intendierte Verhaltensanpassungen bei allen Beteiligten ergeben. Daraus können sich Zielkonflikte mit den intendierten Verteilungswirkungen der Steuer ergeben, die im politischen Prozess abzuwägen sind. Für eine Einschätzung dieser potenziellen Verzerrungen müssen auch die Auswirkungen auf andere Steuerarten mit berücksichtigt werden (z. B. Einkommensteuern, Schenkungsteuern³⁷).

Erbschaftsteuern können langfristig zur Reduktion der absoluten Vermögensungleichheit beitragen

Aufgrund des langen Planungszeitraums sind Erbschaftsteuern nicht verhaltensneutral

32 Siehe hierzu ausführlicher OECD (2021), S. 43 ff. und Beispiel im grauen Kasten.

33 Vgl. Nekoei/Seim (2023), S. 466.

34 Vgl. Akgun et al. (2017), S. 8, 20, Nekoei/Seim (2023), S. 491 ff., Cowell et al. (2018), S. 9 ff.

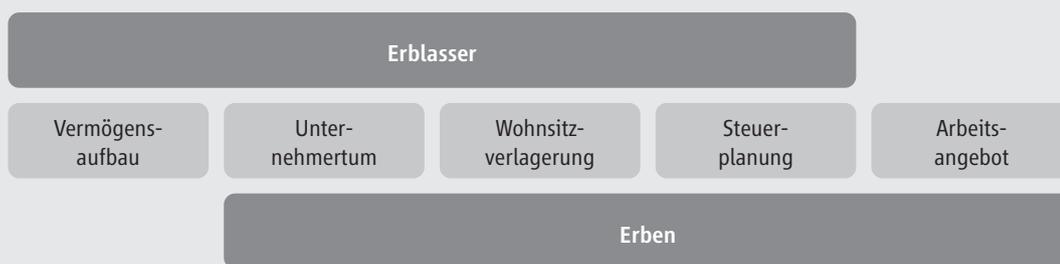
35 Vgl. Elinder et al. (2018), S. 28.

36 Vgl. Black et al. (2022), S. 19.

37 Sofern gesonderte Besteuerung, außerhalb des Erbschaftsteuergesetzes.

Daher wird im Folgenden, basierend auf bestehender empirischer Evidenz, auf Verhaltensanpassungen in Bezug auf die Vermögensbildung, das Arbeitsangebot des Erben, die Wahl des Wohnsitzes, die Verlagerung des Vermögens ins Ausland, Übertragungen unter Lebenden sowie Buchhaltungs- und andere Steuervermeidungsreaktionen eingegangen.³⁸ Die empirischen Erkenntnisse der Auswirkungen von Erbschaftsteuern auf Steuerplanungsaktivitäten werden in Kapitel D.I dargestellt.

Abbildung 1: Überblick über potenzielle Verhaltensreaktionen auf Erbschaftsteuern



Notiz: Steuerplanungsmöglichkeiten werden in Kapitel D.I und D.II erläutert.
Quelle: Eigene Darstellung.

Die Erbschaftsteuer ist effektiv eine Steuer auf „Ersparnisse“ und könnte daher die Anreize zum Vermögensaufbau, das heißt der intertemporalen und intergenerationalen Verteilung des Konsums verzerren. Hierbei können vorliegende Vermächtnismotive das Verhalten des Erblassers beeinflussen. In der Theorie unterscheidet man zwischen folgenden grundlegenden Motiven: einem altruistischen Nutzen aus Nachlass für nachfolgende Generationen, einem intrinsischen Nutzen aus Vermögensaufbau, einem Tauschmotiv (im Sinne von Erbschaft als Preis für eine Gegenleistung der nächsten Generation) und unabsichtlichen Vermächtnissen. Je nachdem wie stark die einzelnen Motive beim Erblasser ausgeprägt sind, kann es zu unterschiedlichen Reaktionen kommen. Beobachtet man die beiden Extrema (vollständig intrinsischer Nutzen versus Altruismus), führt eine Erbschaftsteuer theoretisch zu keiner Verhaltensanpassung bei intrinsischem Nutzen und zu einer Erhöhung des eigenen Konsums aufgrund der erhöhten Kosten des Gutes „Nachlass“ bei altruistischem Nutzen.³⁹

38 Generell muss bei Anpassungsreaktionen zwischen realen ökonomischen Entscheidungen oder reinen „buchhalterischen“ Entscheidungen, die sich auf die Deklaration von steuerpflichtigen Vermögen beziehen und keine realen wirtschaftlichen Konsequenzen nach sich ziehen, unterschieden werden.

39 Für einen detaillierten Überblick der bestehenden Literatur zu grundlegenden Vererbungsmotiven, siehe Kopczuk (2013), S. 339 ff.

In der empirischen Literatur finden sich allerdings lediglich moderate Verhaltensanpassungen des Erblassers auf sein Sparverhalten beziehungsweise den Vermögensaufbau.⁴⁰ Bestehende Studien zeigen eine moderate Elastizität von Erbschaften auf Erbschaftsteuern, das heißt ein einprozentiger Anstieg des marginalen Erbschaftsteuersatzes reduziert das Erbschaftsvolumen um 0,1 bis 0,2 Prozent.⁴¹ Allerdings können diese Studien nicht zwischen einem verzerrten Vermögensaufbau und Steuervermeidungsreaktionen unterscheiden.

Neben den Verhaltensanpassungen des Erblassers können Erbschaften auch die ökonomischen Entscheidungen der Erben beeinflussen. Empirische Evidenz für angestellte Arbeitnehmer zeigt, dass sich aufgrund von Erbschaften das Arbeitsangebot⁴² von Erben reduziert und dass Erbschaftsteuern im Umkehrschluss den Arbeitsanreiz erhöhen. Anpassungen des Arbeitsangebots erfolgen dabei deutlich stärker bei älteren Erben und führen zudem häufiger zu einer Frühverrentung.⁴³

Die Belastung mit Erbschaftsteuer hat potenziell Einfluss auf die inländische Investitionsbereitschaft und kann sich damit auf Beschäftigung, Löhne und somit auf Einnahmen anderer Steuerarten auswirken. Nachfolgende Ausführungen stützen sich auf die empirische Evidenz in Bezug auf systematische Verlagerungen von Investitionen und Wohnsitzen, aber auch die Auswirkungen von Erbschaftsteuern auf den Unternehmensfortbestand.

Zur Vermeidung von Erbschaftsteuern könnten Investitionen ins Ausland verlagert werden. Eine reine Verlagerung von Investitionen ins Ausland lohnt sich allerdings nur, sofern weder Erblasser noch Erbe durch ihren Wohnsitz in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Somit ergeben sich für Inländer neben der Investitionsverlagerung steuerliche Anreize, den Wohnsitz ins Ausland zu verlagern. Sofern es zu einer alleinigen Wohnsitzverlagerung des Erblassers und der Erben kommt, unterliegt inländisches Vermögen der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ErbStG).

Empirische Evidenz zu systematischen Wohnsitzverlagerungen ist allerdings nur beschränkt vorhanden. Bestehende Studien zeigen, dass Erbschaftsteuern in geringem Umfang zu

40 Für die Untersuchung greifen die Autoren u. a. auf Erbschaftsteuererklärungen (Kopczuk/Slemrod 2001, Joulfaian 2006) oder bestehende Haushaltsumfragen (Holtz-Eakin/Marples 2001) zurück. Somit sind die Untersuchungen nicht auf bestimmte Nachlassgegenstände beschränkt.

41 Vgl. Kopczuk (2013), S. 364 ff.

42 Das Arbeitsangebot bezieht sich auf die angebotenen Arbeitsstunden aller potentiellen Arbeitnehmer in einer Volkswirtschaft. Das Arbeitsangebot ist u.a. abhängig von Bevölkerungsgröße, der Altersstruktur, der Arbeitsentgelt und den Präferenzen für Freizeit und Arbeitszeit (gewünschte Arbeitszeit).

43 Vgl. Elinder et al. (2018). Kindermann et al. (2020) zeigen, dass für jeden Euro des Erbschaftsteueraufkommens, zusätzlich neun Cent Lohnsteuer aufgrund eines erhöhten Arbeitsangebots erzielt werden können.

Wohnsitzverlagerungen führen können.⁴⁴ Belastbare Ergebnisse finden sich hier vor allem für inländische Wohnsitzverlagerungen aufgrund intraregionaler Erbschaftsteuerbelastungsunterschiede (z. B. USA und Schweiz) sowie für sehr vermögende Haushalte.⁴⁵ In Bezug auf eine systematische Verlagerung von Vermögen zur Vermeidung von Erbschaftsteuern, gibt es aktuell keine empirischen Untersuchungen.⁴⁶

Erbschaftsteuern können die Unternehmensplanung und Investitionen negativ beeinflussen

In Bezug auf Unternehmensleistung und Unternehmensübertragungen gibt es unterschiedliche Ergebnisse zu den Auswirkungen von Erbschaftsteuern. Bestehende empirische Literatur zeigt, dass Erbschaftsteuern zu Verhaltensanpassungen des Erblassers führen und sich hierdurch Auswirkungen auf den Unternehmenswert ergeben können. Die festgestellten Verhaltensanpassungen reichen von einer erhöhten Planung der Nachfolgeregelung, über Anpassungen in den Unternehmensstrukturen⁴⁷ bis hin zu einem veränderten Investitionsverhalten. Tsoutsoura (2015) zeigt für Griechenland, dass Erbschaftsteuern zu einem signifikanten Rückgang der Investitionen in den Jahren unmittelbar vor und nach der Übertragung führen.

Die Evidenz der Erbschaftsteuer auf Unternehmensverkäufe von Familienunternehmen ist uneindeutig

Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf die Unternehmensnachfolge aufgrund von Liquiditätsengpässen findet sich in der Literatur jedoch eine gemischte Evidenz. Eine aktuelle Umfrage des ifo Instituts unter deutschen Familienunternehmen zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Verkaufs mit einem Anstieg der Erbschaftsteuerbelastung durch den Wegfall der bestehenden Verschonungsregelungen beträchtlich steigt.⁴⁸ Brunetti (2006) untersucht anhand von Nachlassakten aus San Francisco aus den Jahren 1980-1982 die Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf Bundes- und Staatenebene auf die Wahrscheinlichkeit, dass das Unternehmen des Erblassers verkauft wird. Er findet Anzeichen, dass die Nachlasssteuer die Wahrscheinlichkeit eines Unternehmensverkaufs erhöht, dies aber nicht auf Liquiditätsengpässe zurückzuführen ist.⁴⁹ Im Gegensatz zeigt Tsoutsoura (2015), dass sich Erbschaftsteuern besonders bei Familienunternehmen mit geringer Vermögensintensität sowie fehlenden externen Einkunftsöglichkeiten stärker negativ auf das Investitionsverhalten sowie den familieninternen Unternehmensfortbestand auswirken. Houben und Maiterth (2014) berechnen mit einer Steuerlastquote, basierend auf Daten der deutschen Erbschaftsteuerstatistik aus dem Jahr 2007, inwieweit eine Erbschaftsteuerschuld einer Unternehmensübertragung

44 Vgl. Bakija/Slemrod (2004), Smith Conway/Rork (2006), Moretti/Wilson (2023) für die USA und Brühlhart/Parchet (2014) für die Schweiz.

45 Vgl. Moretti/Wilson (2023); Bakija/Slemrod (2004). Speziell im internationalen, grenzüberschreitenden Kontext findet sich bisher keine belastbare empirische Evidenz, dass Erbschaftsteuern zu einer vermehrten Wohnsitzverlagerung ins Ausland führen.

46 Vgl. Krenek et al. (2022), S. 88.

47 Siehe hierzu Yeh/Liao (2019) für Taiwan.

48 Vgl. ifo Institut/Stiftung Familienunternehmen (2023).

49 Aufgrund von einem geringen Stichprobenumfang und einer geringen Steuersatzänderung zur Identifikation des Effektes der Nachlasssteuer auf die Wahrscheinlichkeit des Unternehmensverkaufs in der Differenz-in-Differenz-Strategie, sind die Ergebnisse vorsichtig zu interpretieren, da sie die tatsächliche Auswirkung der Erbschaftsteuer auf die Verkäufe nicht erkennen lassen (Brunetti 2006, S. 1992).

durch andere zeitgleich übertragene Vermögenswerte gedeckt werden kann.⁵⁰ Aufgrund der sich ergebenden niedrigen Steuerlastquoten weisen die Autoren darauf hin, dass vererbte Unternehmensanteile häufig zu einem großen Teil von anderen Vermögenswerten begleitet werden, wodurch die angesprochenen Liquiditätsprobleme nicht so stark ausgeprägt sind. Des Weiteren verweisen die Autoren auf die fehlende Evidenz signifikanter Schädigungen bei intergenerationalen Unternehmenstransfers unter den Erbschaftsteuerregelungen vor 2009. Eine Begründung der uneindeutigen (internationalen) empirischen Evidenz von Erbschaftsteuern auf Unternehmensliquidationen oder -verkäufe aufgrund von Liquiditätsengpässen kann sich aus den von Unternehmen ergriffenen Maßnahmen zur Minimierung der Erbschaftsteuerbelastung ergeben (z. B. Abschluss von Lebensversicherungen, Steuerplanung).⁵¹

Auch in Bezug auf den Erhalt von Arbeitsplätzen aufgrund einer familieninternen Unternehmensnachfolge findet sich in der empirischen Literatur keine einheitliche Meinung. Fürsprecher einer Erbschaftsteuer verweisen auf Studien, die zeigen, dass sich eine familieninterne Unternehmensnachfolge negativ auf den Unternehmenserfolg auswirken kann, da es sich dabei nicht zwingend um die für die Unternehmensführung am besten qualifizierten Nachfolger handelt.⁵² Hingegen zeigen mehrere Studien, dass Familienunternehmen aufgrund ihrer langfristigen Perspektive und ihres längeren Investitionshorizonts einen positiven Effekt auf die Marktbewertung eines Unternehmens aufweisen.⁵³

III. Bedeutung von Erbschaftsteuern im Gesamtsteuersystem und ihre Entwicklung im Zeitablauf

1. Anteil von Erbschaftsteuern am Gesamteueraufkommen

Die OECD klassifiziert Erbschaftsteuern in der OECD Revenue Statistics als vermögensbezogene Steuern. Diese Gruppe umfasst unter anderem Grundsteuern, Grunderwerbsteuern sowie Nettovermögensteuern. Das Steueraufkommen von Vermögensteuern und insbesondere der Erbschaftsteuer spielt sowohl in Deutschland als auch in den weiteren berücksichtigten Staaten in Relation zum Gesamteueraufkommen eine Nebenrolle. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Entwicklung des Anteils von Erbschaftsteuern am Gesamteueraufkommen⁵⁴ in den letzten beiden Jahrzehnten.

50 Die Autoren berücksichtigen in ihren Berechnungen einer Steuerlastquote, d.h. dem Anteil der Steuerschuld der das übertragene Unternehmen tatsächlich belastet, nur den Teil der Steuerschuld, der über das übertragene Grund- und Restvermögen hinausgeht und setzen diesen ins Verhältnis zum Verkehrswert des Betriebsvermögens.

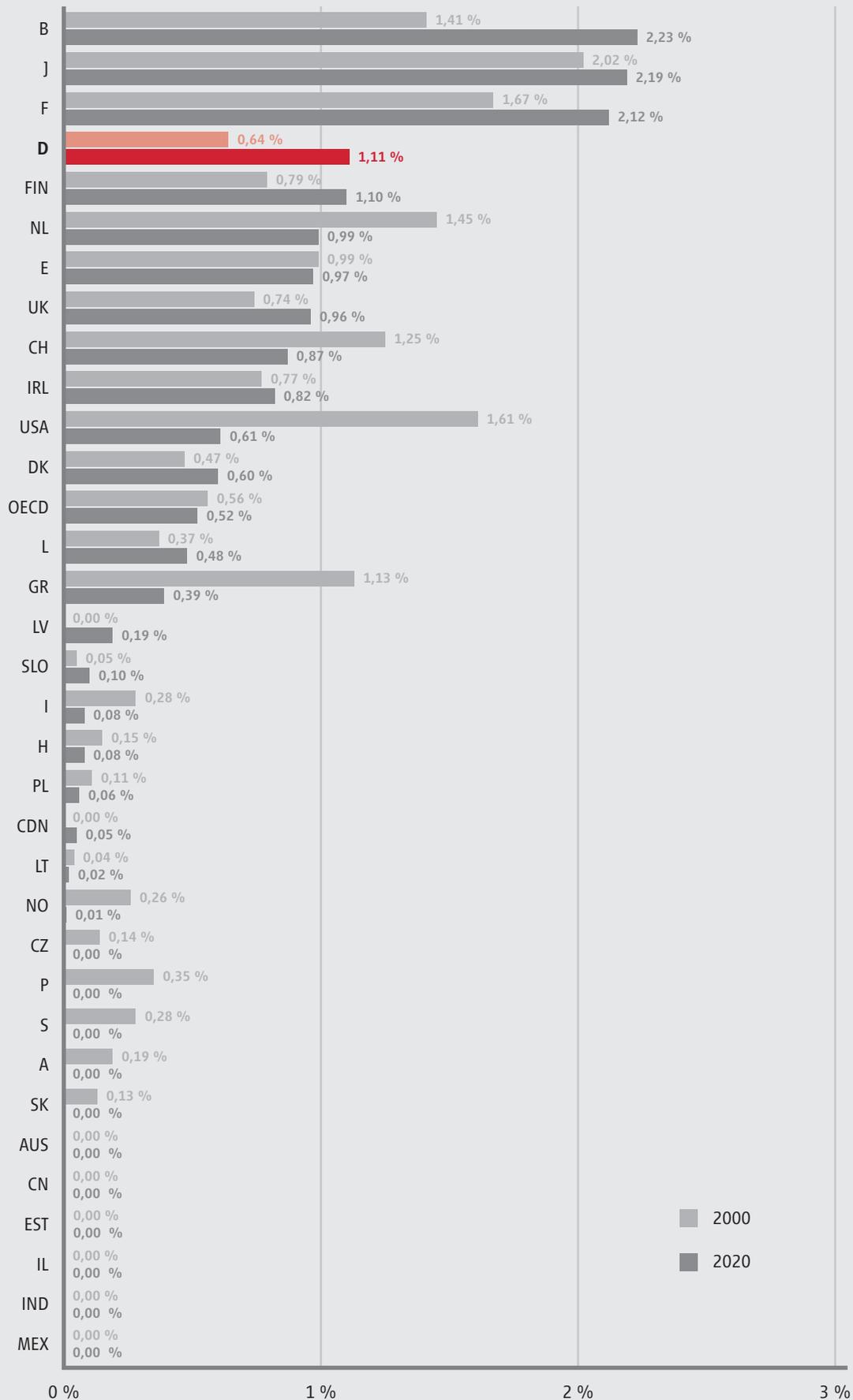
51 Vgl. Holtz-Eakin et al. (1999); Goupille-Lebret/Infante (2018). Zu den Auswirkungen und Möglichkeiten der Steuerplanung im Rahmen der Erbschaftsteuer im Rahmen bestehender empirischer Evidenz, siehe ausführlicher Kapitel D.I.

52 Vgl. Miralles-Marcelo et al. (2014); Pérez-González (2006); Villalonga/Amit (2006), Bennesen et al. (2007); Bloom/Van Reenen (2007).

53 Für einen Überblick der bestehenden Literatur von Familienunternehmen und Unternehmenserfolg, siehe Pindado/Requejo (2014), S. 285 ff.

54 Für das Gesamteueraufkommen berücksichtigen wir keine Sozialversicherungsabgaben.

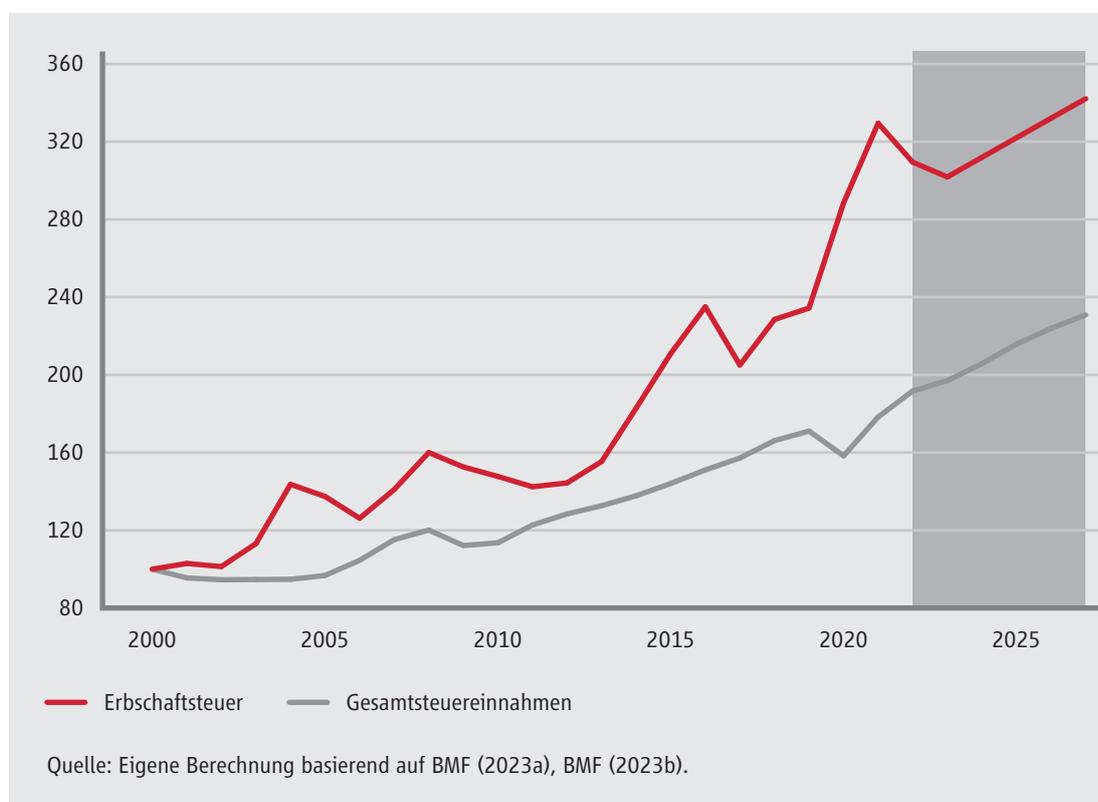
Abbildung 2: Anteil von Erbschaftsteuern am Gesamteueraufkommen, Vergleich 2000 und 2020



Quelle: Eigene Berechnung basierend auf OECD (2022).

Deutschland gehört hier zur Gruppe der Staaten, bei denen in den vergangenen zwei Jahrzehnten der Anteil der Erbschaftsteuer von 0,6 auf 1,1 Prozent am Gesamtsteueraufkommen deutlich gestiegen ist. Ähnlich starke Anstiege des Anteils am Gesamtsteueraufkommen sind lediglich in Belgien (+0,82 Prozentpunkte) und Frankreich (+0,45 Prozentpunkte) zu beobachten. Im Gegensatz dazu hat die Erbschaftsteuer in einem Großteil der betrachteten Länder, darunter den USA, deutlich an Relevanz verloren oder wurde sogar im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte abgeschafft.⁵⁵ Dies wird durch den sinkenden OECD-Durchschnitt noch einmal verdeutlicht. Der Anteil der Erbschaftsteuer am Gesamtsteueraufkommen liegt aktuell in Deutschland mehr als doppelt so hoch wie im OECD-Durchschnitt.

Abbildung 3: Entwicklung der Erbschaftsteuer- und der Gesamtsteuereinnahmen in Deutschland (zum Basisjahr 2000=100)



Ein Vergleich der relativen Entwicklung des Erbschaftsteueraufkommens mit den Gesamtsteuereinnahmen zum Basisjahr 2000 zeigt in Abbildung 3, dass die Bedeutung der Erbschaftsteuer für das Gesamtsteueraufkommen in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gestiegen ist. Zu Beginn der Beobachtungsperiode trug die Erbschaftsteuer zu 0,64 Prozent

55 Für einen Überblick der Abschaffung der Erbschaftsteuern siehe Kapitel C.II.1. Der in Abbildung 2 für 2020 für Norwegen und die Tschechische Republik ausgewiesene Anteil von Erbschaftsteuern am Gesamtsteueraufkommen ist vermutlich durch Altfälle und bestehende Stundungsregelungen zu erklären. In Lettland gibt es keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Das ausgewiesene Steueraufkommen bezieht sich auf bestimmte Transaktionen mit geerbten Vermögenswerten und Schenkungen, bei welchen staatliche und notarielle Gebühren anfallen können.

zu dem Gesamtsteueraufkommen bei. Im Vergleich zum gesamten Steueraufkommen ist das Wachstum des Erbschaftsteueraufkommens seit dem Jahr 2000 deutlich höher. Im Jahr 2020 stieg das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer gegen den Trend auf 8,6 Milliarden Euro und machte so einen Anteil von mehr als einem Prozent des Gesamtaufkommens aus. Das Bundesministerium der Finanzen rechnet mit einem weiteren Anstieg der Erbschaftsteuereinnahmen in den nächsten Jahren.⁵⁶

2. Prognostizierte Entwicklung des Erbschaftsvolumens in Deutschland

Aufgrund einer älter werdenden Bevölkerung in Europa, einer starken Vermögenskonzentration und eines abnehmenden Anteils von Lohnsteuern am Gesamtaufkommen werden eine Ausweitung von Vermögensteuern und insbesondere Erbschaftsteuern als eine mögliche zusätzliche, nachhaltige Einnahmequelle für den öffentlichen Haushalt von Ökonomen und politischen Akteuren ins Spiel gebracht. Mehrere Faktoren begünstigen mittelfristig deren Einnahmepotenzial. Zum einen führt die Ansammlung und Wertsteigerung von Vermögen zu höheren durchschnittlichen Vermögenswerten. Zum anderen altert die Bevölkerung sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen. Letztendlich wird dies zu einem Anstieg der Todesfälle und somit zu einer steigenden Anzahl von Erbschaften führen. Gleichzeitig kommt es langfristig durch niedrigere Geburtenraten zu einer Verringerung der durchschnittlichen Anzahl von Erben in direkter Linie, weshalb sich die Bedeutung von Freibeträgen aufgrund höherer Erbschaften verringert.⁵⁷

Aufgrund von fehlenden vergleichbaren Daten zum Volumen von Erbschaften ist eine Abschätzung der Aufkommensentwicklung von Erbschaftsteuern nicht ohne weiteres möglich. Auch in Deutschland werden in den amtlichen Statistiken bisher nur die steuerlich veranlagten Fälle der Erbschaftsteuer ausgewiesen.⁵⁸ Somit kann die Entwicklung des potenziellen Erbvolmens lediglich über eine Schätzung der demografischen Veränderung und der Vermögensentwicklung potenzieller Erblasser und Erben erfolgen. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick für die bestehende Bandbreite der Schätzungen des potenziellen deutschen Erbschaftsvolumens gegeben und die Unterschiede in der Vorgehensweise hervorgehoben.

Die bestehenden Quantifizierungen gehen von einem potenziellen jährlichen Erbschaftsteuervolumen von 218 bis 310 Milliarden Euro aus (siehe Tabelle 1). Berücksichtigt man für die Studien von Braun (2011, 2015) und Bach und Thiemann (2016) die von Tiefensee und Grabka

56 Vgl. BMF (2023a, b).

57 Siehe u. a. Krenek et al. (2022), OECD (2021), Zagheni/Wagner (2015) zu den demografischen Entwicklungen und denen von Vermögenswerten.

58 Ein Großteil der deutschen Erbschaften ist aufgrund von hohen persönlichen Freibeträgen zwischen engen Verwandten nicht steuerpflichtig und wird aufgrund der fehlenden Veranlagung nicht in der Statistik erfasst, siehe Jirmann (2022).

(2017) vorgeschlagene Anpassung von 25 Prozent⁵⁹, um Wertsteigerungen der Vermögensgegenstände und ein angepasstes Sparverhalten zu berücksichtigen, erhält man für diese Studien ein korrigiertes Erbschaftsvolumen von bis zu 400 Milliarden Euro. Die signifikanten Unterschiede in den potenziellen Abschätzungen des Erbschaftsvolumens lassen sich unter anderem auf unterschiedliche Zeithorizonte, Datengrundlagen inklusive Datenerweiterungen, Annahmen zur demografischen Entwicklung sowie der Berücksichtigung von Vermögenswerten und Sparraten erklären.

Tabelle 1: Prognostiziertes Erbschaftsteuervolumen in Deutschland

Studien	Jährliches Erbschafts-Volumen (in EUR)	Hauptdaten-grundlage	Besonderheiten
Krenek et al. (2022)	233 Mrd. (2030) ~290 Mrd. (2050) ⁶⁰	HFCs	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erweiterung um Reichenliste ■ Korrektur Haushaltsvermögen (Makrodaten) ■ Berücksichtigung von Wertsteigerungen und Sparraten, Schenkungsvolumen
Tiefensee und Grabka (2017)	218 Mrd., max. 200-300 Mrd. (2011-2020)	SOEP	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beschränkung auf über 70-Jährige ■ 25 % Anpassungsfaktor zur Berücksichtigung von Wertsteigerungen und Sparraten
Bach und Thiemann (2016)	218 Mrd., max. 200-300 Mrd. (2011-2020)	HFCs	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erweiterung um Reichenliste
Braun (2015)	310 Mrd. (2015-2024)	HFCs	<ul style="list-style-type: none"> ■ Korrektur Haushaltsvermögen (Makrodaten)
Schinke (2012)	220 Mrd. (2009)	Haushaltskonten Gesamtrechnung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Korrektur Haushaltsvermögen (Makrodaten) ■ Anpassung der Sterberate an sozio-ökonomische Umstände ■ Berücksichtigung Schenkungsvolumen
Braun (2011)	258 Mrd. (2011-2020)	HFCs	<ul style="list-style-type: none"> ■ Korrektur Haushaltsvermögen (Makrodaten)

Quelle: Eigene Darstellung, HFCs: Household Finance and Consumption Survey, SOEP: Sozio-ökonomisches Panel.

Hervorzuheben aus den bestehenden Studien ist die Schätzung von Krenek et al. (2022) mit einem potenziellen, jährlichen Erbschaftsvolumens in Höhe von 290 Milliarden Euro in 2050. Ausgangspunkt dieser Studie sind – wie bei der Mehrheit der Studien mit Ausnahme von

Eine Studie prognostiziert ein Erbschaftsvolumen von circa 290 Milliarden für 2050

59 Diese Anpassung muss allerdings nur für die Schätzungen von Bach/Thiemann (2016) und Braun (2011, 2015) vorgenommen werden, da hier keine Wertsteigerungen und Sparraten berücksichtigt wurden.

60 Krenek et al. (2022) prognostizieren ein Wachstum von Vermögensübertragungen auf ungefähr 170 % zum Basisjahr 2020 in 2050. Hieraus ergibt sich ein Erbschaftsvolumen von ungefähr 290 Milliarden Euro in 2050.

Schinke (2012)⁶¹ – Haushaltsumfragen⁶², da diese auf Personenebene eine gute Datengrundlage zur Vermögensverteilung und -entwicklung (z. B. nach Geschlecht, Alter) bieten. Kritisch an diesen Umfragen sind unter anderem die Untererfassung von Haushalten mit einem sehr hohen Vermögen, eine geringe Anzahl von Befragten sowie die (häufigen) Beschränkungen auf Erbschaften durch jemand außerhalb des Haushaltes.⁶³ Für eine bessere Abdeckung sehr vermögender Haushalte, erweitern die Autoren ihre Datengrundlage aus der Umfrage um Daten aus sogenannten Reichenlisten zur Erfassung von Multimillionären und Milliardären.⁶⁴

Um den verbleibenden Levelunterschied zwischen Umfragedaten und Makrodaten zur Vermögensverteilung (den sogenannten Haushaltskonten⁶⁵) zu minimieren, nehmen Krenek et al. (2022) eine Neugewichtung basierend auf den Erkenntnissen von Makroaggregaten zum gesamten Haushaltsvermögen nur für Finanzanlagen vor.⁶⁶ Hierdurch wird auch der potenzielle Einfluss oder eine Überschätzung des Vermögens basierend auf den Makroaggregaten beschränkt, da nur ein sehr volatiler Teil des Vermögens angepasst wird. Im Prinzip sollte die Aggregation der Mikrodaten aus Haushaltsumfragen den Makroaggregaten entsprechen, sofern Haushaltsumfragen repräsentativ ausgestaltet sind. Allerdings sind die Haushaltsnettovermögensaggregate häufig wesentlich höher als entsprechende Vermögensaggregate in den Haushaltsumfragen. Daher und insbesondere durch die makroökonomische Modellierung sowie den potenziellen Einbezug von Nicht-Profit-Organisationsvermögen ist diese Methode zur alleinigen Schätzung des Erbschaftsvolumens umstritten.⁶⁷

Des Weiteren berücksichtigen Krenek et al. (2022) in ihrer Studie die Entwicklung der Vermögenswerte und den Fortbestand eines regelmäßigen Sparverhaltens in der noch verbleibenden Lebenszeit des Erblassers. Im Gegensatz zu Schinke (2012) verwenden die Autoren allerdings keine Sterbewahrscheinlichkeit in Abhängigkeit des Vermögens.⁶⁸ Unter Berücksichtigung aller Korrekturen prognostizieren die Autoren ein Erbschaftsteuervolumen in Höhe von 290 Milliarden Euro für das Jahr 2050 in Deutschland. Eine aktuelle Schätzung prognostiziert – bei

61 Schinke (2012) schätzt das potenzielle Erbschaftsvolumen basierend auf Haushaltskonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, welche die aggregierten Vermögensbestände und Verbindlichkeiten aller privaten Haushalte eines Landes abbilden. Siehe hierzu ausführlicher Piketty (2011), Schinke (2012).

62 Für Deutschland wird hierfür in der Regel das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) oder die Household Finance and Consumption Survey (HFCS) der europäischen Zentralbanken herangezogen.

63 Vgl. Bach/Thiemann (2016), S. 42.

64 Basierend auf Vermeulen (2014, 2016) nehmen die Autoren eine Pareto-Verteilung für die vermögendsten Haushalte an.

65 Die Haushaltskonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bilden die aggregierten Vermögensbestände und Verbindlichkeiten aller privaten Haushalte eines Landes ab.

66 Siehe Krenek et al. (2022), S. 21; Vermeulen (2016).

67 Siehe Chakraborty et al. (2019) für einen Überblick der potenziellen Gründe für die beobachtbaren Unterschiede zwischen den Datensets. Für die Kritik an der Verwendung von Makroaggregaten, siehe Grabka/Westermeier (2015).

68 Aufgrund der im Durchschnitt höheren Lebenserwartung von wohlhabenden Personen und somit einem längeren Zeitraum zur Vermögenakkumulation, könnte es zu einer Untererfassung des Erbvermögens kommen, siehe hierzu Kroh et al. (2012).

Beibehaltung der derzeitigen Regelungen des Erbschaftsteuerrechts – eine Verdoppelung des deutschen Erbschaftsteueraufkommens auf bis zu 14,6 Milliarden Euro im Jahr 2050.

IV. Zwischenfazit

Erbschaftsteuern werden international mit ihrer Steueraufkommensfunktion, das heißt der Erzielung von Steuereinnahmen zur Finanzierung von öffentlichen Ausgaben, gerechtfertigt. Im Gegensatz zu der durchschnittlichen Entwicklung der OECD-Länder hat in Deutschland die Relevanz der Erbschaftsteuer am Gesamtsteueraufkommen ausgehend von einem geringen Niveau zugenommen und betrug zuletzt im Jahr 2020 1,1 Prozent. Mehrere Faktoren begünstigen mittelfristig das Einnahmepotenzial einer Erbschaftsteuer (z. B. der demografische Wandel und die Entwicklung von Vermögenswerten). Eine aktuelle Schätzung prognostiziert – bei Beibehaltung der derzeitigen Regelungen des Erbschaftsteuerrechts – eine Verdoppelung des deutschen Erbschaftsteueraufkommens auf bis zu 14,6 Milliarden Euro im Jahr 2050.

Daneben wird für die Rechtfertigung einer Erbschaftsteuer das Argument der ökonomischen Chancengleichheit und damit die Vorstellungen von einer gerechteren Vermögensverteilung angeführt. Bestehende empirische Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Erbschaftsteuern bei konsequenter Steuererhebung langfristig einen Anteil zur Vermögensumverteilung beitragen können. Letztlich gehen in die Beurteilung dieser Umverteilungsfolgen immer auch Werturteile über unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen ein, die sich einer ökonomischen Beurteilung entziehen und letztlich im demokratischen Prozess politisch entschieden werden müssen.

In diesen Entscheidungen sind allerdings mögliche Zielkonflikte zwischen Gerechtigkeits- und Effizienzerwägungen zu berücksichtigen. Hier ist zu beachten, dass die Erbschaftsteuer keine verzerrungsfreie Steuer (wie in der Theorie für den ungeplanten Todesfall angenommen) im Sinne der Verhaltensneutralität ist, da sie Auswirkungen auf das Verhalten der Erblasser und Begünstigten hat.⁶⁹ So findet die Empirie negative Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf die Vermögensbildung sowie positive Folgen für das Arbeitsangebot. Außerdem findet sich eine schwache Evidenz dafür, dass Erbschaftsteuern zu Verlagerungen von Investitionen und Wohnsitzen führen können, letztere Effekte sind jedoch nur für sehr vermögende Haushalte beobachtbar. In Bezug auf die Auswirkungen einer Erbschaftsteuer auf die Wahrscheinlichkeit des Unternehmensverkaufs aufgrund von Liquiditätsengpässen finden sich keine eindeutigen empirischen Erkenntnisse. Neben empirischen Herausforderungen (z. B. fehlende Daten und Erbschaftsteuerreformen) können die uneindeutigen Ergebnisse auch durch Verhaltensanpassungen von Unternehmen zur Minimierung der Erbschaftsteuerbelastung – und des damit verbundenen Risikos von Liquiditätsengpässen – beeinflusst sein.

69 Vgl. Beznoska/Hentze (2021), S. 18.

C. Internationaler Steuersystemvergleich

I. Methodik und Modellunternehmen

1. Methodischer Ansatz

Ziel dieses Kapitels ist ein internationaler Vergleich der Erbschaftsteuersysteme am Fall einer Übertragung von Betriebsvermögen von Familienunternehmen. Leitbild für die Bestimmung der Erbschaftsteuerbelastung bildet der „unvorbereitete Erbfall“. Dazu wird unterstellt, dass der Erblasser sein Vermögen im Todesfall überträgt und vor seinem Tod keine steuerplanerischen Gestaltungen unternommen hat.

Für die Berechnungen wird auf ein am ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) entwickeltes Simulationsmodell zurückgegriffen.⁷⁰ Diesem liegt ein Unternehmensmodell mit einer Vermögens- und Kapitalstruktur zugrunde, die aus dem „European Tax Analyzer“ abgeleitet ist. Der „European Tax Analyzer“ ist ein finanzplanbasiertes Simulationsmodell des ZEW, mit dem die effektiven Steuerbelastungen von Unternehmen und ihren Gesellschaftern unter Berücksichtigung aller relevanten Steuerarten und deren Interdependenzen über einen Zeitraum von zehn Jahren berechnet werden. Den Berechnungen des „European Tax Analyzers“ liegt ein Unternehmensmodell zugrunde, dessen Bilanz-, Finanz- und Erfolgskennzahlen typisch für ein großes Unternehmen (jährlicher Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro) in Europa sind. Die Daten beruhen auf der Bilanzdatenbank AMADEUS. Für Zwecke dieses Kapitels wird von einem durchschnittlichen Unternehmen in Europa in Periode sechs des Simulationsmodells ausgegangen, woraus Angaben zu den Werten des Anlage- und Umlaufvermögens sowie zum Eigenkapital und den Schulden des übertragenen Unternehmens abgeleitet werden. Daneben werden mit dem jährlichen Umsatz und Jahresüberschuss auch Ertragsgrößen einbezogen, um die Bewertungsvorschriften für Unternehmensteile abbilden zu können. Da die Erbschaftsteuer eine Steuer des Unternehmers und nicht des Unternehmens ist, sind auch Daten zu den Beteiligten zwingend zu berücksichtigen. Dementsprechend enthält das Modell zur Quantifizierung der Erbschaftsteuerbelastung auch Variablen bezüglich der persönlichen Beziehung zwischen Erblasser und Erben sowie des privaten Vermögens des Erblassers. Gesamtwirtschaftliche Informationen über Zinssätze bilden schließlich den Rahmen des Modells.

Die effektive Erbschaftsteuerbelastung wird im Wege einer kasuistischen Veranlagungssimulation ermittelt. Um steuerliche Einflussfaktoren isolieren zu können, wird eine unter ökonomischen Gesichtspunkten identische Vermögensübertragung nach dem jeweiligen nationalen Recht besteuert. Einbezogen werden hierbei sämtliche erbschaftsteuerlich relevanten Vorschriften. Dazu zählen Vorschriften zur Bewertung des Unternehmensvermögens

70 Für eine ausführliche Beschreibung, vgl. Scheffler/Spengel (2004) und VVA/ZEW (2015).

(Betriebsvermögen) einschließlich relevanter sachlicher Vergünstigungen (Steuerbefreiungen, Freibeträge, Bewertungsabschläge), zu persönlichen Freibeträgen und weiteren persönlichen Vergünstigungen sowie zum Steuertarif. Da die Erbschaftsteuer gemäß dem Leitbild des „unvorbereiteten Erbfalls“ an einen einmaligen Verkehrsvorgang anknüpft, wird die effektive Erbschaftsteuerbelastung im Rahmen eines einperiodigen Modells berechnet. Den Berechnungen für den Steuerbelastungsvergleich liegt der Rechtsstand des Jahres 2022 zugrunde.

2. Annahmen über das Unternehmensmodell und die Erben

Die Daten des Unternehmensmodells werden dem bereits oben beschriebenen „European Tax Analyzer“ entnommen.⁷¹ Im Ergebnis basiert somit auch der internationale Erbschaftsteuervergleich auf den Verhältniszahlen aus Jahresabschlussdaten europäischer Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro, die der Bilanzdatenbank AMADEUS entnommen wurden.

Als Ausgangspunkt werden die steuerlichen (Rest-) Buchwerte verwendet. Sie entsprechen den Werten der Steuerbilanz, die mit dem „European Tax Analyzer“ für die Periode sechs ermittelt wurden (siehe Tabelle 2, Spalte 2). Die Bewertungsvorschriften einiger Staaten im Rahmen der Erbschaftsteuer machen es darüber hinaus notwendig, Marktwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter und Schulden zu bestimmen. Auch sie werden mit Hilfe des „European Tax Analyzer“ errechnet (siehe Tabelle 2, Spalte 3). Dabei wird unterstellt, dass der Marktpreis eines Wirtschaftsguts dessen fortgeführten Wiederbeschaffungskosten entspricht, wobei die Abschreibungen linear über die geschätzte wirtschaftliche Nutzungsdauer verrechnet werden. Neben Wirtschaftsgütern und Schulden umfasst das Unternehmensmodell auch Angaben zu den Jahresüberschüssen der Perioden vier, fünf und sechs des Unternehmensmodells aus dem „European Tax Analyzer“.

Die Jahresüberschüsse dienen der Bestimmung des Unternehmenswerts, der in einigen Staaten auf einem Kombinationsverfahren beruht, in das Ertragswert und Substanzwert eingehen.⁷² Der Substanzwert entspricht dem Nettovermögen bewertet mit Verkehrswerten. Ein originärer Firmenwert wird hierbei nicht berücksichtigt. Der Ertragswert basiert auf dem durchschnittlichen Jahresüberschuss nach Steuern der letzten drei Jahre (die steuerpflichtigen Jahresüberschüsse der vorangegangenen drei Jahre betragen im Simulationsfall 9.937.796 EUR, 11.759.215 EUR und 12.045.595 EUR). Dieser wird als ewige Rendite angesehen und entsprechend durch einen Nettokalkulationszinssatz dividiert. Die Berechnung des Kalkulationszinssatzes basiert auf einem Basiszinssatz vor Steuern von 0,53 Prozent – entsprechend der Rendite einer repräsentativen zehnjährigen Staatsanleihe des Euroraums im Januar 2022 – zuzüglich eines

71 Aus Gründen der Vergleichbarkeit basieren die Berechnungen für alle Länder auf demselben Modellunternehmen.

72 Vgl. Scheffler/Spengel (2004), S. 300 f.

Risikozuschlags von 4,7 Prozent. Unter Berücksichtigung eines Einkommensteuersatzes von 25 Prozent (Abgeltungsteuer) ergibt sich ein (Netto-) Kalkulationszinssatz von 3,92 Prozent = 5,23 Prozent * (1 – 0,25). Für Deutschland wird, entsprechend den Regelungen nach der Erbschaftsteuerreform 2016, das vereinfachte Ertragswertverfahren mit einem Kapitalisierungsfaktor von 13,75 angewendet (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BewG, § 203 Abs. 1 BewG).

Tabelle 2: *Wirtschaftsgüter und Schulden sowie zugrunde liegende Wertmaßstäbe (in EUR)*

Bilanzposition	Buchwert laut Steuerbilanz ¹⁾	Marktwert ²⁾
I. Besitzposten		
unbebaute Grundstücke	5.661.815	6.565.970
bebaute Grundstücke	11.942.657	13.849.818
entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter	5.199.376	5.339.752
Maschinen	13.320.641	14.233.717
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.226.065	11.392.169
Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften	11.167.634	15.634.688
Langfristige Forderungen	1.240.848	1.240.848
Vorräte	27.361.625	27.361.625
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	41.937.873	41.937.873
Wertpapiere des Umlaufvermögens	41.082.006	41.082.006
Kasse/Bank	2.808.648	2.808.648
Zwischensumme: Rohbetriebsvermögen (= Bilanzsumme)	171.949.188	181.447.114
II. Abzugsposten		
Rückstellungen	8.062.568	8.062.568
Verbindlichkeiten davon Gesellschafterdarlehen	90.692.594 22.660.522	90.692.594 22.660.522
Zwischensumme: Schulden	98.755.162	98.755.162
III. Nettowert		
Wert des Betriebsvermögens (Rohbetriebsvermögen – Schulden)	73.194.026	82.691.952

¹⁾ Buchwert ermittelt nach ertragsteuerlichen Regelungen (Abschreibungsmethode und -zeitraum entsprechend der aktuellen Rechtslage)

²⁾ Marktwert abgeleitet aus den fortgeführten Wiederbeschaffungskosten (Abschreibungsmethode: linear, Abschreibungszeitraum: wirtschaftliche Nutzungsdauer, fortgeschrieben entsprechend der Entwicklung des Preisniveaus)

Da bei Familienunternehmen die Vererbung innerhalb der Familie angestrebt wird, wird hinsichtlich der persönlichen Beziehung zwischen der Vererbung an den Ehegatten und an

ein Kind (Alter 20 Jahre) unterschieden. Weiterhin wird angenommen, dass der Erblasser der Gesellschaft ein Darlehen gewährt hat. Markt- und Buchwert des Darlehens betragen einheitlich 22.660.522 EUR. Dem gewährten Fremdkapital auf Unternehmensebene steht eine entsprechende Forderung im Privatvermögen des Gesellschafters gegenüber. Weitere Positionen im Privatvermögen werden nicht berücksichtigt, da die Vererbung von Unternehmensvermögen (Betriebsvermögen) und nicht von Privatvermögen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.

II. Qualitativer Vergleich der erbschaftsteuerlichen Regelungen

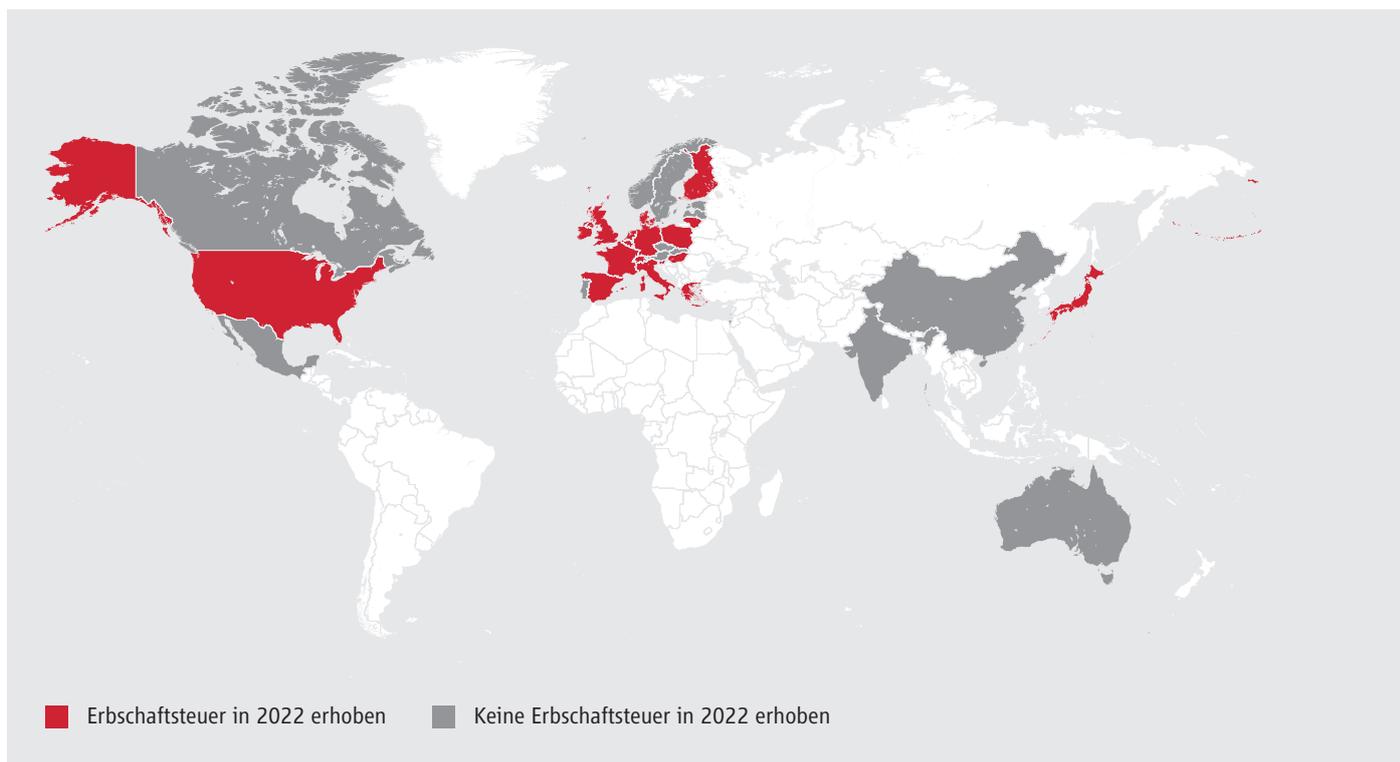
Bevor die Steuerbelastung im Erbfall für den oben beschriebenen Modellfall ermittelt wird, werden im Folgenden die in den betrachteten Staaten zur Anwendung kommenden erbschaftsteuerlichen Regelungen zunächst qualitativ verglichen. Dabei wird insbesondere auf die Besteuerungskonzeption, die zur Anwendung kommenden Bewertungsgrundsätze, sachliche Vergünstigungen für Unternehmensvermögen, persönliche Freibeträge, den Steuertarif sowie Zahlungserleichterungen eingegangen.

1. Konzeption und Anknüpfungspunkte

Abbildung 4 gibt einen Überblick über die in dieser Studie untersuchten Länder. Von den 33 betrachteten Ländern erheben 14 Länder keine Erbschaftsteuer. In Kanada und Australien wurde die Erbschaftsteuer 1972 beziehungsweise 1979 zugunsten einer Kapitalgewinnsteuer abgeschafft. In Israel wurde die Erbschaftsteuer 1980 abgeschafft, der Vermögensübergang wird seitdem wie ein Verkauf der Vermögenswerte behandelt. Eine vollständige Abschaffung der Erbschaftsteuer erfolgte in Mexiko (1961), Indien (1985), Schweden (2004), der Slowakischen Republik (2004), Portugal (2004), Norwegen (2014) und der Tschechischen Republik (2014). In Österreich wird seit 1. August 2008 aufgrund von verfassungsrechtlichen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes keine Erbschaftsteuer mehr erhoben. In Estland, Lettland und China wurden nie Erbschaftsteuern eingeführt. Diese 14 Länder werden bei der Darstellung der erbschaftsteuerlichen Regelungen daher nicht weiter berücksichtigt.

In den meisten der hier betrachteten Staaten ist die Erbschaftsteuer als Erbanfallsteuer konzipiert (siehe Tabelle 3). Lediglich in den angelsächsischen Staaten Vereinigtes Königreich und USA sowie in Dänemark ist die Erbschaftsteuer ausschließlich als Nachlasssteuer ausgestaltet. Der Unterschied zwischen der Nachlass- und der Erbanfallsteuer besteht zumeist darin, dass sich bei Letzterer die Höhe der Steuerschuld nach dem Erwerbsteil und den persönlichen Verhältnissen des Erben beziehungsweise Beschenkten richtet, während die Nachlasssteuer auf die gesamte Hinterlassenschaft des Erblassers Bezug nimmt.

Abbildung 4: Übersicht der Erbschaftsteuersysteme in den 33 analysierten Ländern



Die Kriterien für das Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht sind uneinheitlich geregelt. In Deutschland, Frankreich, Finnland, Ungarn, Irland und Japan reicht es aus, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe Steuerinländer ist. In Litauen, Polen und Spanien entsteht die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht, wenn der Erbe Steuerinländer ist. Alle anderen Staaten stellen darauf ab, ob der Erblasser als Steuerinländer⁷³ gilt.

Tabelle 3: Besteuerungskonzeption und Kriterien für das Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht

Land	Besteuerungskonzeption	Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht
B	Erbanfallsteuer/ Nachlasssteuer (falls Erblasser Steuerausländer)	Erblasser ist Steuerinländer
CH	Erbanfallsteuer	Erblasser ist Steuerinländer
D	Erbanfallsteuer	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer
DK	Nachlasssteuer	Erblasser ist Steuerinländer
E	Erbanfallsteuer	Erbe ist Steuerinländer
F	Erbanfallsteuer	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer
FIN	Erbanfallsteuer	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer

73 In den Schweizer Kantonen wird auf die Ansässigkeit in dem jeweiligen Kanton abgestellt.

Land	Besteuerungskonzeption	Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht
GR	Erbanfallsteuer	Erblasser ist Steuerinländer
H	Erbanfallsteuer	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer
I	Erbanfallsteuer	Erblasser ist Steuerinländer
IRL	Erbanfallsteuer	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer
J	Erbanfallsteuer	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer
L	Erbanfallsteuer/Nachlasssteuer (falls Erblasser Steuerausländer)	Erblasser ist Steuerinländer
LT	Erbanfallsteuer	Erbe ist Steuerinländer
NL	Erbanfallsteuer	Erblasser ist Steuerinländer
PL	Erbanfallsteuer	Erbe ist Steuerinländer
SLO	Erbanfallsteuer	Erblasser ist Steuerinländer
UK	Nachlasssteuer	Erblasser ist Steuerinländer
USA	Nachlasssteuer	Erblasser ist Steuerinländer

2. Bewertungsgrundsätze

Liegt eine unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht vor, so erstreckt sie sich in den betrachteten Staaten grundsätzlich auf den Nettowert (Wert der Vermögenswerte abzüglich des Werts der Schulden) des weltweiten Vermögens (siehe Tabelle 4). Lediglich das im Ausland gelegene Grundvermögen wird vereinzelt auf Basis unilateraler Regelungen oder im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen von der Erbschaftsteuer ausgenommen. Die Bewertung des Vermögens orientiert sich in allen Ländern grundsätzlich am Verkehrswert.

Tabelle 4: Umfang der Besteuerung und Bewertungsgrundsätze

Land	Umfang der Besteuerung	Bewertungsgrundsatz
B	Erbschaftsteuer: Nettowert des weltweiten Vermögens; Nachlasssteuer: Nettowert des in Belgien belegenen unbeweglichen Vermögens (nur, falls Erblasser im EWR wohnhaft war, ansonsten Bruttowert des in Belgien belegenen unbeweglichen Vermögens)	Verkehrswert
CH	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
D	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
DK	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
E	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
F	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
FIN	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert

Land	Umfang der Besteuerung	Bewertungsgrundsatz
GR	Nettowert des weltweiten beweglichen Vermögens und des in Griechenland belegenen unbeweglichen Vermögens	Verkehrswert
H	Nettowert des weltweiten beweglichen Vermögens und des in Ungarn belegenen unbeweglichen Vermögens	Verkehrswert
I	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
IRL	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
J	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
L	Erbschaftsteuer: Nettowert des weltweiten beweglichen Vermögens und des in Luxemburg belegenen unbeweglichen Vermögens; Nachlasssteuer: Nettowert des in Luxemburg belegenen unbeweglichen Vermögens	Verkehrswert
LT	70 % des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
NL	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
PL	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
SLO	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
UK	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert
USA	Nettowert des weltweiten Vermögens	Verkehrswert

Hinsichtlich der konkreten Wertbestimmung bestehen in Abhängigkeit von der Art des zu bewertenden Vermögensgegenstandes Unterschiede. Dies gilt vor allem auch für die Bewertung von Unternehmensvermögen (Einzelunternehmen⁷⁴) (siehe Tabelle 5). Die einbezogenen Länder lassen sich hinsichtlich der erbschaftsteuerlichen Unternehmensbewertung vereinfacht in drei Gruppen einteilen:

- Additive Zusammenfassung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden bewertet mit den steuerlichen Buchwerten.
- Additive Zusammenfassung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden bewertet mit den Verkehrswerten ohne Ansatz eines originären Geschäfts- oder Firmenwerts.
- Additive Zusammenfassung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden bewertet mit den Verkehrswerten unter Einbezug eines originären Geschäfts- oder Firmenwerts beziehungsweise einer Gesamtunternehmensbewertung.

74 Analog auch für Personengesellschaften.

Der ersten Gruppe (Bewertung eines Einzelunternehmens mit den steuerlichen Buchwerten) gehören Italien und Spanien an. Der zweiten Bewertungskonzeption (Bewertung eines Einzelunternehmens mit Verkehrswerten ohne Ansatz eines originären Geschäfts- oder Firmenwerts) folgen Dänemark und Finnland. In den restlichen Ländern, seit der Erbschaftsteuerreform im Jahr 2009 auch in Deutschland, wird das Unternehmensvermögen eines Einzelunternehmens entweder im Wege der additiven Zusammenfassung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden unter Rückgriff auf Verkehrswerte und unter Einbezug eines originären Geschäfts- oder Firmenwerts oder im Zuge einer Gesamtunternehmensbewertung bewertet. Unter der Annahme, dass die Steuerbilanzwerte aufgrund des Realisationsprinzips niedriger als die entsprechenden Verkehrswerte der Vermögensgegenstände und Schulden sind, ist davon auszugehen, dass aus der Bewertung anhand der letztgenannten Konzeption der höchste steuerliche Wertansatz resultiert. Entsprechend lässt die erstgenannte Bewertungskonzeption den niedrigsten und somit steuerlich günstigsten Wertansatz vermuten.

Tabelle 5: Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Einzelunternehmen

Land	Anteile an Kapitalgesellschaften		Einzelunternehmen
	börsennotiert	nicht-börsennotiert	
B	Von der Regierung monatlich bekannt gegebener Wert oder Verkaufswert	Verkehrswert, abgeleitet aus zeitnahen Verkäufen, aus innerem Wert (abgeleitet aus Vermögen) oder aus Ertragswert; in der Regel Mittelwert aus innerem Wert und Ertragswert	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkaufswert mit originärem Geschäfts- oder Firmenwert
CH	Kurswert	Vor- oder außerbörsliche Kursnotierung oder Kombination von Substanz- und Ertragswert	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte mit originärem Geschäfts- oder Firmenwert
D	Kurswert	Aus zeitnahen Verkäufen abgeleitet, sonst auf Basis der Ertragsaussichten, Untergrenze ist Substanzwert	Aus zeitnahen Verkäufen abgeleitet, sonst auf Basis der Ertragsaussichten, Untergrenze ist Substanzwert
DK	Kurswert	Marktwert, abgeleitet aus zeitnahen Verkäufen oder aus innerem Wert (abgeleitet aus Vermögen und Ertrag der Gesellschaft)	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte ohne originären Geschäfts- oder Firmenwert

Land	Anteile an Kapitalgesellschaften		Einzelunternehmen
	börsennotiert	nicht-börsennotiert	
E	Kurswert	Kapitalgesellschaft mit positivem Bestätigungsvermerk: Bilanzwert Kapitalgesellschaft mit ungeprüftem Abschluss oder negativem Bestätigungsvermerk: Max. {Nominalwert; theoretischer Wert der zuletzt festgestellten Bilanz; Ertragswert}	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Steuerbilanzwerte ohne originären Geschäfts- oder Firmenwert
F	Kurswert	Ableitung aus Verkäufen, Ertragswert (Diskontierung zukünftig zu erwartender Gewinne), Substanzwert (Saldierung von Aktiva und Passiva), Kombination von Ertrags- und Substanzwert, Indexierung eines bereits festgestellten Marktwerts oder kennzahlengestützte Bewertung	Gesamtbewertung Ableitung aus Verkäufen, Ertragswert (Diskontierung zukünftig zu erwartender Gewinne), Substanzwert (Saldierung von Aktiva und Passiva), Kombination von Ertrags- und Substanzwert, Indexierung eines bereits festgestellten Marktwerts oder kennzahlengestützte Bewertung
FIN	Kurswert	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte ohne originären Geschäfts- oder Firmenwert	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte ohne originären Geschäfts- oder Firmenwert
GR	Durchschnittswert der Börsenkurse der dem Erbfall vorangegangenen sechs Monate	Abgeleitet aus früheren und künftigen Gewinnausschüttungen sowie aus dem Firmenwert	Verkehrswert
H	Kurswert	Verkehrswert	Verkehrswert
I	Kurswert	Wert des Reinvermögens laut Handelsbilanz ⁷⁵	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Steuerbilanzwerte ohne originären Geschäfts- oder Firmenwert
IRL	Kurswert	Verkehrswert (potenzieller Verkaufswert), abgeleitet aus Substanzwert, Ertragswert oder Dividenden	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte mit originärem Geschäfts- oder Firmenwert

75 Laut der italienischen Finanzverwaltung muss der Geschäfts- oder Firmenwert mit einbezogen werden, dies gilt jedoch als strittig.

Land	Anteile an Kapitalgesellschaften		Einzelunternehmen
	börsennotiert	nicht-börsennotiert	
J	Kurswert	Abgeleitet aus Kurswert vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (große Unternehmen), Substanzwert (kleine Unternehmen), Kombination aus Kurswert vergleichbarer börsennotierter Unternehmen und Substanzwert (mittlere Unternehmen), Dividenden (Minderheitsbeteiligung)	Verkehrswert
L	Kurswert	Verkehrswert	Verkehrswert
LT	Kurswert	Verkehrswert	Verkehrswert
NL	Kurswert	Verkehrswert (Kombination von Substanz- und Ertragswert)	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte mit originärem Geschäfts- oder Firmenwert
PL	Kurswert	Verkehrswert (abgeleitet aus zeitnahen vergleichbaren Verkäufen)	Verkehrswert
SLO	Kurswert	Marktwert	Marktwert
UK	Kurswert	Potenzieller Verkaufspreis unter Berücksichtigung wesentlicher wertbildender Faktoren	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte mit originärem Geschäfts- oder Firmenwert
USA	Kurswert	Verkehrswert (Orientierung an vergleichbaren börsennotierten Unternehmen)	Gesamtbewertung

Bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind zwischen den betrachteten Ländern keine größeren Unterschiede auszumachen (siehe Tabelle 4). Börsennotierte Anteile sind, mit Ausnahme Belgiens und Griechenlands, in allen Ländern grundsätzlich mit dem Kurswert am Bewertungsstichtag anzusetzen. Im Vereinigten Königreich und den USA können anstelle stichtagsbezogener Werte auch niedrigere, innerhalb eines Zeitraums nach dem Bewertungsstichtag festgestellte Kurswerte angesetzt werden.⁷⁶ In Griechenland wird der Durchschnittswert der Börsenkurse in den dem Erbfall vorangegangenen sechs Monaten herangezogen. In Japan kann anstelle des stichtagsbezogenen Werts der niedrigste monatliche Durchschnittswert des Monats des Stichtags sowie der zwei vorangehenden Monate zugrunde

⁷⁶ Im Vereinigten Königreich kann auf Antrag anstelle des Stichtagswerts der geringere Veräußerungserlös angesetzt werden, der innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod erzielt wurde. In den USA beträgt diese Frist sechs Monate. Sofern kein Verkauf erfolgt, kann alternativ der Verkehrswert nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Todestag angesetzt werden.

gelegt werden. In Belgien wird der Wertansatz monatlich von der Regierung bekanntgegeben. Bei der Vererbung von Anteilen an nicht-börsennotierten Unternehmen fehlt regelmäßig ein Kurswert. Ersatzweise wird daher überwiegend ein aus Verkäufen vergleichbarer Anteile abgeleiteter Kurswert oder ein durch Kombination von Substanz- und Ertragswert ermittelter Verkehrswert herangezogen. Für die letztgenannte Vorgehensweise findet man in Belgien, Frankreich, Spanien, Japan sowie in der Schweiz (Kanton Zürich) spezielle Vorschriften, die entweder gesetzlich oder durch Veröffentlichungen der Verwaltung geregelt sind. In Deutschland wird nach den neuen Erbschaftsteuerregelungen vorrangig der Verkaufspreis zeitlich und wirtschaftlich vergleichbarer Unternehmensverkäufe verwendet. Ist ein solcher nicht verfügbar, ist der Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder unter Verwendung anderer Methoden zu schätzen. Als Untergrenze gilt dabei jedoch der Substanzwert.

3. Vergünstigungen für Unternehmensvermögen

Für die Vererbung von Unternehmensvermögen werden verschiedene sachliche Vergünstigungen gewährt (für einen Überblick vergleiche Tabelle 6). Unterschieden werden können dabei allgemeine Vergünstigungen und speziell an Familienunternehmen gerichtete Vergünstigungen. Im Folgenden werden die wesentlichen Elemente dieser Regelungen, insbesondere die Höhe der Vergünstigung und die Anwendungsvoraussetzungen, skizziert.

a) Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmensvermögen

In Deutschland wurden im Jahr 2009 durch die Erbschaftsteuerreform wesentliche Vergünstigungen für Unternehmensvermögen eingeführt. Im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2016 wurden diese grundlegend überarbeitet, da die Verschonungsregeln in ihrer bis dato geltenden Form als verfassungswidrig erachtet wurden. Seit dem 1. Juli 2016 gelten in Deutschland folgende Regelungen (Fußnoten 77): Sofern der Wert des übertragenen begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Millionen Euro nicht übersteigt, hat der Erwerber Anspruch auf die bisherigen Vergünstigungen von 85 Prozent beziehungsweise 100 Prozent. Die Regelverschonung von 85 Prozent (§ 13a Abs. 1 Satz 1 ErbStG) wird nur gewährt, soweit die kumulierte Lohnsumme nach fünf Jahren nicht unter 400 Prozent der Ausgangslohnsumme liegt (§ 13a Abs. 3 ErbStG). Als Ausgangswert gilt die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall. Der Verschonungsabschlag entfällt rückwirkend, soweit das erworbene Vermögen nicht mindestens innerhalb von fünf Jahren im Unternehmen erhalten bleibt (§ 13a Abs. 6 ErbStG). Der Erwerber kann anstelle des 85-prozentigen Verschonungsabschlags zu einem Verschonungsabschlag von 100 Prozent optieren, der sogenannten Optionsverschonung (§ 13a Abs. 10 ErbStG). Die Gewährung des vollen Abschlags setzt voraus, dass die Lohnsumme innerhalb von sieben Jahren nach Erwerb 700 Prozent der Ausgangslohnsumme

77 Für eine ausführliche Analyse der Auswirkungen der Neuerungen durch die Erbschaftsteuerreform 2016 auf die effektive Erbschaftsteuerbelastung, vgl. Bräutigam et al. (2017).

nicht unterschreitet. An die Stelle der Behaltensfrist von fünf Jahren tritt eine siebenjährige Behaltensfrist. Sowohl im Falle des 85-prozentigen als auch im Falle des 100-prozentigen Abschlags ist der Nettowert des Verwaltungsvermögens (gemeiner Wert des Verwaltungsvermögens abzüglich anteiliger gemeiner Wert der Schulden) nur begünstigt, soweit er zehn Prozent der Differenz aus dem gemeinen Wert des Betriebsvermögens und dem Nettowert des Verwaltungsvermögens nicht übersteigt (§ 13b Abs. 7 Satz 1 ErbStG). Der darüber hinausgehende Teil des Verwaltungsvermögens unterliegt einer definitiven Besteuerung. Als Verwaltungsvermögen gelten insbesondere vermietete Immobilien, Beteiligungen am Nennkapital von Kapitalgesellschaften von weniger als 25 Prozent, Wertpapiere, Kunstgegenstände sowie der gemeine Wert des Nettobestands an Finanzmitteln, soweit er 15 Prozent des Werts des Betriebsvermögens übersteigt (§ 13b Abs. 4 ErbStG).

Übersteigt das erworbene begünstigte Vermögen den Betrag von 26 Millionen Euro, wird die Steuer grundsätzlich für das begünstigte Vermögen vollumfänglich festgesetzt.⁷⁸ Dem Erwerber bieten sich jedoch – unter Beachtung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist – zwei Optionen, welche die Steuerbelastung verringern können. Einerseits besteht die Möglichkeit, einen Verschonungsabschlag zu beantragen, welcher sich – ausgehend von 85 beziehungsweise 100 Prozent – um jeweils einen Prozentpunkt für jede vollen 750.000 Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Millionen Euro übersteigt, verringert (Abschmelzmodell). Ab einem begünstigten Vermögen im Wert von 90 Millionen Euro wird kein Verschonungsabschlag mehr gewährt (§ 13c Abs. 1 ErbStG).⁷⁹ Alternativ kann der Erwerber im Rahmen einer Verschonungsbedarfsprüfung einen Erlass der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer beantragen, soweit er nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen – einschließlich der Hälfte des zeitgleich übertragenen sowie bereits vorhandenen nicht begünstigten Vermögens – zu begleichen (§ 28a ErbStG).

Das Vereinigte Königreich gewährt für Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften sowie für Anteile an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften eine vollständige Steuerbefreiung. Mit einem Abschlag von 50 Prozent, also nur zur Hälfte steuerbar, sind im Gegensatz dazu Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften, wenn der Vermögensgeber vor der Übertragung die Mehrheit der Stimmrechte innehatte. Eine (teilweise) Steuerbefreiung setzt dabei immer voraus, dass der Erblasser in den zwei Jahren vor der Übertragung Eigentümer des Vermögens war.

78 Hierbei definiert § 13c ErbStG den Begriff des sogenannten „Großvererbs“ von begünstigtem Vermögen.

79 Dies gilt nur für den Fall der Optionsverschonung. Im Fall der Regelverschonung ist die Grenze, ab der der Abschlag gänzlich wegfällt, nicht explizit gesetzlich normiert. Ab einem begünstigten Vermögen von 89,75 Mio. EUR resultiert nach Anwendung von § 13c Abs. 1 Satz 1 ErbStG eine prozentuale Verschonung von 0 % (85 % – (89,75 Mio. EUR – 26 Mio. EUR) / 750.000 EUR = 0 %).

Tabelle 6: Vergünstigungen bei der Vererbung von Unternehmensvermögen

Land	Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen
B	–	Ermäßigter Steuersatz von 3 % (Region Brüssel ⁸⁰ /Flandern), ⁸¹ Steuerbefreiung (Wallonien)
CH	–	80-prozentige Reduktion der Steuerlast
D	Max. 85- bzw. 100-prozentiger Bewertungsabschlag (bei begünstigtem Vermögen < 26 Mio. EUR voller Abschlag; bei begünstigtem Vermögen > 89,75 Mio. EUR bzw. 90 Mio. EUR kein Abschlag; bei begünstigtem Vermögen > 26 Mio. EUR abschmelzender Verschonungsabschlag, alternativ teilweiser Steuererlass im Rahmen einer Verschonungsbedarfsprüfung)	Wie allg. Vergünstigungen und max. 30-prozentiger zusätzlicher Bewertungsabschlag
DK	–	–
E	–	95-prozentiger Bewertungsabschlag
F	75-prozentige Steuerbefreiung	Wie allg. Vergünstigungen
FIN	60-prozentiger Bewertungsabschlag	Wie allg. Vergünstigungen
GR	–	–
H	– ⁸²	–
I	–	Steuerbefreiung (Kind ist Erbe)
IRL	90-prozentiger Bewertungsabschlag	Wie allg. Vergünstigungen
J	–	–
L	–	–
LT	–	–
NL	83-prozentiger Bewertungsabschlag ⁸³	Wie allg. Vergünstigungen
PL	–	Steuerbefreiung
SLO	–	–
UK	50- bis 100-prozentige Steuerbefreiung	Wie allg. Vergünstigungen
USA	–	–

80 Dies gilt u. a. nur, wenn der Inhaber bzw. Anteilseigner des Familienunternehmens mindestens 2,5 der fünf der Übertragung vorangehenden Jahre in der Region Brüssel wohnhaft war und das Unternehmen in den drei Jahren nach dem Erbfall einer ernsthaften wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

81 Der ermäßigte Steuersatz von 3 % gilt für Ehegatten und Verwandte in direkter Linie; in allen anderen Fällen beträgt der ermäßigte Steuersatz 7 %.

82 Für Kleinunternehmer wird unter bestimmten Voraussetzungen eine 25- bis 50-prozentige Vergünstigung gewährt.

83 Der Bewertungsabschlag beträgt 100 % für den Wert des Erbes unter 1.134.403 EUR.

Auch in Irland gibt es einen Abschlag auf das Unternehmensvermögen, der dieses zu 90 Prozent von der Erbschaftsteuer freistellt, wenn der Erblasser in den zwei Jahren vor der Übertragung Eigentümer war. Werden Anteile an Kapitalgesellschaften vererbt, ist dafür jedoch erforderlich, dass der Erblasser entweder über eine Mindestbeteiligung von zehn Prozent oder über mehr als 25 Prozent der Stimmrechte verfügt hat.

In den Niederlanden wurden im Zuge einer Reform der Erbschaftsteuer im Jahr 2009 neben der Erhöhung der Freibeträge beziehungsweise der Senkung der Steuersätze auch vorteilhaftere Regelungen für die Unternehmensnachfolge getroffen. Für betriebliches Vermögen bis zu 1.134.403 Euro wird ein Bewertungsabschlag von 100 Prozent gewährt, darüberhinausgehend gilt ein Abschlag von 83 Prozent. Voraussetzung ist wiederum, dass das Unternehmen durch den Erwerber fortgeführt und innerhalb einer Frist von fünf Jahren nicht veräußert wird.

In Frankreich gilt ein sachlicher Freibetrag von 75 Prozent des Unternehmenswertes. Dafür ist erforderlich, dass die übertragenen Vermögenswerte beziehungsweise Anteile in den folgenden vier Jahren nicht veräußert werden. Im Falle eines Einzelunternehmens muss der Erblasser das Unternehmen zudem zum Todeszeitpunkt mindestens zwei Jahre lang gehalten haben. Bei der Übertragung von Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften ist erforderlich, dass sich der Erblasser im Vorfeld verpflichtet hat, einen Anteil von mindestens 34 Prozent (20 Prozent bei börsennotierten Gesellschaften) an der Gesellschaft, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Gesellschaftern, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nicht zu veräußern. Tritt der Todesfall vor Ablauf der Zweijahresfrist ein, geht diese Verpflichtung auf die Erben über. Dies gilt sowohl für die Übertragung eines Einzelunternehmens als auch einer Personen- oder Kapitalgesellschaft. Im Todeszeitpunkt des Erblassers muss sich darüber hinaus jeder der Erben dazu verpflichten, die Anteile noch mindestens vier Jahre weiter zu halten. Schließlich ist erforderlich, dass einer der Erben oder einer der an der Verpflichtungserklärung beteiligten Gesellschafter für mindestens fünf Jahre eine Geschäftsführungsfunktion ausübt.⁸⁴ Auch im Falle der Übertragung eines Einzelunternehmens wird die teilweise Befreiung nur gewährt, wenn mindestens einer der Erben hauptberuflich für drei Jahre nach dem Erbfall eine geschäftsführende Position übernimmt. Schließlich ist hervorzuheben, dass Frankreich eine vollständige Steuerbefreiung für Erwerbe durch Ehegatten gewährt, die nicht auf Unternehmensvermögen beschränkt ist.

In Finnland schließlich werden Anteile an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen mit einem Abschlag von 60 Prozent auf den anteiligen Bilanznettowert bewertet. Dies gilt, wenn der Erblasser mindestens zehn Prozent der Anteile überträgt und

⁸⁴ Sofern der Erbe oder einer der an der Verpflichtungserklärung beteiligten Gesellschafter bereits zum Todeszeitpunkt an der Geschäftsführung beteiligt war, reduziert sich die Frist um den Zeitraum, während dem die betreffende Person an der Geschäftsführung beteiligt war.

der Erwerber sich verpflichtet, das Unternehmen fünf Jahre fortzuführen beziehungsweise den Anteil zu halten, ohne das Betriebsvermögen zu verringern.

b) Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen

Zusätzlich zu allgemeinen Vergünstigungen für Unternehmensvermögen sehen einige Staaten spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen vor, auf die im Folgenden eingegangen wird. Zudem bestehen vereinzelt auch Vergünstigungen allgemeiner Art, die nicht auf die Übertragung von Unternehmensvermögen begrenzt sind, von denen aber auch Familienunternehmen besonders profitieren.

In Deutschland wurde im Zuge der Erbschaftsteuerreform ein spezieller Bewertungsabschlag für Familienunternehmen eingeführt. Die Höhe des Abschlags entspricht der im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung vorgesehenen prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert und darf 30 Prozent nicht übersteigen (§ 13a Abs. 9 ErbStG). Der Vorwegabschlag findet vor einer möglichen Anwendung der Abschläge in Höhe von maximal 85 beziehungsweise 100 Prozent und vor Prüfung der 26-Millionen-Euro-Grenze Berücksichtigung. Die Gewährung des Abschlags ist abhängig von bestimmten Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen. Besonders die Entnahmebeschränkung – zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer dürfen jährlich maximal 35 Prozent des laufenden Gewinns entnommen werden – ist mit Unsicherheit im Hinblick auf die tatsächliche Gewährung des Vorwegabschlags verbunden.⁸⁵ Auch wurde bisher noch nicht abschließend klargelegt, welcher Gewinn zur Berechnung der Entnahmesperre herangezogen werden muss.⁸⁶

Italien stellt den Übergang von Unternehmensvermögen steuerfrei, wenn der Erbe ein Abkömmling des Erblassers ist und dieser den Betrieb für mindestens fünf Jahre fortführt, eine vorherige Erklärung hierzu abgibt und die Kontrollmehrheit innehat. Auch in Polen greift seit 2007 ein persönlicher Freibetrag von 100 Prozent für Ehegatten und Abkömmlinge, der nicht nur für Unternehmensvermögen gewährt wird, sondern für Vermögenswerte aller Art. In Belgien (Region Brüssel und Flandern) unterliegt Betriebsvermögen bei der Vererbung eines Familienunternehmens einem ermäßigten linearen Steuersatz in Höhe von drei Prozent⁸⁷ (im Gegensatz zu regulär maximal 30 Prozent). Wesentliche Voraussetzungen für diese Vergünstigung sind, dass der Inhaber beziehungsweise Anteilseigner des Familienunternehmens mindestens 2,5 der fünf der Übertragung vorangehenden Jahre in der Region Brüssel wohnhaft war und das Unternehmen in den drei Jahren nach dem Erbfall einer ernsthaften wirtschaftlichen

85 Den Berechnungen wird daher ein Abschlag von 0 % zugrunde gelegt. Im weiteren Verlauf der Studie werden Variationen mit einem Abschlag von 15 % und 30 % gezeigt.

86 Vgl. Bräutigam et al. (2017), S. 5.

87 Für Ehegatten und Verwandte in direkter Linie; ansonsten 7 %.

Tätigkeit nachgeht. In Wallonien gilt hingegen eine Steuerbefreiung.⁸⁸ Im Schweizer Kanton Zürich ermäßigt sich die Erbschaftsteuer auf die Übertragung von Familienunternehmen um 80 Prozent, wenn es sich hierbei um eine Beteiligung von mindestens 51 Prozent am Kapital oder an der Stimmrechtsverteilung handelt. Weiterhin muss der vererbte Anteil am Familienunternehmen vorwiegend der Erwerbserzielung des Erben dienen. Wird eine dieser Voraussetzungen innerhalb von zehn Jahren nach dem Todeszeitpunkt nicht mehr erfüllt, erfolgt eine Nachversteuerung. In Spanien gilt ein 95-prozentiger Bewertungsabschlag für Familienunternehmen. Voraussetzung ist die Fortführung des Unternehmens für zehn Jahre. Darüber hinaus muss der Erblasser zu mindestens fünf Prozent am Unternehmen beteiligt gewesen sein (oder 20 Prozent zusammen mit Ehegatte, Geschwistern oder Verwandten in gerader Linie). Zudem sind nur Übertragungen an Ehegatten oder Abkömmlinge begünstigt.

4. Persönliche Steuerbefreiungen und Freibeträge

Dänemark, Frankreich, Irland, Litauen, Luxemburg⁸⁹, Polen, Slowenien, das Vereinigte Königreich, Ungarn, der Schweizer Kanton Zürich und die USA erheben auf Erbschaften von Ehegatten keine Erbschaftsteuer. In Japan wird die auf den gesetzlichen Erbteil des Ehegatten entfallende Steuer auf die Gesamtbelastung des Ehegatten angerechnet. Daher ist die Übertragung auf alleinerbende Ehegatten im Ergebnis steuerfrei. In den verbleibenden sieben betrachteten Staaten, die eine Erbschaftsteuer erheben, schwanken die Freibeträge für Übertragungen an Ehegatten zwischen 15.000 Euro in Belgien und 1.000.000 Euro in Italien. In Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und in der Schweiz (Kanton Zürich) fällt ebenfalls auf Übertragungen an Kinder keine Steuer an, was sich auf Familienunternehmen positiv auswirkt. In Luxemburg ist der gesetzliche Erbteil bei Übertragungen auf direkte Abkommen steuerfrei.⁹⁰ In den USA wird kein regulärer Freibetrag, sondern ein sogenannter „unified tax credit“ gewährt, der die Steuerschuld um einen bestimmten Freibetrag multipliziert mit dem Steuersatz reduziert. Für das Jahr 2022 liegt dieser Freibetrag bei 12.060.000 US Dollar.

Die in Deutschland gewährten Freibeträge für Kinder (400.000 Euro) und Ehegatten (500.000 Euro) liegen jeweils im oberen Feld der von den dargestellten Ländern verfügbaren Freibeträge. Einen Überblick über die persönlichen Freibeträge gibt Tabelle 7.

88 Voraussetzung ist hier u. a. jeweils ein bestimmtes Anteilsvolumen des Erblassers oder seines Ehegatten in den letzten drei Jahren vor der Übertragung. Zudem bestehen Anforderungen bezüglich Mitarbeiteranzahl und Lohnsumme in den drei bzw. fünf Jahren vor bzw. nach dem Erbfall.

89 In Luxemburg sind Ehegatten jedoch nur steuerfrei gestellt, wenn sie mit dem Erblasser gemeinsame Kinder haben.

90 Für die Modellberechnungen wird ein Einzelkind angenommen. In diesem Fall beträgt der gesetzliche Erbteil 50 % des vererbten Vermögens.

Tabelle 7: Persönliche Freibeträge und Steuersätze

Land		Freibeträge	Steuersätze	
			Min.	Max.
B (Region Brüssel)	Ehegatten	15.000 EUR zzgl. hälftiger Freibetrag der Kinder (bis zum 21. Lebensjahr)	3 %	30 % (ab 500.000 EUR)
	Kind	15.000 EUR zzgl. 2.500 EUR für jedes volle Jahr (bis zum 21. Lebensjahr)	3 %	30 % (ab 500.000 EUR)
CH	Ehegatten	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
	Kind	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
D	Ehegatten	500.000 EUR zzgl. max. 256.000 EUR (Versorgungsfreibetrag)	7 %	30 % (ab 26 Mio. EUR)
	Kind	400.000 EUR zzgl. max. 52.000 EUR (altersabhängiger Versorgungsfreibetrag)	7 %	30 % (ab 26 Mio. EUR)
DK	Ehegatten	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
	Kind	max. 312.500 DKK (regelmäßige Inflationsanpassung)	15 %	15 %
E	Ehegatten	15.956,87 EUR	7,65 %	34 % (ab 797.555,08 EUR)
	Kind	max. 47.858,59 EUR (15.956,87 EUR zzgl. 3.990,72 EUR für jedes volle Jahr zum 21. Lebensjahr)	7,65 %	34 % (ab 797.555,08 EUR)
F	Ehegatten	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
	Kind	100.000 EUR	5 %	45 % (ab 1.805.677 EUR)
FIN	Ehegatten	90.000 EUR	7 %	19 % (ab 1 Mio. EUR)
	Kind	60.000 EUR (bis 18. Lebensjahr)	7 %	19 % (ab 1 Mio. EUR)
GR	Ehegatten	400.000 EUR	0 %	10 % (ab 600.000 EUR)
	Kind	400.000 EUR (nur bei Minderjährigen) ⁹¹	0 %	10 % (ab 600.000 EUR)
H	Ehegatten	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
	Kind	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
I	Ehegatten	1 Mio. EUR	4 %	4 %
	Kind	1 Mio. EUR	4 %	4 %
IRL	Ehegatten	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
	Kind	335.000 EUR (regelmäßige Inflationsanpassung)	33 %	33 %

91 Für die Modellberechnungen wird ein 20-jähriges Kind angenommen, weshalb der Freibetrag in diesem Fall nicht zur Anwendung kommt.

Land		Freibeträge	Steuersätze	
			Min.	Max.
J	Ehegatten	196 Mio. JPY (30 Mio. JPY auf den gesamten Nachlass zzgl. 6 Mio. JPY pro Erbe zzgl. 160 Mio. JPY für den Ehegatten) ⁹²	10 %	55 % (ab 600 Mio. JPY)
	Kind	max. 38 Mio. JPY (30 Mio. JPY auf den gesamten Nachlass zzgl. 6 Mio. JPY pro Erbe zzgl. 100.000 JPY für jedes volle Jahr bis zum 20. Geburtstag)	10 %	55 % (ab 600 Mio. JPY)
L	Ehegatten	Steuerfrei (wenn gemeinsame Kinder)	Steuerfrei	Steuerfrei
	Kind	Gesetzlicher Erbteil (50 % des vererbten Vermögens) steuerfrei	2,5 %	5 %
LT	Ehegatten	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
	Kind	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
NL	Ehegatten	680.645 EUR (regelmäßige Inflationsanpassung)	10 %	20 % (ab 130.425 EUR)
	Kind	21.559 EUR (regelmäßige Inflationsanpassung)	10 %	20 % (ab 130.425 EUR)
PL	Ehegatten	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
	Kind	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
SLO	Ehegatten	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
	Kind	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
UK	Ehegatten	steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
	Kind	325.000 GBP (für jeden Erben)	40 %	40 %
USA	Ehegatten	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei
	Kind	unified tax credit	18 %	40 % (ab 1 Mio. USD)

5. Erbschaftsteuertarif

Der Tarif der Erbschaftsteuer verläuft in den meisten betrachteten Staaten progressiv. Ein proportionaler Steuertarif wird nur im Vereinigten Königreich, Luxemburg,⁹³ Irland und Ungarn angewandt sowie innerhalb der einzelnen Steuerklassen, die vom Verwandtschaftsverhältnis abhängen, auch in Dänemark und Italien. Sowohl Eingangs- als auch Spitzensteuersätze der Länder weisen große Unterschiede auf, wie Tabelle 7 zu entnehmen ist.

92 In Japan wird die auf den gesetzlichen Erbteil des Ehegatten entfallende Steuer (sofern diese den Freibetrag von 160 Millionen Yen übersteigt) auf die Gesamtbelastung des Ehegatten angerechnet. Daher ist die Übertragung auf alleinerbende Ehegatten im Ergebnis steuerfrei.

93 In Luxemburg wird bei einer Vererbung auf ein Kind ein Steuersatz von 2,5 % auf den frei verfügbaren Erbteil angewendet. Wenn der Erbanteil den frei verfügbaren Anteil übersteigt, kommt dahingegen ein Steuersatz von 5 % zur Anwendung. Aufgrund der Modellannahmen kommt es im Zuge der Berechnungen zur Anwendung des niedrigeren Steuersatzes von 2,5 %.

6. Administrative Regelungen

Zahlreiche Länder bieten die Möglichkeit, Zahlungserleichterungen in Anspruch zu nehmen. Zahlungserleichterungen werden in Form von Stundung oder Ratenzahlung gewährt. Im internationalen Vergleich ist danach zu differenzieren, für welche Wirtschaftsgüter Zahlungserleichterungen gewährt werden, wie lange der Zeitraum der Zahlung gestreckt werden kann und ob die gestundete Steuer zu verzinsen ist. Tabelle 8 gibt einen Überblick über die in den betrachteten Ländern vorgesehenen Zahlungserleichterungen.⁹⁴

Tabelle 8: Gewährung von Zahlungserleichterungen

Land	Zahlungserleichterungen
B	5-jährige Ratenzahlung (falls Nachlassgegenstände zur Berufsausübung gebraucht werden oder diese nicht ohne erheblichen Nachteil veräußerbar sind)
CH	– (Stundung und Ratenzahlung, wenn die sofortige (volle) Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre)
D	7-jährige verzinsliche Stundung der auf begünstigtes Vermögen entfallenden Steuer
DK	Verzinsliche Stundung auf Antrag (bis max. 15 Jahre)
E	Zinslose Stundung bis zu 5 Jahre und evtl. anschließend verzinsliche Ratenzahlung über 10 Halbjahre (bei Übertragung eines Einzelunternehmens bzw. einer Unternehmensbeteiligung)
F	5-jährige verzinsliche Stundung mit anschließender 10-jähriger verzinslicher Ratenzahlung
FIN	Zinslose Stundung mit teilweiser Ratenzahlung bis max. 10 Jahre
GR	Stundung in 12 Raten von mindestens 500 EUR und im Zweimonate-Rhythmus. Anzahl der Raten verdoppelt sich, wenn Erbe minderjährig, solange einzelne Rate nicht weniger als 500 € beträgt
H	Verzinsliche Stundung und Ratenzahlung möglich
I	Verzinsliche Ratenzahlung bis zu 5 Jahre
IRL	5-jährige verzinsliche Ratenzahlung (bei Betriebs-, Grund- und landwirtschaftlichem Vermögen) Stundung nur in Härtefällen
J	5- bis 20-jährige verzinsliche Stundung
L	–
LT	Gemeinden können für ein Jahr stunden, ggf. mindern oder komplett erlassen
NL	10-jährige verzinsliche Stundung (bei Unternehmensvermögen und wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Fortführung des Unternehmens bzw. Halten der Anteile)
PL	– (Stundung oder Ratenzahlung in Ausnahmefällen)
SLO	–
UK	Verzinsliche Ratenzahlung über 10 Jahre (bei Grundvermögen und Betriebsvermögen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften).
USA	Nach Ablauf einer (unverzinslichen) 5-Jahres-Periode 2- bis 10-jährige verzinsliche Ratenzahlung (falls Nachlass zu mind. 35 % aus Betriebsvermögen oder aus Anteilen an Personengesellschaften oder personengebundenen Kapitalgesellschaften besteht)

94 Ein Einbezug von Zahlungserleichterungen in die Quantifizierung ist nicht sinnvoll, da die Voraussetzungen, unter denen die Zahlung der Erbschaftsteuer gestundet oder in Raten erfolgen kann, oft einzelfallabhängig sind.

In Deutschland ist eine Stundung nur für die auf begünstigtes Vermögen entfallende Steuer möglich.⁹⁵ In anderen Ländern ist die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs oft auf die Übertragung von Betriebsvermögen begrenzt; zum Teil erstreckt sich die Stundungsmöglichkeit jedoch auf alle Wirtschaftsgüter. Die Voraussetzungen, unter denen eine Stundung oder Ratenzahlung möglich ist, sind in den einzelnen Staaten unterschiedlich geregelt. Gemeinsam ist den Regelungen, dass bei Betriebsvermögen oder Unternehmensbeteiligungen teilweise von einer Fortführung des unternehmerischen Engagements ausgegangen wird oder dass die sofortige Zahlung für den Steuerpflichtigen mit erheblichen Härten (Belgien, Irland, Polen, Schweiz (Kanton Zürich)) verbunden sein muss.

Mit einem Stundungszeitraum von sieben Jahren liegt Deutschland im Mittelfeld. Zum Teil gelten kürzere Zeiträume für Stundung beziehungsweise Ratenzahlung (Belgien, Griechenland, Irland, Italien, Litauen), zum Teil wird in anderen Staaten die Steuer für bis zu zehn Jahre gestundet (Finnland, Niederlande, Vereinigtes Königreich) und zum Teil ist im Anschluss an einen fünfjährigen Stundungszeitraum die Steuerschuld über fünf bis zehn Jahre ratenweise zu begleichen (Frankreich, Spanien, USA). Es ist international üblich, dass bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen Zinsen zu entrichten sind. In Deutschland ist der erste Jahresbetrag zinslos zu stunden; für die weiteren zu entrichtenden Jahresbeträge fallen Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden Monat an. In Finnland erfolgt die Stundung zinslos.

III. Steuerbelastungsvergleich

Auch der Indikator zur Erbschaftsteuer konzentriert sich auf Kapitalgesellschaften. Das auf den Erben übergehende Vermögen setzt sich aus einem 100-prozentigen Anteil an der Kapitalgesellschaft (Betriebsvermögen) und der aus dem Gesellschafterdarlehen resultierenden Forderung gegenüber der Gesellschaft (Privatvermögen) zusammen. Hinsichtlich der persönlichen Beziehung zwischen Erblasser und Erben wird zwischen der Übertragung an den Ehegatten und der Übertragung an ein Kind unterschieden.

Den Berechnungen für Deutschland liegt die Annahme zugrunde, dass der Nettowert des Verwaltungsvermögens des zugrunde liegenden Modellunternehmens 15 Prozent der Differenz aus dem gemeinen Wert des Betriebsvermögens und dem Nettowert des Verwaltungsvermögens beträgt.⁹⁶ Der Nettowert des Verwaltungsvermögens ist nur begünstigt, soweit er zehn Prozent des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt. Der überschießende Teil des Verwaltungsvermögens (hier fünf

95 Vor der Erbschaftsteuerreform 2016 war in Deutschland eine zinslose Stundung bis zu zehn Jahre möglich. Die Stundungsmöglichkeit erstreckte sich auf die auf betriebs- und landwirtschaftliches Vermögen entfallende Steuer. Für die Steuer auf übertragene Anteile an Kapitalgesellschaften bestand keine Stundungsmöglichkeit.

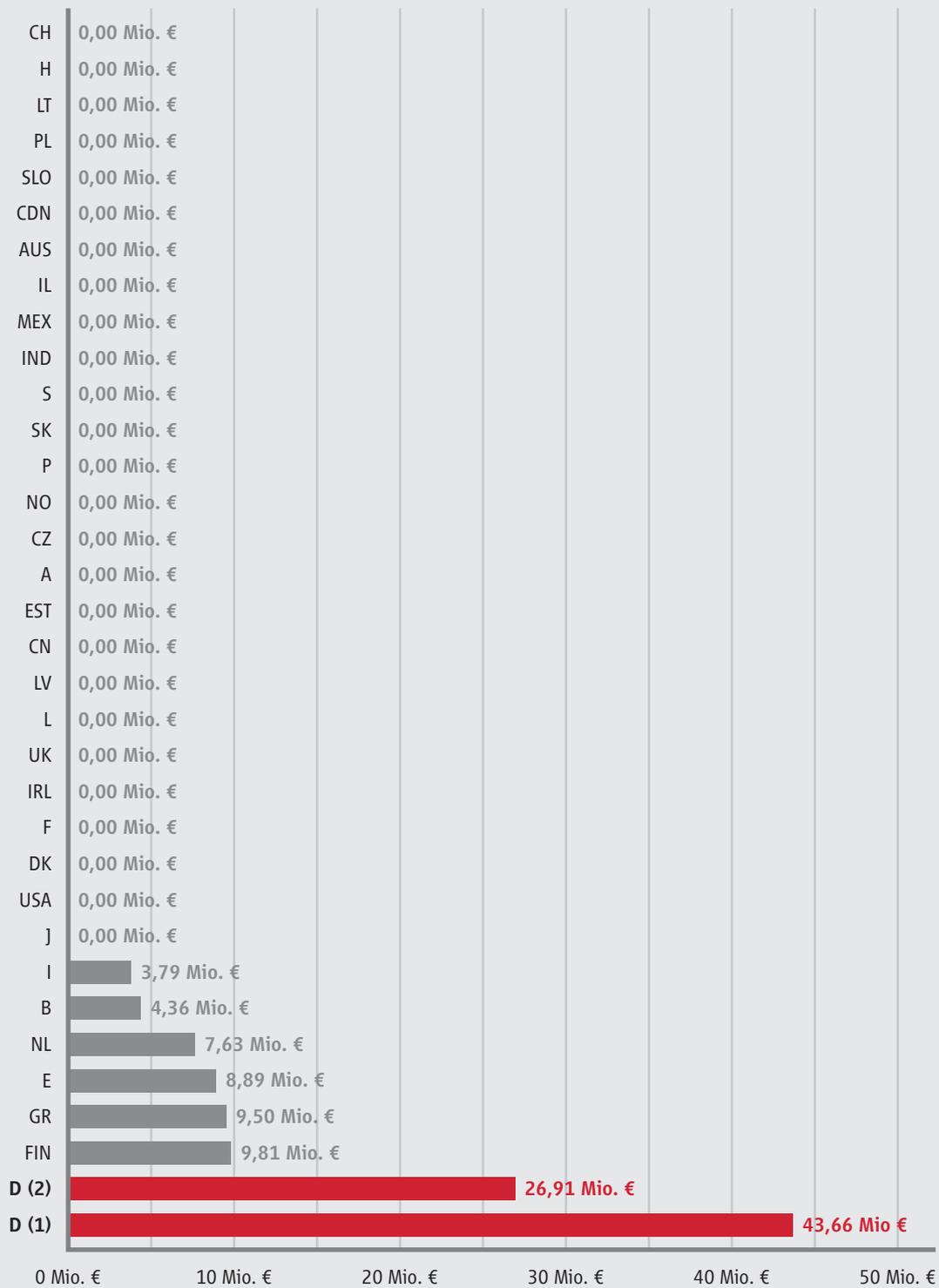
96 Vgl. Bräutigam et al. (2017), S. 11.

Prozent) unterliegt einer definitiven Besteuerung. Aufgrund der strengen Voraussetzungen des speziellen Bewertungsabschlags für Familienunternehmen (§ 13a Abs. 9 ErbStG) wird die Annahme getroffen, dass diese im Grundfall nicht erfüllt sind und der Abschlag somit null Prozent beträgt.⁹⁷

Bei der Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an den Ehegatten liegt der Wert des begünstigten Vermögens des zugrunde liegenden Unternehmensmodells über 89,75 Millionen Euro, sodass der Verschonungsabschlag in Deutschland komplett entfällt. Eine mögliche Reduktion der Steuer kann im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) erreicht werden. Daher wird bei den Berechnungen für Deutschland zwischen der Belastung mit und ohne teilweisen Erlass der Steuer im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung differenziert. Dem Szenario D (1) liegt die Annahme zugrunde, dass das verfügbare Vermögen im Sinne von § 28a Abs. 2 ErbStG, also die Hälfte aus der Summe aus dem übertragenen nicht begünstigten Vermögen und dem bereits vorhandenen Privatvermögen des Erben, ausreicht, um die Steuer auf das begünstigte Vermögen zu begleichen. Szenario D (2) basiert auf der Annahme, dass das verfügbare Vermögen nicht ausreicht, um die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen zu zahlen. Das ist in dem Modell dann der Fall, wenn die Summe aus dem übertragenen nicht begünstigten Vermögen und dem bereits vorhandenen Privatvermögen lediglich 30 Prozent des Werts des gesamten übergehenden Betriebsvermögens beträgt. In diesem Fall reduziert sich die Steuer auf das begünstigte Vermögen um den Betrag, um den sie das verfügbare Vermögen übersteigt.

97 Im weiteren Verlauf der Studie werden Variationen mit einem Abschlag von 15 % und 30 % gezeigt.

Abbildung 5: Erbschaftsteuerbelastung bei Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an den Ehegatten



D (1): Deutschland, ohne Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)
 D (2): Deutschland, mit Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)

Quelle: ZEW-Berechnungen.

Sind die Voraussetzungen für den teilweisen Erlass der Steuer im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung nicht erfüllt, beträgt die effektive Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland bei der Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an den Ehegatten 43,66 Millionen Euro (siehe Abbildung 5).⁹⁸ Damit liegt Deutschland im Ländervergleich auf dem letzten Platz. Ursächlich für die vergleichsweise hohe Belastung ist neben der Bewertung mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) und dem relativ hohen Steuertarif insbesondere der Wegfall des Verschonungsabschlags. Die Erbschaftsteuerbelastung hängt maßgeblich von der Höhe des übertragenen Vermögens ab. Wird dieses beispielsweise auf mehrere Erben aufgeteilt und unterschreitet dadurch der Wert des auf den einzelnen Erben entfallenden begünstigten Vermögens den Betrag von 89,75 Millionen Euro, wird der Verschonungsabschlag zumindest teilweise gewährt. Bei Unterschreiten der Grenze von 26 Millionen Euro greift der volle Abschlag von 85 beziehungsweise 100 Prozent, sodass sich eine deutliche Reduktion der Steuerbelastung ergibt.⁹⁹ Kommt es zu einem teilweisen Erlass der Steuer entsprechend den oben dargestellten Annahmen, sinkt die Steuerbelastung merklich auf 26,91 Millionen Euro. Jedoch belegt Deutschland weiterhin den letzten Platz im Länderranking.

Deutschland belegt bei Vererbung an Ehegatten den letzten Platz

In insgesamt 26 der 33 Länder beträgt die Erbschaftsteuerbelastung null Prozent. In Österreich, Kanada, Tschechien, Portugal, Schweden, Australien, Israel, Mexiko, Indien, Norwegen, Estland, Lettland, China sowie der Slowakischen Republik wird grundsätzlich keine Erbschaftsteuer erhoben. Der Schweizer Kanton Zürich, Dänemark, Frankreich, Ungarn, Irland, Japan, Luxemburg, Polen, Litauen, Slowenien, das Vereinigte Königreich und die USA haben die Übertragung an Ehegatten freigestellt oder gewähren einen Steuersatz von null Prozent. Ursächlich für die geringe Belastung in Italien ist der niedrige Steuersatz von vier Prozent. In Belgien (Region Brüssel) unterliegt Betriebsvermögen bei der Vererbung eines Familienunternehmens unter bestimmten Voraussetzungen einem ermäßigten linearen Steuersatz in Höhe von drei Prozent. Aufgrund des niedrigeren Spitzensteuersatzes von 20 Prozent in Verbindung mit dem Bewertungsabschlag für die Übertragung von Unternehmensvermögen in Höhe von 83 Prozent positionieren sich auch die Niederlande vor Deutschland. Die im Vergleich zu Deutschland geringeren Erbschaftsteuerbelastungen in Finnland, Griechenland und Spanien sind auf umfangreiche sachliche Vergünstigungen für Unternehmensvermögen (Bewertungsabschläge) sowie in Griechenland und Finnland auf den niedrigeren Spitzensteuersatz von 19, respektive zehn Prozent zurückzuführen.

In 26 der 33 betrachteten Länder beträgt die Steuerbelastung im Modellfall bei Vererbung an Ehegatten null Prozent

98 Dies ist auch dann der Fall, wenn anstatt von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ein Einzelunternehmen übertragen wird. Beim Einzelunternehmen zählt zwar auch das Inhaber-Darlehen zum begünstigten Betriebsvermögen. Da der abschmelzende Verschonungsabschlag aufgrund der Größe des im Modell übergehenden Unternehmens jedoch im Ergebnis null Prozent beträgt, ergeben sich keine rechtsformspezifischen Belastungsunterschiede.

99 Für eine detaillierte Analyse der Wirkungen des abschmelzenden Verschonungsabschlags, vgl. Bräutigam et al. 2017.

*Deutschland belegt
bei Vererbung
an Kind den
drittletzten Platz*

Werden die Unternehmensanteile an ein Kind vererbt, liegt Deutschland mit einer Erbschaftsteuerbelastung von 43,76 Millionen Euro (ohne Verschonungsbedarfsprüfung) beziehungsweise 26,93 Millionen Euro (mit Verschonungsbedarfsprüfung) auf dem drittletzten Platz und positioniert sich damit etwas besser als im Fall der Übertragung an den Ehegatten (siehe Abbildung 6).

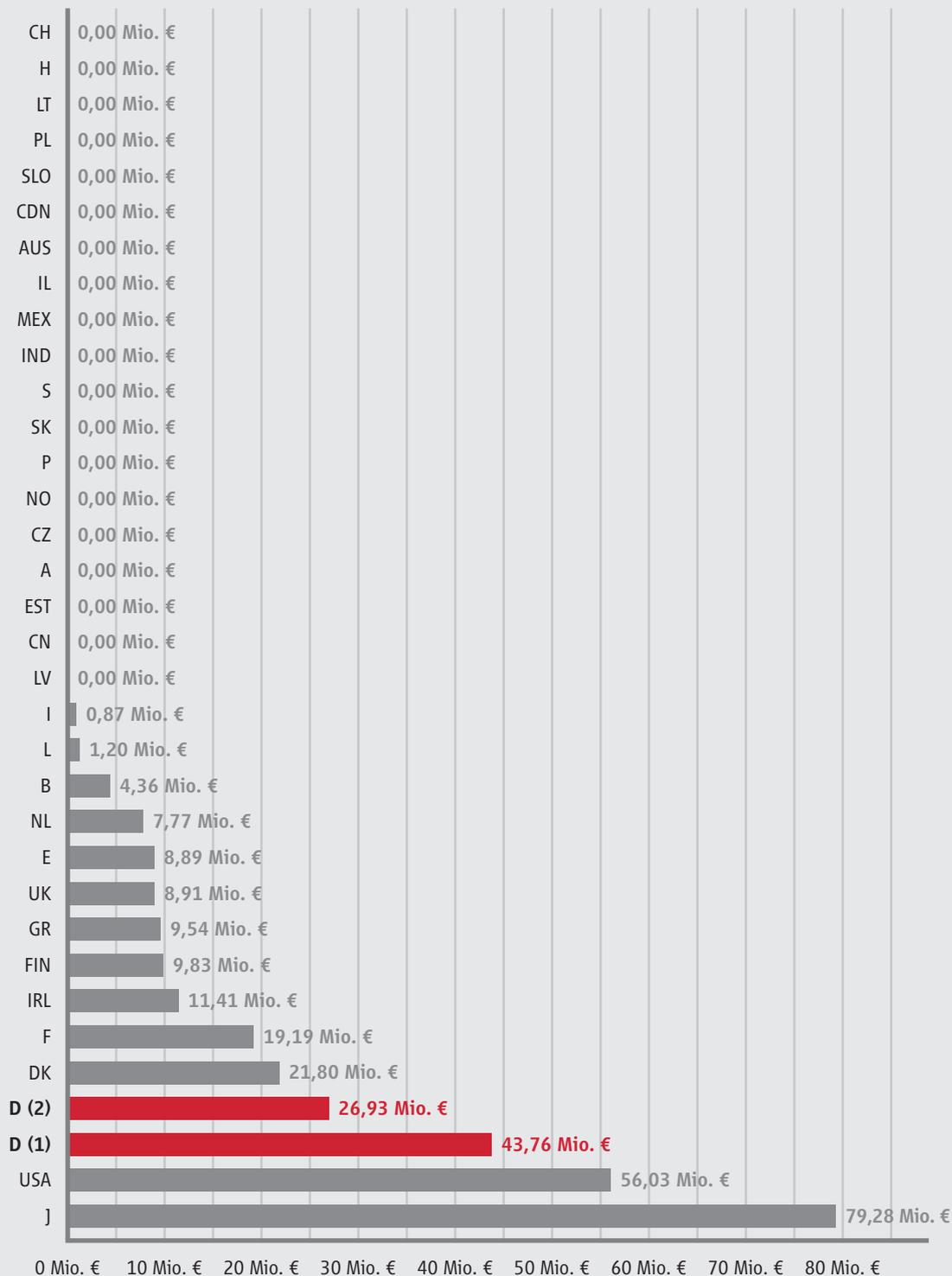
Im Vergleich zum Fall einer Übertragung an den Ehegatten besteuern deutlich mehr Länder die Übertragung an ein Kind. Neben den Ländern ohne Erbschaftsteuer fällt in der Schweiz (Kanton Zürich), in Ungarn, Litauen, Polen und Slowenien keine Erbschaftsteuer auf die Vererbung des Modellunternehmens an ein Kind an.

*Vererbungen an
Kinder werden im
Modellfall häufiger
besteuert als
Vererbungen an
Ehegatten*

In Italien sind Übertragungen an Kinder zwar nicht gänzlich von der Erbschaftsteuer befreit, eine Steuerbefreiung wird jedoch für Unternehmensvermögen gewährt, sofern es an Kinder vererbt wird. Folglich positioniert sich Italien an der ersten Stelle derjenigen Staaten, deren Erbschaftsteuerbelastung nicht null beträgt. Auch Erben von Unternehmensvermögen im Vereinigten Königreich und Irland profitieren von umfangreichen sachlichen Steuerbefreiungen. In Irland ist qualifiziertes Unternehmensvermögen zu 90 Prozent und im Vereinigten Königreich vollständig befreit, sodass die Steuerbelastung maßgeblich der Übertragung der im privaten Vermögen befindlichen Forderung gegenüber der Gesellschaft zuzurechnen ist. Frankreich belegt mit einer Belastung von 19,19 Millionen Euro einen Platz vor Deutschland im Ländervergleich. Zwar wird Betriebsvermögen zu 75 Prozent freigestellt, jedoch kommt ein hoher Steuersatz von bis zu 45 Prozent zum Tragen. Auch in Dänemark ist die Höhe der Erbschaftsteuer in starkem Maße davon abhängig, ob das Unternehmen an den Ehegatten oder an ein Kind übertragen wird. Im Gegensatz zur Übertragung an Ehegatten, die steuerfrei ist, werden Erbschaften von Kindern mit einem linearen Steuersatz von 15 Prozent besteuert. Da auch keine sachlichen Vergünstigungen gewährt werden, ist die Steuerbelastung in Dänemark mit 23,37 Millionen Euro vergleichsweise hoch.

Mit einer Effektivbelastung von 56,03 Millionen Euro belegen die USA den vorletzten Platz. Sie unterliegen einem im Ländervergleich sehr hohen Steuersatz von 40 Prozent. Nachteilig wirkt sich zudem aus, dass in den USA Anteile an Kapitalgesellschaften mit dem Verkehrswert bewertet und keine sachlichen Vergünstigungen gewährt werden. Japan belegt den letzten Platz im Ländervergleich. Während bei alleinerbenden Ehegatten die Übertragung im Ergebnis steuerfrei ist, da auf die auf den Ehegatten entfallende Steuer die Steuer bezogen auf den Anteil des auf den Ehegatten übergehenden Vermögens am gesamten übertragenen Vermögen angerechnet werden kann, unterliegt die Übertragung an ein Kind einem hohen Steuersatz von bis zu 55 Prozent. Überdies gibt es keinerlei Vergünstigungen für Betriebsvermögen.

Abbildung 6: Erbschaftsteuerbelastung bei Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an ein Kind

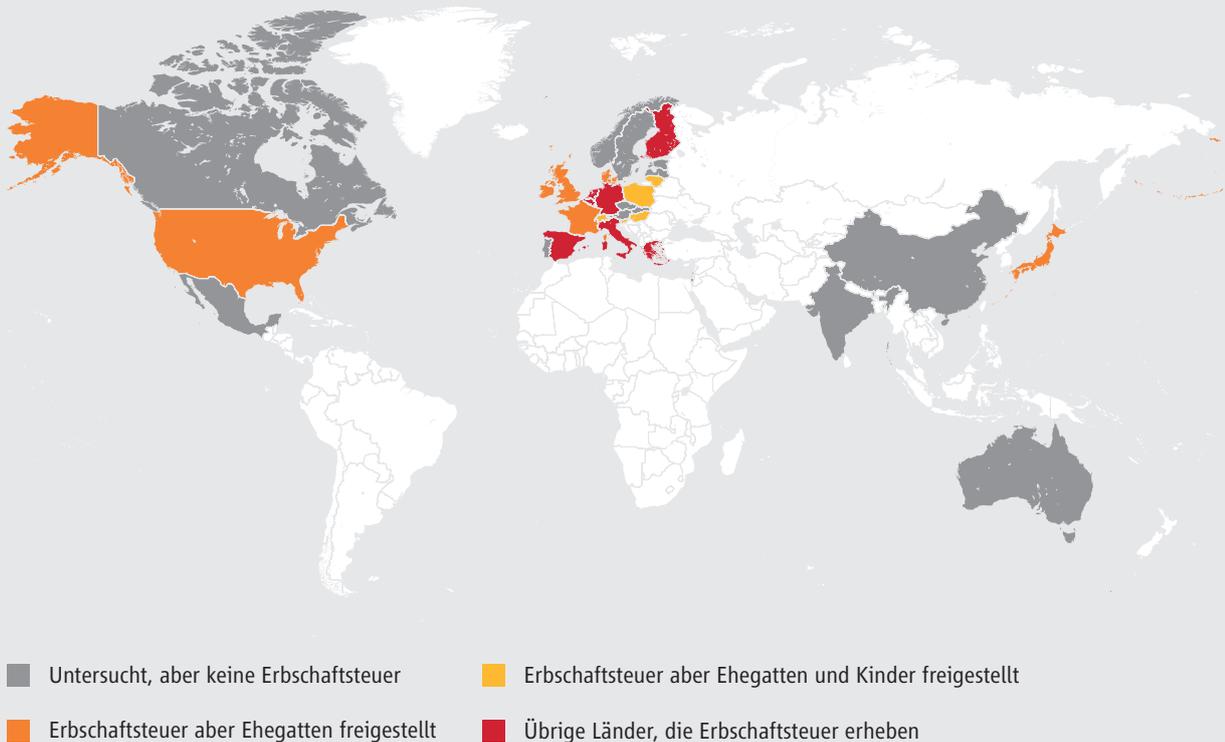


D (1): Deutschland, ohne Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)
 D (2): Deutschland, mit Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG)

Quelle: ZEW-Berechnungen.

Im Ergebnis besteuern mit Belgien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Italien, den Niederlanden und Spanien sieben der 33 betrachteten Länder im Modellfall sowohl eine Vererbung an einen Ehegatten als auch an ein Kind (im Alter von 20 Jahren). Eine grafische Übersicht über die einzelnen Länder zeigt die nachfolgende Abbildung 7.

Abbildung 7: *Kategorische Übersicht der Analyseergebnisse zum Rechtsstand 2022*



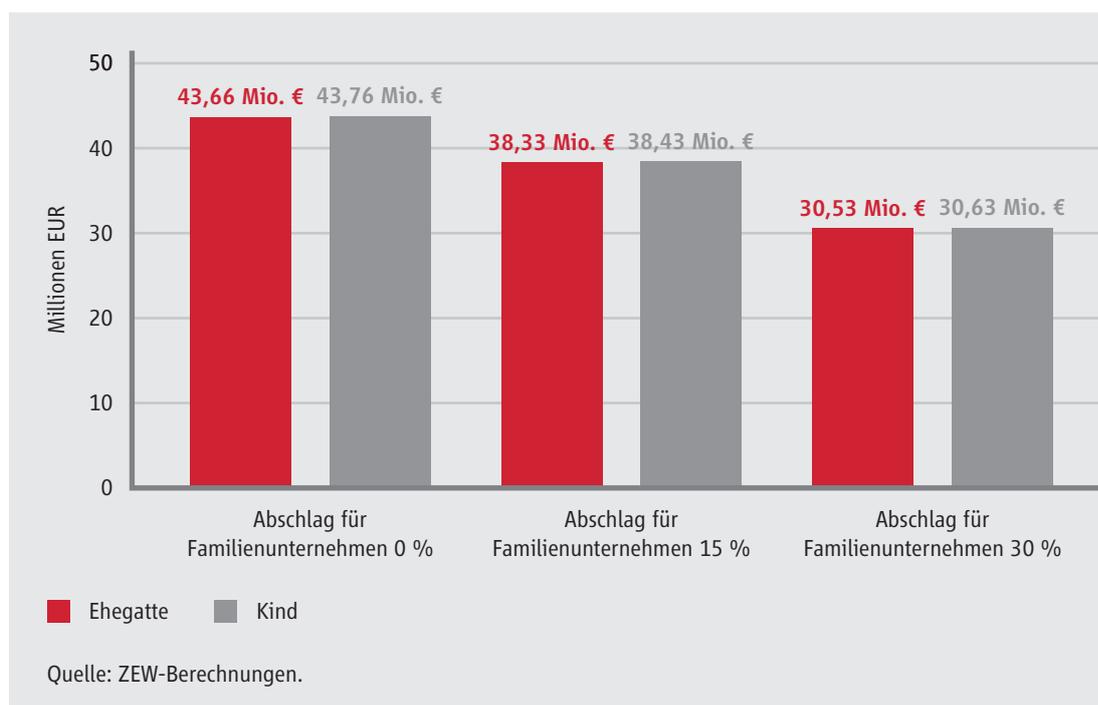
Im Folgenden wird die Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland in Abhängigkeit der Höhe des Vorwegabschlags für Familienunternehmen untersucht (siehe Abbildung 8).¹⁰⁰ Im Grundfall wurde aufgrund der strengen Voraussetzungen ein Abschlag von null Prozent unterstellt. Wird demgegenüber der maximal mögliche Abschlag von 30 Prozent gewährt, dehnt sich die Freigrenze von 26 Millionen Euro effektiv auf einen Wert von $26 \text{ Millionen Euro} / 0,7 = 37,14 \text{ Millionen Euro}$ aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Abschlag vor Prüfung der 26-Millionen-Euro-Grenze und vor Anwendung des regulären Verschonungsabschlags von maximal 85 Prozent beziehungsweise 100 Prozent¹⁰¹ angewandt wird. Die Steuerbelastung ist damit aus zweierlei Gründen niedriger (vgl. Bräutigam et al. 2017, S. 13): Zum einen werden überhaupt nur 70 Prozent des begünstigten Vermögens angesetzt. Zum anderen

100 Den Berechnungen liegt die Annahme zugrunde, dass das verfügbare Vermögen i. S. v. § 28a Abs. 2 ErbStG ausreicht, um die Steuer auf das begünstigte Vermögen zu begleichen.

101 Aufgrund der strengeren Voraussetzungen der Optionsverschonung hinsichtlich der Lohnsumme und der Behaltensfrist wurde die Regeloption und damit ein maximal möglicher Verschonungsabschlag von 85 % unterstellt.

basiert der abschmelzende Verschonungsabschlag auf dem nach Anwendung des speziellen Abschlags verbleibenden begünstigten Vermögen. Da dieses die Freigrenze von 26 Millionen Euro weniger stark überschreitet als ohne den speziellen Abschlag, ist die prozentuale Höhe des abschmelzenden Verschonungsabschlags folglich höher. Während im Grundfall der Verschonungsabschlag komplett entfiel, entfällt dieser bei gleichzeitiger Gewährung des 30-prozentigen Vorwegabschlags nur teilweise und beträgt immerhin noch zehn Prozent. Die Erbschaftsteuerbelastung sinkt damit auf 30,53 Millionen Euro (Ehegatte) beziehungsweise 30,63 Millionen Euro (Kind) gegenüber 43,66 (43,76) Millionen Euro im Ausgangsfall. Wird ein Abschlag für Familienunternehmen von 15 Prozent unterstellt, werden nur 85 Prozent des begünstigten Vermögens angesetzt. Der Verschonungsabschlag entfällt jedoch auch hier komplett, da trotz des Vorwegabschlags das übertragene begünstigte Vermögen weiterhin über 89,75 Millionen Euro liegt. Es resultiert eine Erbschaftsteuerbelastung von 38,33 Millionen Euro (Ehegatte) beziehungsweise 38,43 Millionen Euro (Kind).

Abbildung 8: Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland in Abhängigkeit des Abschlags für Familienunternehmen



Wie zuvor erörtert wurde, ist es von Bedeutung zu beachten, dass den Steuerbelastungsrechnungen das Leitbild eines „unvorbereiteten Erbfalls“ zugrunde liegt. Die ermittelten Steuerlasten berücksichtigen daher keine steuerplanerischen Maßnahmen, die vor dem Ableben des Erblassers ergriffen wurden. Solche steuerplanerischen Maßnahmen können jedoch die effektive Steuerbelastung maßgeblich beeinflussen. In Anbetracht dessen hat das nachfolgende

Kapitel das Ziel, entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten am Beispiel von Deutschland genauer zu beleuchten und potenzielle Reformansätze aufzuzeigen.

D. Einordnung von bestehenden Gestaltungsräumen und Reformoptionen in Deutschland

Die Besteuerung der unentgeltlichen Übertragungen von Vermögen ist wie andere Steuerarten auch mit der Herausforderung konfrontiert, dass die zu besteuernde Bemessungsgrundlage keine unveränderliche Größe ist: Je nach Festlegung des steuerrechtlichen Rahmens können die Steuersubjekte durch Planungsaktivität auf die Höhe der Bemessungsgrundlage einwirken. Dies betrifft insbesondere die Vermeidung von Steuerbelastung durch das konsequente Ausnutzen steuerplanerischer Gestaltungsspielräume.

I. Empirische Erkenntnisse zur Steuerplanung von Vermögensübertragungen

1. Deutsche Vergangenheit

In Deutschland befasst sich die Mehrheit der die Erbschaft- und Schenkungsteuer betrachtenden empirischen Untersuchungen mit dem Zeitraum zwischen dem Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 und dem Erbschaftsteueranpassungsgesetz im Jahr 2016. Das Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 beinhaltete dabei erstmals die, insbesondere im Vergleich zur Vorreformperiode, umfangreichen erbschaftsteuerlichen Begünstigungen des Betriebsvermögens durch Regel- und Optionsverschonung nach § 13a ErbStG, die eine Antwort auf die zu höheren Bemessungsgrundlagen führenden, veränderten Bewertungsregeln waren.¹⁰² Im Gegenzug für die Verschonungsgewährung umfassten die neuen Regelungen verschiedene Bedingungen, die für die Gewährung der Erbschaftsteuerverschonung erfüllt werden mussten.¹⁰³

Die steuerplanerische Attraktivität der im Jahr 2009 eingeführten Regelungen ist in der empirischen Literatur gut dokumentiert. So stiegen die Schenkungsvolumina der Erwerbe vor Steuerbefreiungen bis zum Jahr 2012 auf das Vierfache an, von 31 Milliarden Euro auf 124 Milliarden Euro.¹⁰⁴ Das in dieser Periode durch Schenkungen übertragene Vermögen bestand dabei in der Tat überwiegend aus Betriebsvermögen.¹⁰⁵ Daher schlug sich der starke Anstieg von übertragenem Vermögen in diesem Zeitraum aufgrund der erbschaftsteuerlichen Befreiungen nicht in einem entsprechenden Anstieg des Steueraufkommens nieder.¹⁰⁶ In den Jahren 2007 bis 2008 betrug der effektive Durchschnittsteuersatz auf das gesamte übertragene Vermögen

In Deutschland wurden aufgrund von Steuererleichterungen zwischen den Jahren 2009 und 2016 vermehrt Unternehmensanteile zu niedrigen Steuersätzen übertragen

102 Vgl. Houben/Maiterth (2011), S. 177.

103 Hierzu zählen insbesondere die Behaltensfristen (5 bzw. 7 Jahre) sowie die Beibehaltung einer Lohnsumme im Unternehmen von bei 80 % bzw. 100 % des Ausgangswertes über einen Zeitraum von 5 bzw. 7 Jahren. Vgl. hierzu Kapitel C.II.3.

104 Vgl. Mödinger/Kaiser (2018), S. 105.

105 Vgl. Mödinger/Kaiser (2018), S. 106.

106 Vgl. Bach/Thiemann (2016), S. 45.

circa 12 Prozent.¹⁰⁷ Dieser Wert sank ab dem Jahr 2009 auf etwas über fünf Prozent in den Jahren 2012 bis 2015.¹⁰⁸ Für Vermögensübertragungen in Höhe von mindestens fünf Millionen Euro sank der effektive Durchschnittsteuersatz im gleichen Zeitraum signifikant stärker, von über 15 Prozent auf nur drei Prozent.¹⁰⁹ Die Erbschaftsteuerreform 2009 hatte somit einen regressiven Effekt auf die steuerliche Belastungswirkung.¹¹⁰

In der deutschen Vergangenheit spielte Steuerplanung eine signifikante Rolle, insbesondere bei Schenkungen von Unternehmensvermögen

Insgesamt ist für Schenkungen in der deutschen Vergangenheit eine niedrigere Steuerbelastung als für Erbschaften festzustellen. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. Bei vorausschauender intergenerationeller Nachfolgeplanung konnten Unternehmer, die zwischen den Jahren 2009 und 2016 uneingeschränkt anwendbare Optionsverschonung gezielt nutzen, um eine komplette Steuerbefreiung auch für Großerwerbe zu erreichen. Hinzu kam, dass bis zum 7. Juni 2013 aufgrund eines gesetzgeberischen Versäumnisses in der Abgrenzung des produktiven begünstigten Vermögens vom unproduktiven Verwaltungsvermögen eine Möglichkeit für signifikante Steuerplanung bestand.¹¹¹ So konnten Schenker ihr Privatvermögen vor der Übertragung an die Beschenkten als Finanzmittel in zu diesem Zweck geschaffene Unternehmen einbringen. In der Konsequenz wurde aufgrund der Begünstigungen für Unternehmensvermögen keine Erbschaft- und Schenkungsteuer fällig.¹¹² Steuerplanung im Rahmen von Erbschaften ist jedoch ebenfalls dokumentiert, insbesondere hinsichtlich der gerade in familiengeführten Unternehmen üblichen testamentarischen Nachfolgeregelung.¹¹³

Die im Gegenzug für den Erhalt der erbschaftsteuerlichen Verschonung des Betriebsvermögens zu erfüllenden Bedingungen können jedoch für Unternehmenseigner eine Herausforderung darstellen und sind insofern ebenfalls bei ihrer Steuerplanung entsprechend zu berücksichtigen. Insbesondere die Einhaltung der Lohnsummenregelung stellt hierbei für Unternehmen, die sich in einem schwierigen geschäftlichen Umfeld bewegen, eine Herausforderung dar. So zeigen simulierte Erbschaftsteuerbelastungen im Vergleich verschiedener ökonomischer Szenarien, dass eine durch einen wirtschaftlichen Schock ausgelöste Änderung in der Lohnsumme eines Unternehmens die effektive Steuerlast um 41 Prozent bis zu 195 Prozent nachträglich

107 Vgl. Abbildung 9, dunkelgraue Linie.

108 Aufgrund der in der Praxis verzögerten Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer folgt die amtliche Statistik ebenfalls mit Verzögerung der tatsächlichen steuergesetzlichen Lage.

109 Die signifikant höheren effektiven Durchschnittsteuersätze für Vermögensübertragungen in Höhe von mindestens 5 Millionen Euro vor dem Jahr 2009 sind teilweise auf die angesprochene Unterbewertung des Betriebsvermögens zurückzuführen. Selbst unter Berücksichtigung einer geschätzten Unterbewertung in Höhe von 50 % für Betriebsvermögen bzw. 30 % für nicht börsennotierte Kapitalgesellschaften (vgl. hierzu Sureth et al. (2008), S. 193-195) findet eine tatsächliche Verringerung der effektiven Steuerbelastung statt.

110 Vgl. hierzu ebenfalls Bach/Thiemann (2016, S. 47), die für Übertragungen über 20 Millionen Euro im Zeitraum von 2011 bis 2014 eine noch stärkere regressiv Wirkung feststellen.

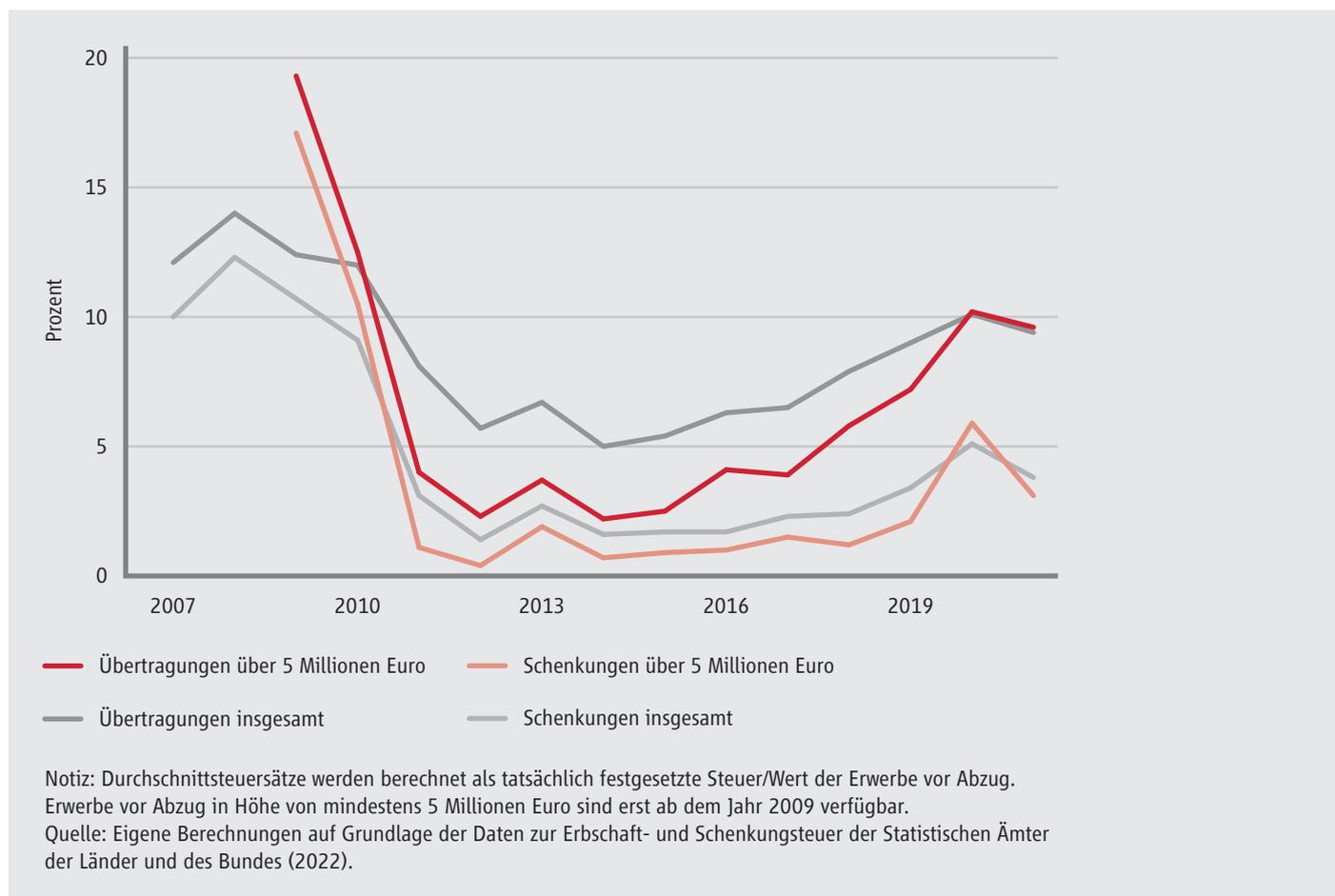
111 Vgl. Kischisch/Maiterth (2015), S. 2112.

112 Zur Funktionsweise dieser als sogenannte „Cash-GmbH“ firmierenden Steuerplanung vgl. Maack/Römer (2013), S. 82.

113 Vgl. Glogowsky (2021), S. 13.

erhöhen kann.¹¹⁴ Das Risiko der Nachversteuerung kann sich somit in einer betriebswirtschaftlich schwierigen Situation zusätzlich negativ auf Unternehmen auswirken. Diese Erkenntnis korrespondiert mit den Auswertungen einer Umfrage unter Familienunternehmen, dass Unternehmensanteile insbesondere in einem positiven geschäftlichen Umfeld übertragen werden.¹¹⁵

Abbildung 9: Entwicklung der effektiven durchschnittlichen Steuersätze auf Vermögensübertragungen in Deutschland



Das seit Juli 2016 Anwendung findende Erbschaftsteueranpassungsgesetz verschärfte entlang der vom Bundesverfassungsgericht geäußerten Kritikpunkte insbesondere die steuerliche Behandlung von Großerwerben.¹¹⁶ Dies schlägt sich seit dem Jahr 2016 in einer merklichen Abnahme der durch Schenkungen erworbenen Vermögenswerte nieder. So beläuft sich das gesamte übertragene Vermögen in den Jahren 2017 bis 2019 auf circa 130 Milliarden Euro,

Seit dem Erbschaftsteueranpassungsgesetz 2016 finden weniger Übertragungen von Unternehmensvermögen statt

114 Vgl. Franke et al. (2016), S. 999.

115 Vgl. Hines et al. (2019), S. 250. Eine zusätzliche Rolle kann hierbei spielen, dass die für eine mögliche Zahlung von Schenkungsteuer notwendigen liquiden Mittel in einem positiven Geschäftsumfeld eher vorhanden sind.

116 Vgl. Kapitel C.II.3 zur Definition der Großerwerbe und der neu eingeführten Abschmelzungsregelung nach § 13c ErbStG.

gegenüber circa 200 Milliarden Euro im Zeitraum der Jahre 2014 bis 2016.¹¹⁷ Die Entwicklung der Durchschnittsteuersätze auf Übertragungen in Höhe von mindestens fünf Millionen Euro weist in der Tendenz ebenfalls einen leichten Aufwärtstrend auf.¹¹⁸ Aufgrund dieser deskriptiven Evidenz ist zu vermuten, dass die Möglichkeit der frühzeitigen Übertragung zwischen den Jahren 2009 bis 2016 von vielen Unternehmern genutzt wurde. Das Ausmaß der erbschaftsteuerlichen Verschonungen im Rahmen des § 13a ErbStG ist relativ zu anderen Steuerbefreiungen bis in die Gegenwart dennoch als umfangreich zu betrachten. Mit einem Umfang von circa fünf Milliarden Euro für das Jahr 2022 stellt sie die größte Quelle für Steuermindereinnahmen des Bundes dar.¹¹⁹

2. Internationale Evidenz

Auch im internationalen Vergleich zeigt sich die Wirkung von Erbschaft- und Schenkungsteuern auf das steuerplanerische Übertragungsverhalten von Individuen.¹²⁰ Eine Vielzahl an Studien untersucht hierbei die zeitliche Optimierung von Schenkungen. In den USA deuten empirische Untersuchungen anhand von Zeitreihendaten darauf hin, dass Änderungen in Schenkungsteuersätzen insbesondere kurzfristige Anpassungen im Übertragungsverhalten von Vermögen bewirken.¹²¹ Anhand der Auswertung von Vermögensumfragen für den Zeitraum zwischen 1989 und 2001 lässt sich ebenfalls eine Interaktion zwischen Erbschaftsteuern (auf Ebene des Bundes und der Bundesstaaten) und dem Auftreten von Schenkungen feststellen.¹²² So fanden Schenkungen vor allem unter Individuen statt, deren erwartete Belastung durch die Nachlassbesteuerung hoch war.¹²³ Dieser Zusammenhang wird ebenfalls durch die Auswertung administrativer Daten zur Nachlassbesteuerung aus dem Jahr 1989 bestätigt.¹²⁴ In Schweden wiederum kam es kurz vor der Einführung einer Nachlasssteuer im Jahr 1948 zu erhöhten Vermögenstransfers, da der höchste Steuersatz für Schenkungen mit 20 Prozent nur ein Drittel des höchsten Steuersatzes von 60 Prozent auf Nachlässe betrug.¹²⁵

Die Optimierung des Zeitpunkts der Vermögensübertragung kann ebenfalls im Rahmen der Nachlassbesteuerung auftreten.¹²⁶ Kopczuk und Slemrod (2003) zeigen für die USA, dass sich

117 Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2022).

118 Aufgrund einer verzögerten steuerlichen Festsetzung von Übertragungen von bis zu vier Jahren nach dem Übertragungszeitpunkt ist die Entwicklung der effektiven Durchschnittsteuersätze in Abbildung 9 ab dem Jahr 2019 nur eingeschränkt auswertbar.

119 Vgl. BMF (2023c), S. 20.

120 Die Auswahl der zu betrachtenden Länder beschränkt sich hierbei auf diejenigen, in welchen aufgrund des institutionellen Hintergrunds beziehungsweise der Datenverfügbarkeit aussagekräftige empirische Studien vorliegen.

121 Vgl. Joulfaian (2004), S. 1925.

122 Vgl. Bernheim et al. (2004), S. 2628.

123 Vgl. Kapitel C.II.1 zur Unterscheidung zwischen Nachlasssteuer und Erbanfallsteuer.

124 Vgl. Joulfaian (2005), S. 2084 und Page (2003), S. 1227.

125 Vgl. Ohlsson (2011), S. 540.

126 Vgl. Kopczuk/Slemrod (2003), S. 261.

Auch im internationalen Raum spielt Steuerplanung bei Erbschaft- und Schenkungsteuern eine wichtige Rolle

anstehende günstige Steueränderungen positiv auf die verbleibende Lebenszeit auswirken. Untersuchungen von Eliason und Ohlsson (2008) finden ebenfalls eine steuerlich motivierte Verzögerung des Todeszeitpunktes.¹²⁷ Beide Ergebnisse sind jedoch im Kontext einer möglicherweise verzögerten Berichterstattung der Nachkommen zum Ableben des Verstorbenen kritisch zu betrachten.

Außer der Optimierung des Übertragungszeitpunktes von Vermögen zeigt sich empirisch, dass Steuerplanung ebenfalls Vermögensverlagerungen und Bewertungsabweichungen zur Folge haben kann. In den USA deutet der niedrigere Anteil von Grundvermögen und Unternehmensanteilen in Nachlasssteuerdaten als in Haushaltsumfragen darauf hin, dass die zu steuerlichen Zwecken berichteten Vermögenswerte niedriger ausfallen als bei anderen Adressaten angegeben.¹²⁸ Diese Tendenz ist besonders ausgeprägt für Anteile an nicht börsennotierten, und daher, in der Absenz eines beobachtbaren Preises, schwerer zu bewertenden Unternehmen. Die Antizipation des eigenen Ablebens im Falle einer unheilbaren Krankheit kann ebenfalls insbesondere bei nicht börsennotierten Unternehmensanteilen zu einer stärkeren Abnahme des vorhandenen Vermögens führen.¹²⁹

Ein zusätzlicher Aspekt ergibt sich durch die Interaktion von Einkommens- und Nachlasssteuer in den USA im Rahmen der sogenannten „Step-up“-Besteuerung. Hierbei werden unrealisierte Gewinne aus Kapitalvermögen bei der Übertragung nicht von der Nachlassbesteuerung erfasst, was bei den Empfängern bei einer zukünftigen Veräußerung zu einkommensteuerfreien Gewinnen führt. Das Vorliegen von unrealisierten Gewinnen aus Kapitalvermögen hat somit einen positiven Anreizeffekt für die Nachlassbesteuerung gegenüber der Schenkungsteuer.¹³⁰ In Spanien führten niedrige Steuersätze auf Erbschaften ebenfalls zu einer Vermögensverschiebung unter Berücksichtigung zukünftiger ertragsteuerlicher Aussichten. So wurde insbesondere Grundvermögen intergenerationell überbewertet weitergegeben, in der Antizipation einer geringeren zukünftigen Besteuerung der entsprechenden Kapitaleinkünfte.¹³¹ Auch in Italien existiert empirische Evidenz im Zusammenhang mit der Besteuerung von Grundvermögen. So führte ein Anstieg der Zweitwohnsitzbesteuerung in Verbindung mit niedrigen

Neben der zeitlichen Optimierung von Übertragungen spielt bei der Steuerplanung vor allem die Vermögensbewertung eine Rolle

Vorausschauende Steuerplanung berücksichtigt ebenfalls die Interaktion mit anderen Steuerarten

127 Vgl. Eliason/Ohlsson (2008), S. 342.

128 Vgl. Poterba/Weisbender (2003), S. 361.

129 Vgl. Kopczuk (2007, S. 1845) für eine Untersuchung in den USA. Jedoch wird auch ein grundsätzlich verzögertes Übertragungsverhalten unter Lebenden für Individuen dokumentiert. Erixson/Escobar (2020, S. 12) können in einem schwedischen Kontext die Ergebnisse zur antizipativen Vermögensverschiebung von Kopczuk (2007) jedoch nicht replizieren.

130 Vgl. Poterba (2001), S. 260 und Gordon et al. (2016), S. 663.

131 Vgl. Montserrat (2019), S. 19. Hierbei profitierten Übertragende von der öffentlich bekanntgegebenen Haltung der Steuerbehörden, dass nur diejenigen Übertragungen gesondert geprüft wurden, deren angegebene Marktbewertung geringer ausfiel als nach den offiziellen Berechnungsempfehlungen vorgegeben.

Schenkungssteuersätzen zu vermehrten Übertragungen von Grundstücken innerhalb von vermögenden Familien.¹³²

Ein relevanter Aspekt insbesondere der schwedischen Historie liegt darin begründet, dass dort die oben erwähnten hohen Steuersätze auf Nachlässe ab dem Jahr 1971 schrittweise durch Ausnahmen für nicht börsennotierte, insbesondere familiengeführte Unternehmen reduziert wurden.¹³³ Ebenso waren angesichts der hohen Steuersätze Steuervermeidungsstrategien gängig, beispielsweise durch die Verringerung der Bemessungsgrundlage anhand der Aufnahme von Fremdkapital oder gar durch die Emigration aus Schweden.¹³⁴

Insgesamt zeigte die Analyse in diesem Kapitel, dass steuerplanerisches Verhalten bei der unentgeltlichen Übertragung von Vermögensgegenständen in unterschiedlichen institutionellen und historischen Kontexten auftritt. Relevante Anknüpfungspunkte für die beobachteten erbschaftsteuerlichen Planungsaktivitäten sind die Wahl des steuerlich optimalen Übertragungszeitpunktes und die bevorzugte Übertragung von niedrig besteuerten Vermögensarten unter Berücksichtigung zukünftiger laufender Besteuerung.

II. Aktuell bestehende Gestaltungsspielräume

1. Grundsätzliche Gestaltungsspielräume im inländischen Kontext

Das Erbschaftsteueranpassungsgesetz 2016 führte zu Einschränkungen bei der Gewährung erbschaft- und schenkungsteuerlicher Verschonungen.¹³⁵ Dennoch gibt es verschiedene steuerplanerische Gestaltungsspielräume, um eine steuerliche Belastung unterhalb der in Kapitel C berechneten Werte zu erreichen. Im Folgenden soll ein Überblick über die entsprechenden Planungsüberlegungen und dahinterliegenden notwendigen Abwägungen gegeben werden.

Für Erwerbe unterhalb von 26 Millionen Euro ermöglichen die Regel- beziehungsweise Optionsverschonung in Kombination mit dem Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG eine signifikante Reduktion der steuerlichen Belastung bis zu einem Effektivsteuersatz von null Prozent auf das übertragene Vermögen.¹³⁶ Hinzu kommt, dass die Wahl eines geeigneten Bewertungsverfahrens es für nicht börsennotierte Unternehmensanteile unter Umständen erleichtert, einen möglichst niedrigen Übertragungswert zu erzielen.¹³⁷

132 Vgl. Di Porto et al. (2021), S. 12.

133 Vgl. Henrekson/Waldenström (2016), S. 1232.

134 Vgl. Hendrekson/Waldenström (2016), S. 1244-1245.

135 Z. B. bzgl. des Anwendungsbereichs der Lohnsummenregelungen (§ 13a ErbStG), der Berechnung des schädlichen Verwaltungsvermögens (§ 13b ErbStG) sowie der Behandlung von Großerwerben (§ 13c ErbStG).

136 Vgl. Kapitel C.II.3. Es wird hierbei angenommen, dass die entsprechenden Vorgaben an Lohnsumme und Haltefristen eingehalten werden können.

137 Vgl. Bruckmeier et al. (2017), S. 685.

Ohne Steuerplanung kann insbesondere bei großen Unternehmen seit 2016 die Erbschaftsteuerbelastung stark ansteigen

a) Kettenschenkungen

Die Frage einer signifikanten Reduktion der Steuerbelastung stellt sich daher primär für Unternehmensübertragungen, die selbst bei mehreren Empfängern jeweils Großerwerbe darstellen. Alternativ kann auch bei kleineren Erwerben durch die Regelverschonung grundsätzlich Erbschaft- und Schenkungsteuer fällig werden. Eine intuitive Möglichkeit, die steuerliche Belastung zu reduzieren, stellt im deutschen Steuersystem die Ausnutzung der individuellen zehnjährigen Freibeträge des § 16 ErbStG im Rahmen von sogenannten Kettenschenkungen dar.¹³⁸ Dieses Vorgehen ist insbesondere dann effektiv, wenn sich die Weitergabe von Unternehmensvermögen über einen möglichst langen Zeitraum verteilt.¹³⁹

b) Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG

Wenn trotz des (frühzeitigen) Streuens der Unternehmensanteile an mehrere Empfänger sogenannte Großerwerbe vorliegen, führt die Abschmelzungsregelung des § 13c ErbStG grundsätzlich zu einer starken steuerlichen Belastung.¹⁴⁰ Die alternative Gewährung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG stellt in solchen Fällen eine Möglichkeit dar, die tatsächliche Steuerbelastung signifikant zu reduzieren.¹⁴¹ Ausschlaggebend für die Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung ist die Höhe des verfügbaren Vermögens beim Erwerber. Daher steht aus einer steuerplanerischen Perspektive die Reduzierung der Höhe des beim Erwerber vorliegenden nicht begünstigten Vermögens unter Beachtung der zehnjährigen Frist für den schädlichen Nacherwerb im Fokus.¹⁴² Die die Vorschrift begleitenden komplexen Anwendungsregelungen dürften jedoch mit dafür ausschlaggebend sein, dass die Anzahl der Steuererlassbescheide bis in das Jahr 2021 nur gering ausfällt.¹⁴³

Die Verschonungsbedarfsprüfung ermöglicht unter Umständen nach wie vor Übertragungen von Unternehmensvermögen frei von Erbschaft- und Schenkungsteuer

c) Lohnsummenregelung

Diese umfangreichen Verschonungsmöglichkeiten für Unternehmensvermögen können jedoch aufgrund der im vorhergehenden Kapitel erwähnten einzuhaltenden Bedingungen ebenfalls Nachteile haben. So sorgen sie im Rahmen der Lohnsummenregelung für signifikante Nachversteuerungsrisiken, wenn die Lohnsumme aufgrund von Faktoren, die sich der unmittelbaren Kontrolle des Unternehmens entziehen, beeinträchtigt wird. Insbesondere die Covid-19-Pandemie zeigte hierbei die Grenzen einer nicht auf die jeweilige unternehmerische

138 Siehe hierzu die Ausführungen von Geck (2018, S. 295) zu den Auswirkungen von Beschluss v. 28.7.2022 – II B 37/21, NV bezüglich Unterscheidung zwischen Kettenschenkungen und Schenkungen unter Auflage.

139 Vgl. Diller et al. (2021), S. 339. Diese Strategie zur Steuerplanung erklärt insbesondere den Anteil von über 15 Prozent an minderjährigen Erwerbern bei Unternehmensübertragungen, vgl. hierzu Jirmann (2022), S. 8.

140 Der entsprechende Steuersatz steigt in solchen Fällen auf bis zu 30 Prozent des übertragenen Vermögens. Vgl. hierzu auch Kapitel C.II.3.

141 Die auf das begünstigte übertragene Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer wird hierbei komplett erlassen.

142 Vgl. Kapitel C.II.3 sowie Viskorf/Löcherbach (2022), S. 573.

143 Vgl. Jirmann (2022), S. 6.

Situation abstellenden Lohnsummenregelung auf, beispielsweise hinsichtlich der Einführung von Kurzarbeit, um die Unternehmensfortführung zu gewährleisten.¹⁴⁴

Gleichzeitig war und ist die Ausgestaltung der Lohnsummenregelung anfällig für Wirkungslücken, welche die gesetzgeberische Intention unterlaufen. So berücksichtigte der Wortlaut des Gesetzes bis zum Jahr 2013 bei (mehrstöckigen) Beteiligungsgesellschaften nur die oberste Gesellschaftsebene hinsichtlich der Lohnsummenermittlung.¹⁴⁵ Hierdurch genügte das Einschalten einer beschäftigungsschwachen Holdinggesellschaft, damit die Prüfung der Lohnsumme ausschließlich die Beschäftigten der Holdinggesellschaft mit einbezog, nicht aber die Gesamtzahl der im Konzern Beschäftigten. Eine ähnliche Situation tritt heute bei der Begünstigung von originär lohnsummenlosem Betriebsvermögen auf, beispielsweise in Form von Photovoltaikanlagen.¹⁴⁶ In solchen Fällen läuft die vom Gesetzgeber intendierte arbeitsmarktpolitische Lenkungswirkung der Lohnsummenregelung ins Leere.

d) Unschärfen bei der Abgrenzung von produktivem und unproduktivem Vermögen

Um den Anforderungen der Rechtsprechung gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber eine Abgrenzung der produktiven von der unproduktiven betrieblichen Sphäre entwickelt, die vor allem bei der Bestimmung des Verwaltungsvermögens zutage tritt.¹⁴⁷ Die Gewährung der Unternehmensverschonungen kann jedoch bei vorausschauender Gestaltung dennoch für Vermögensarten ermöglicht werden, denen originär kein produktiver Zweck zukommt. Dies beinhaltet die aus erbschaftsteuerlicher Perspektive lohnende Einbringung von Privatvermögen als (gewillkürtes) Sonderbetriebsvermögen bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften, wenn auch mit Einschränkungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Übertragung von Sonderbetriebsvermögen und Mitunternehmeranteil.¹⁴⁸

Stärker wirkt sich die Unschärfe der Abgrenzung zwischen verschiedenen Vermögensarten bei der Übertragung von in Unternehmen gebündelten Mietwohnungen aus. Während die rechtliche Praxis insbesondere für die Übertragung kleinerer Wohneinheiten von Unsicherheiten geprägt ist,¹⁴⁹ wird bei Übertragungen ab 300 Wohnungseinheiten in der Verwaltungspraxis regelmäßig ein die Anwendung der Verschonungsregelungen ermöglichender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb angenommen.¹⁵⁰ In der Folge ergibt sich eine Regressivität der effektiven

Bei der Steuerplanung gilt es jedoch zahlreiche Inkonsistenzen und Unsicherheiten in der Anwendung der gesetzlichen Regelungen zu beachten

144 Siehe hierzu der nachträgliche Länderelement zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vom 30. Dezember 2021, BStBl 2022 I S. 156.

145 Vgl. Von Oertzen/Weiss (2019), S. 423.

146 Vgl. Bräutigam/Spengel (2021), S. 135.

147 Vgl. Meyering (2018), S. 539.

148 Vgl. Schmidt (2021), S. 309.

149 Vgl. Von Oertzen/Reich (2018), S. 1159; Korezkij (2021), S. 2564; Kraft (2021), S. 552 und Grosse/Hübner (2022), S. 496.

150 Vgl. Scharfenberg/Dorn (2021), S. 2882.

Erbschaftsteuerbelastung hinsichtlich des Volumens von im Unternehmen vorhandenem vermietetem Grundvermögen. Aus steuerplanerischer Sicht lädt ebenfalls die explizite Verknüpfung der Verwaltungsvermögensdefinition mit der Vermietung an Dritte zu einer weiteren Gestaltung ein. So kann Immobilienvermögen grundsätzlich steuerbegünstigt als Betriebsvermögen übertragen werden, solange es zum Zeitpunkt der Übertragung nicht vermietet wird.¹⁵¹

e) Stiftungslösungen

Die in politischen Diskussionen oft angeführten Stiftungslösungen, aufgrund derer die erbschaftsteuerliche Belastung entfallt, bedürfen einer differenzierten Betrachtung. Grundsätzlich ist im inländischen Rahmen zwischen den privatrechtlichen und den gemeinnützigen Stiftungen zu unterscheiden. Erstere sind in der Form von Familienstiftungen zwar zur Versorgung der Hinterbliebenen geeignet, allerdings seit der Einführung der Ersatzerbschaftsteuer des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG im Jahr 1974 steuerlich nicht gegenüber anderen Körperschaftsformen begünstigt.¹⁵² Nichtsdestotrotz ergibt sich gerade aus der Interaktion mit der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG die Option, dass bei Gründung einer Familienstiftung die Absenz eines dort vorhandenen Vermögens zu einem Erlass der anfallenden Erbschaftsteuer führt.¹⁵³ Alternativ besteht aufgrund der Konstruktion der Erbschaftsteuer in Deutschland als Erbanfallsteuer ebenfalls die Möglichkeit, durch die Übertragung von Betriebsvermögen auf mehrere Stiftungen die Abschmelzungsregelung nach § 13c ErbStG für Großerwerbe zu vermeiden.¹⁵⁴

Gegenüber privatnützigen Stiftungen weisen gemeinnützige Stiftungen den Vorteil umfangreicher Steuervergünstigungen auf, sowohl im erbschaft- als auch ertragsteuerlichen Bereich. Dies hat jedoch den Preis, dass die Satzung nicht mehr auf die Versorgung der eigenen Familie ausgerichtet ist und damit der Zweck der Stiftung nicht mehr originär den eigenen Nachkommen zugutekommt.¹⁵⁵ Noch stärker als bei der Errichtung privatnütziger Stiftungen bedarf es vor der Übertragung unternehmerischen Vermögens also der Überlegung, ob die Aufgabe der unternehmerischen Kontrolle im Rahmen einer Stiftungslösung letztendlich gewünscht ist. Ein rechtliches Konstrukt, welches die steuerlichen Vorteile der Gemeinnützigkeit mit einer direkteren Kontrolle des Unternehmens durch die Familie kombiniert, stellt die sogenannte Doppelstiftung dar. Hierbei wird die Mehrheit des wertmäßigen Unternehmensvermögens auf

Bei Stiftungslösungen müssen Unternehmer ebenfalls außersteuerliche Faktoren wie die Beibehaltung der Unternehmenskontrolle berücksichtigen

151 Vgl. Blank (2020), S. 2180.

152 Vgl. Kutac/Schewe (2022), S. 842. Ebenfalls zeigt Jirmann (2022, S. 22), dass die kumulative Summe der Ersatzerbschaftsteuer bzw. Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Übertragung auf eine Stiftung in der Periode vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2020 nur 9,2 Mrd. Euro bzw. 10,6 Mrd. Euro betrug. In Relation zur insgesamt übertragenen Vermögensmasse von 936 Mrd. Euro im selben Zeitraum fällt der auf Steuerplanung durch Familienstiftungen zurückgehende Anteil somit eher gering aus.

153 Vgl. Von Oertzen (2019), S. 2649.

154 Vgl. Bräutigam/Spengel (2021), S. 135.

155 Dennoch ist nach § 8 Nr. 6 AO die Verwendung von bis zu einem Drittel des Stiftungseinkommens für Destinatäre möglich, ohne den Status der Gemeinnützigkeit zu gefährden. Vgl. hierzu Dannecker (2023), S. 1062.

eine gemeinnützige Stiftung übertragen, während die mit Stimmrechten ausgestatteten Unternehmensanteile teilweise oder vollständig durch eine Familienstiftung gehalten werden.¹⁵⁶ Zur tatsächlichen Verbreitung dieses gemäß der Literatur populären Stiftungsmodells (sowie deren Einbindung in steuerplanerische Strukturen) existiert abseits anekdotischer Beispiele wie bei der Bosch-Gruppe jedoch keine systematische empirische Evidenz.¹⁵⁷

2. Einordnung grenzüberschreitender Gestaltungsspielräume

Auch im internationalen Rahmen stellen Stiftungslösungen auf den ersten Blick attraktive Möglichkeiten dar, die steuerliche Belastung im Rahmen der Unternehmensnachfolge zu reduzieren. Hierbei gilt es, sowohl die Besteuerung zum Übertragungszeitpunkt als auch die zukünftige (grenzüberschreitende) laufende Besteuerung zu berücksichtigen. Eine liechtensteinische Familienstiftung beispielsweise zahlt anstatt der Ersatzerbschaftsteuer nur eine sogenannte Mindesttragsteuer in Höhe von 1.800 Schweizer Franken sowie auf Zinserträge anstatt des deutschen Körperschaftsteuersatzes von 15 Prozent nur einen Regelsteuersatz von 12,5 Prozent abzüglich eines fiktiven Eigenkapitalzinsabzugs.¹⁵⁸ Ebenfalls entfällt bei Leistungen ausländischer Stiftungen an deutsche Destinatäre unter Umständen die Schenkungsteuer.¹⁵⁹

Allerdings kommt es insbesondere bei der grenzüberschreitenden laufenden Besteuerung unter Umständen zu Einschränkungen durch das Außensteuergesetz, wenn ein nachgewiesener Einfluss des Stifters und seiner Angehörigen auf die Stiftung eine Zurechnung der Einkünfte nach § 15 Abs. 6 AStG auslöst.¹⁶⁰ Gleichzeitig erfordert das Agieren mit Stiftungsstrukturen im internationalen Raum ein geschärftes Bewusstsein für die jeweils unterschiedlichen nationalen Stiftungsprofile sowie deren Interaktion mit der deutschen Besteuerungspraxis. In der Gesamtschau aus Übergangbesteuerung und laufender Besteuerung empfehlen sich internationale Stiftungslösungen aus steuerlicher Sicht daher nur bedingt für die unternehmerische Nachfolgeplanung.¹⁶¹ Dieser Umstand in Verbindung mit den Argumenten aus dem vorhergehenden Unterkapitel mag auch erklären, warum sich Stiftungslösungen insgesamt zwar steigender Beliebtheit erfreuen, allerdings jährlich nur im zweistelligen Bereich in Anspruch genommen werden.¹⁶²

156 Vgl. Krampe (2018), S. 71 und Dannecker (2023), S. 1063.

157 Achleitner et al. (2018, S.24) weisen in diesem Zusammenhang auf die Schwierigkeit der Abgrenzung verschiedener unternehmensverbundener Stiftungstypen bei unvollständiger Datenlage hin. Auch die Einführung eines bislang fehlenden einheitlichen bundesweiten Stiftungsregisters ab dem Jahr 2026 wird diese voraussichtlich nur teilweise verbessern.

158 Vgl. Kutac (2021), S. 418.

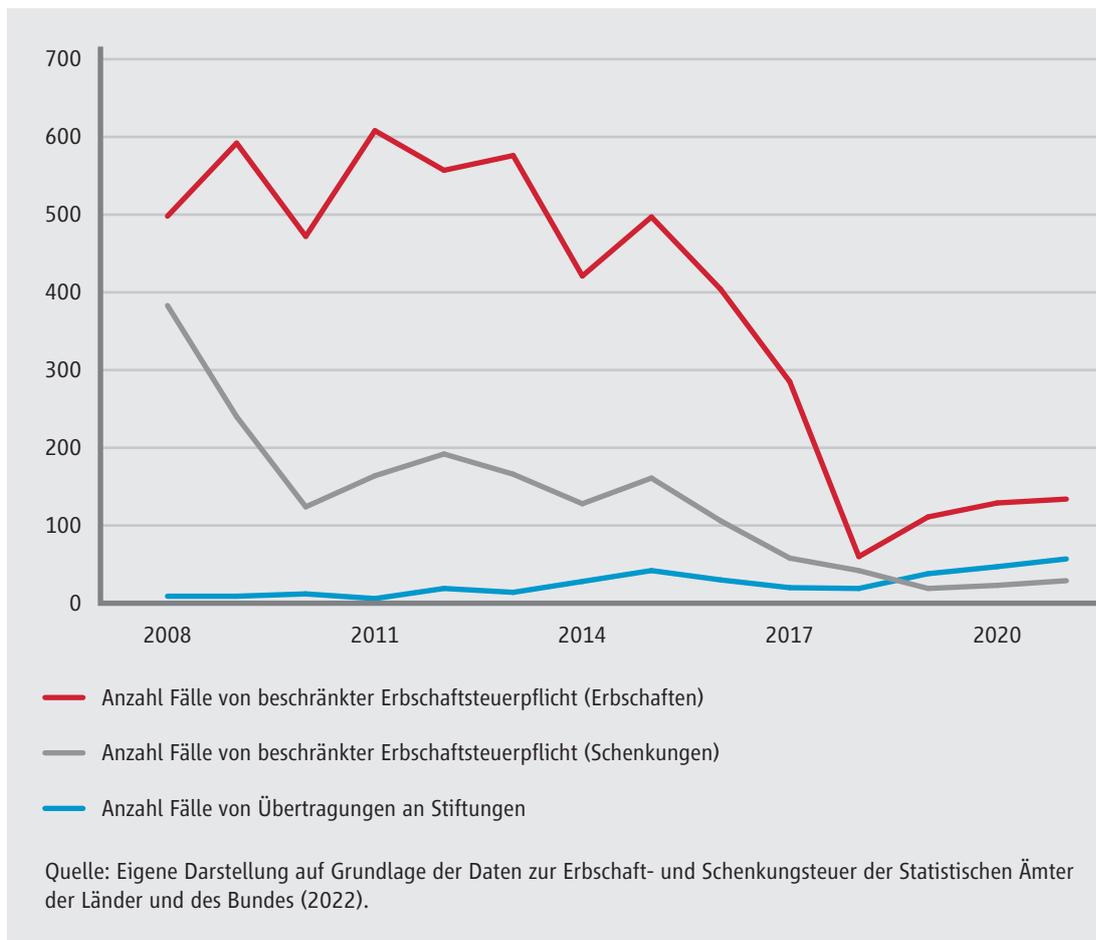
159 Vgl. Dannecker (2023), S. 1064.

160 Vgl. Dannecker (2023), S. 1064.

161 Siehe auch Kutac (2021), S. 418.

162 Vgl. Abbildung 10, graue Linie.

Abbildung 10: Entwicklung der Fälle von Übertragungen an Stiftungen und beschränkten steuerpflichtigen Erwerben



Außerhalb von Stiftungen gibt es im internationalen Raum dennoch andere Gestaltungsspielräume. Dies trifft insbesondere auf sogenannte Holdingstrukturen zu, deren Existenz primär der Zusammenführung und Finanzierung weiterverzweigter Unternehmensbeteiligungen, vorwiegend in Form von Kapitalgesellschaften, dient. Aus erbschaftsteuerlicher Sicht hat die Zwischenschaltung von Holdinggesellschaften den zusätzlichen Effekt, dass die Übertragung einer nur mittelbaren inländischen Kapitalgesellschaftsbeteiligung keine beschränkte Erbschaftsteuerpflicht auslöst.¹⁶³ So stellt der Wortlaut des Gesetzgebers die (beschränkte) inländische Steuerpflicht bei Kapitalgesellschaftsanteilen zwar darauf ab, ob der Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar in Höhe einer Grenze von mindestens zehn Prozent beteiligt ist.¹⁶⁴ Jedoch berücksichtigt die Finanzverwaltung mittelbare Kapitalgesellschaftsbeteiligungen nur zur Bestimmung dieser Beteiligungsgrenze, zählt sie aber nicht selbst zum (steuerbaren) Inlandsvermögen.¹⁶⁵ Aus einer administrativen Perspektive ist diese Handlungsweise der

Insbesondere bei international aufgestellten Kapitalgesellschaften mit verzweigten Anteils-eignerstrukturen fällt unter Umständen nur geringe Erbschaftsteuer an

163 Vgl. Von Oertzen/Windeknecht (2021), S. 512.

164 Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG i.V.m. § 121 Nr. 4 BewG.

165 Vgl. R 2.2 Abs. 3 ErbStR. Eine Berücksichtigung mittelbarer Kapitalgesellschaftsbeteiligungen als Inlandsvermögen besteht nur bei Gestaltungs-konstruktionen, für die keine außersteuerlichen Gründe in Betracht kommen.

Finanzverwaltung nachzuvollziehen, denn das Durchsteigen mehrstöckiger Beteiligungskonstruktionen über verschiedene Länder hinweg bindet knappe Ressourcen.

Die resultierende Untererfassung der tatsächlichen mittelbaren Übertragungen von Unternehmensanteilen mag wiederum erklären, wieso in der amtlichen Erbschaftsteuerstatistik in der vergangenen Dekade nur eine niedrige dreistellige Zahl beschränkt steuerpflichtiger Schenkungen aufgeführt wird.¹⁶⁶ Es zeigt sich somit, dass je nach Rechtsform und Art der Beteiligungskonstruktion sehr unterschiedliche steuerliche Konsequenzen möglich sind. Insbesondere bei geographisch verteilten Familienmitgliedern, die über eine Holdinggesellschaft mittelbar Anteile an deutschen Kapitalgesellschaften halten, findet bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen unter Umständen keinerlei Besteuerung statt.

3. Zwischenfazit

Es gibt unstrittig eine Reihe von steuerplanerischen Möglichkeiten, die vor dem Erbschaftsteueranpassungsgesetz 2016 bestanden und auch nach wie vor noch bestehen. Insbesondere die steuerliche Optimierung von Großvermögen ist seitdem jedoch herausfordernder geworden, da die Abschmelzungsregelung des § 13c ErbStG ab einer gewissen Höhe des übertragenen Vermögens einen mit bis zu 30 Prozent hohen Steuertarif impliziert.

Gleichzeitig fördert die Analyse zutage, dass die aktuelle Gesetzeslage aus steuerplanerischer Perspektive nach wie vor das Potenzial für Übertragungen zu sehr niedrigen Steuersätzen aufweist. Eine signifikante Reduktion der steuerlichen Belastung in diesem Bereich erfordert allerdings oftmals den Einsatz komplexer Gestaltungsstrukturen in einem Umfeld rechtlicher Unsicherheiten und entsprechender (steuerlicher) Risiken. Beispielhaft hierfür stehen die Ausgestaltung und Prüfung der Lohnsummenregelung sowie die Abgrenzung des Immobilienvermögens vom produktiven Vermögen.

Ebenso zeigt sich in der Übersicht der verschiedenen steuerplanerischen Möglichkeiten, dass Alter, Rechtsform sowie Branche eines Unternehmens maßgeblichen Einfluss auf die Möglichkeit zur effektiven Steuerplanung haben können. Hinzu kommen die Relevanz der familiären Strukturen sowie deren Internationalität für die tatsächliche Belastung mit Erbschaftsteuer. Insbesondere für international tätige Kapitalgesellschaften mit einer verstreuten Anteilseignerstruktur ergibt sich hierbei mehr steuerplanerischer Spielraum als bei anderen Unternehmensformen. Hinzu kommt, dass die Überprüfung der Einhaltung der komplexen und teils inkonsistenten Regelungen zu administrativem Aufwand bei Finanzverwaltung und den Unternehmerfamilien führt.

Modelle zur Steuerplanung existieren auch nach der Erbschaftsteuerreform 2016, kommen jedoch nicht für alle Unternehmen gleichermaßen in Betracht

¹⁶⁶ Vgl. Abbildung 10, graue Linie.

Insgesamt verdeutlicht die steuerplanerische Analyse, dass die tatsächliche Steuerbelastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer oftmals geringer ausfällt, als es die modellbasierte Analyse des unvorbereiteten Erbfalls in Kapitel C ergibt. Der Fokus dieser steuerplanerischen Analyse ist aufgrund des Umfangs der Studie auf Deutschland beschränkt. Basierend auf den im vorigen Unterkapitel dargestellten empirischen Erkenntnissen ist zu vermuten, dass einige der angeführten steuerlichen Planungsmöglichkeiten ebenfalls in ähnlicher Form in anderen Ländern existieren.

III. Bewertung steuerpolitischer Vorschläge

Angesichts der anstehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur anhängigen Verfassungsbeschwerde werden im Folgenden steuerpolitische Vorschläge skizziert und insbesondere anhand der in Kapitel B erläuterten Bewertungsdimensionen untersucht. Existierende Vorschläge lassen sich in drei unterschiedliche Ansätze unterteilen, die sich vor allem in der Konzeption der Bemessungsgrundlage unterscheiden. Zwei weiter vom Status quo wegführende Vorschläge sehen die radikale Verbreiterung beziehungsweise Verringerung der Bemessungsgrundlage vor, wohingegen ein dritter Vorschlag einen Kompromiss auf Grundlage des existierenden Systems versucht.

Eine erste denkbare Möglichkeit wäre die vollständige Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Wie in Kapitel C.II.1 dargestellt, verzichten von den in dieser Studie betrachteten 33 Industrie- und Schwellenländern immerhin 14 Länder gänzlich auf die Erhebung einer Erbschaftsteuer. Wie in D.I.2. für das Beispiel Schwedens beschrieben, kann die Abschaffung einer bestehenden Erbschaftsteuer sogar für ein durchaus umverteilungsorientiertes und gleichheitsorientiertes Land eine reale Option darstellen. Allerdings gibt es gewichtige Argumente gegen die komplette Abschaffung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. So kann die Erbschaftsteuer angesichts wachsender Erbschaften in Zukunft einen steigenden Beitrag als Finanzierungsquelle für die Bereitstellung öffentlicher Güter leisten. Außerdem sprechen die Gesichtspunkte des Leistungsfähigkeitsprinzips und der Chancengerechtigkeit für die Beibehaltung der Erbschaftsteuer, wobei die Gewichtung dieser Argumente von politischen Werturteilen abhängt.¹⁶⁷

Eine andere Reformoption orientiert sich am Konzept des sogenannten „Tax Rate Cut cum Base Broadening“. Dabei würde die Ausweitung der Bemessungsgrundlage mit einer Absenkung der Steuersätze kombiniert. Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage würde die Abschaffung der Begünstigungen für Unternehmensvermögen beinhalten.¹⁶⁸ Der progressive

Steuerpolitische Reformvorschläge müssen gesellschaftlich und ökonomisch sehr unterschiedlichen Beurteilungsmaßstäben gerecht werden

167 Siehe hierzu Kapitel B.II.

168 Siehe beispielsweise auch Beznoska/Hentze (2021), S. 406.

Erbschaftsteuersatz würde gleichzeitig abgesenkt. Denkbar wäre dabei auch der Übergang zu einem einheitlichen Proportionalsteuersatz. Auf diese Weise könnte die Reform die entsprechende Belastungswirkung durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage (teilweise) ausgleichen. Dieses Reformkonzept hat den Vorteil, durch die Beseitigung steuerlicher Ausnahmen die Komplexität des aktuellen Systems stark zu reduzieren, und somit auch insbesondere die administrativen Kosten auf Seiten der Unternehmen und des Staates zu senken.¹⁶⁹

Die Abschaffung der Begünstigungen für Unternehmensvermögen kann jedoch trotz eines niedrigeren Steuersatzes zu einer höheren steuerlichen Belastung führen. Dies gilt insbesondere für jene Unternehmen, die im aktuellen System zwar nicht über die in Kapitel D.II beschriebenen steuerplanerischen Möglichkeiten verfügen, deren übertragene Unternehmenswerte aber dennoch die individuellen Freibeträge signifikant übersteigen. Ebenfalls kann die Einführung eines proportionalen Steuertarifs die relative Ungleichheit verstärken.¹⁷⁰ Darüber hinaus verblieben auch bei einer verbreiterten Bemessungsgrundlage durch die Abschaffung der Verschonungsregelungen einige der in Kapitel D.II angesprochenen möglichen Vehikel zur Steuerplanung bestehen.

Eine weitere denkbare Reformoption, die sich stärker am Status quo orientiert, besteht darin, die existierenden Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen moderat einzuschränken und gleichzeitig die bisherigen rechtlichen Unsicherheiten und potenziellen Nachversteuerungsrisiken zu minimieren. Entsprechende Vorschläge sehen beispielsweise vor, dass eine komplette Verschonung des übertragenen Betriebsvermögens durch die Optionsverschonung oder die Anwendung der Verschonungsbedarfsprüfung nicht mehr möglich sein würde.¹⁷¹ Zusätzlich würde eine solche teilweise Vergrößerung der Bemessungsgrundlage mit einer anreizorientierten Lohnsummenregelung einhergehen. Anstelle des bisherigen Risikos einer Nachversteuerung bei Nichteinhaltung der Lohnsummenregelung würde somit eine grundsätzlich niedrigere Verschonung treten, die aber durch das Überschreiten von Schwellenwerten eine nachträgliche Steuerentlastung bewirken kann. Wie bei der Analyse des vorigen Vorschlags ist jedoch auch hier festzustellen, dass die reduzierten Verschonungsabschläge für die Übertragung von Anteilen an größeren Unternehmen eine Erhöhung der Steuerbelastung bedeuten würden. Dies kann sich angesichts der empirischen Erkenntnisse in Kapitel B II.2 negativ auf die Investitionen in die betroffenen Unternehmen sowie deren Liquidität auswirken. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung einer möglichen Reformlösung wäre die Einführung einer gegenüber dem heutigen Stand weniger restriktiven Stundungsregelung hinsichtlich der im Unternehmen verbleibenden Liquidität in jedem Fall zu befürworten.¹⁷²

169 Vgl. Mirrlees et al. (2011), S. 360.

170 Vgl. hierzu Kapitel B.II.1.

171 Vgl. Bräutigam/Spengel (2021), S. 136. Im Gegenzug wird für Großverträge ein Sockelabschlag von 30 % vorgeschlagen, um die stark progressive Wirkung des aktuellen Steuertarifs abzumildern.

172 Siehe hierzu Kapitel D.I.2 und die im internationalen Vergleich üblichen Stundungsregelungen in Kapitel C.II.6.

E. Schlussbetrachtung

Ein wichtiges Ergebnis dieser Studie ist zunächst, dass die deutsche Erbschaftsteuerbelastung für die Vererbung von Unternehmensvermögen im zugrundeliegenden Modellfall im Vergleich der OECD-Staaten in der Spitzengruppe liegt. Auf Basis der hier vorgelegten Simulationsberechnungen zeigt sich, dass die Steuerlast bei „unvorbereiteten“ Vererbungen an einen Ehegatten und an ein Kind in Deutschland besonders hoch ist. Im internationalen Vergleich mit 32 weiteren Staaten belegt Deutschland den letzten (Erbfall Ehegatte), respektive drittletzten Platz (Erbfall Kind). Während Deutschland im Erbfall an einen Ehegatten deutlich abgeschlagen das Schlusslicht bildet, liegt es im Erbfall an ein Kind – bei Berücksichtigung der Verschonungsbedarfsprüfung – weniger weit abgeschlagen. Der zusätzliche Vorwegabschlag als spezielle Vergünstigung für Familienunternehmen in Deutschland kann die Effektivsteuerbelastung im Modell zwar erheblich reduzieren, führt isoliert betrachtet jedoch nicht zu einer Rangverbesserung. Nur Japan und die USA besteuern die Vererbung des betrachteten Modellunternehmens an Kinder höher. Hinzu kommt, dass nicht wenige OECD-Länder ganz auf die Erhebung von Erbschaftsteuern verzichten.

Bei diesem Belastungsvergleich ist allerdings zu berücksichtigen, dass Steuerplanung in „Vorbereitung“ eines Erbfalls in der Simulation nicht berücksichtigt wird und sich international unterschiedliche Möglichkeiten der Steuerplanung folglich auch nicht in den ausgewiesenen Ergebnissen niederschlagen. Tatsächlich zeigen empirische Studien, dass Steuerplanung im Bereich der Erbschaftsteuer weit verbreitet ist, sowohl in Deutschland, aber auch in anderen Staaten. Steuerzahler optimieren dabei beispielsweise den Zeitpunkt von Vermögenstransfers und die Zusammensetzung des Vermögens, um die Steuerbelastung zu verringern. Diese Optionen gewinnen insbesondere bei hohen effektiven Steuerbelastungen an Relevanz. Sie sind aber für mittelständische Unternehmen nur begrenzt verfügbar und mit nicht unerheblichen rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Zudem kann Steuerplanung zur öffentlichen Wahrnehmung beitragen, dass die politisch intendierte Steuerbelastung durch Unternehmen umgangen wird, was die demokratische Akzeptanz des Steuersystems schädigen würde.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der aktuell anhängigen Verfassungsbeschwerde zur Ausgestaltung von Verschonungsregelungen ist es angemessen, über mögliche Reformoptionen nachzudenken.

In der Reformdiskussion ist dabei im Blick zu behalten, dass Erbschaft- und Schenkungsteuern in Zukunft aufgrund des demografischen Wandels und der zu erwartenden Vermögenswertentwicklung, ausgehend von einem derzeit noch vergleichsweise niedrigen Niveau, einen wachsenden Beitrag zum Steueraufkommen beisteuern könnten. Neben den Finanzierungserfordernissen für öffentliche Güter ist außerdem zu beachten, dass die Erbschaftsteuer

Vermögensungleichheit verringern kann. Hierbei darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Steuer nicht verzerrungsfrei ist und sowohl beim Erblasser als auch beim Erben zu Verhaltensanpassungen führen kann. Insofern müssen Reformen auch immer mögliche Zielkonflikte zwischen Verteilungs- und Effizienzzielen berücksichtigen. Letztlich lassen sich diese Zielkonflikte aufgrund der damit verbundenen Werturteile nur im demokratischen Prozess politisch entscheiden.

Bei den derzeit diskutierten Reformvorschlägen für die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer lassen sich drei unterschiedliche Richtungen unterscheiden. Eine besonders weitreichende Reform wäre, dem Beispiel nicht weniger anderer Industriestaaten zu folgen und auf die Erhebung der Erbschaftsteuer gänzlich zu verzichten. Dies würde die Ursache der dargestellten nachteiligen Verhaltensreaktionen und der Steuerplanungsaktivitäten an der Wurzel beseitigen. Gegen diese Option sprechen jedoch gewichtige Argumente. So würde der Fiskus auf eine in Zukunft wachsende Finanzierungsquelle verzichten. Dieser Verlust wäre durch staatliche Ausgabekürzungen oder Erhöhung anderer Steuern gegenzufinanzieren, die ihrerseits möglicherweise mit noch höheren Verzerrungswirkungen und ökonomischen Schäden einhergingen. Gegen die Abschaffung lässt sich außerdem einwenden, dass die Erbschaftsteuer ein Potenzial zur Reduzierung der (absoluten) Vermögensungleichheit und zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit besitzt.

Stärker am Status quo wäre eine Reformrichtung orientiert, die auf eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage bei reduziertem Steuersatz setzt. Dies könnte die effektive Steuerlast für die Vererbung von Familienunternehmen teilweise erhöhen, wenn die Steuersatzsenkung den Wegfall von Verschonungsregeln nicht ausgleicht. Diese Reform würde jedoch die Steuerkomplexität und Verwaltungskosten senken. Der Vorteil dieses Ansatzes wäre, dass sich die Anreize für Steuerplanung und damit ihre nachteiligen Konsequenzen verringern würden, so dass Unternehmen den Generationenübergang wieder stärker an unternehmensstrategischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien ausrichten könnten. Der Staat würde dennoch den Zugriff auf eine zunehmend ergiebige Steuerquelle behalten, die weiterhin einen Beitrag für gesellschaftliche Verteilungsziele leisten könnte.

Eine nur moderate Reform sehr nahe am Status quo wäre die begrenzte Verringerung der existierenden Verschonungsregelungen. Dabei könnten Begünstigungen entfallen und im Gegenzug die Unternehmen eine höhere Sicherheit über die finale Steuerlast erhalten. Dies würde für einen Teil der Familienunternehmen einen Anstieg der Steuerbelastung bewirken. Gleichzeitig entfielen aber das Nachversteuerungsrisiko. Diese Minimalreform würde gegenüber dem Status quo kaum substantielle Änderungen bringen, aber immerhin eine gewisse Verringerung der Befolgungskosten und Unsicherheiten bewirken.

Ob und wenn ja welchen Ansatz der Gesetzgeber für eine Reform wählt, ist nicht nur von der Entscheidung über das anhängige Verfahren am Bundesverfassungsgericht abhängig. Außerdem wird der zukünftige Kurs in der Erbschaftsteuer davon abhängen, welche Werturteile sich über die (Un-)Gerechtigkeit unterschiedlich hoher Erbschaften im politischen Diskurs durchsetzen und wie stark in diesem Diskurs die möglichen wirtschaftlichen Nachteile hoher Erbschaftsteuern gewichtet werden.

F. Länderanhang

I. Belgien

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer/Nachlasssteuer (falls Erblasser Steuerausländer)
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Erbschaftsteuer: Nettowert des weltweiten Vermögens Nachlasssteuer: Nettowert des in Belgien belegenen unbeweglichen Vermögens (nur, falls Erblasser im EWR wohnhaft war, ansonsten Bruttowert des in Belgien belegenen unbeweglichen Vermögens)
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Von der Regierung monatlich bekannt gegebener Wert oder Verkaufswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Verkehrswert, abgeleitet aus zeitnahen Verkäufen, aus innerem Wert (abgeleitet aus Vermögen) oder aus Ertragswert; in der Regel Mittelwert aus innerem Wert und Ertragswert
Bewertung von Einzelunternehmen	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkaufswert mit originärem Geschäfts- oder Firmenwert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	Ermäßigter Steuersatz von 3 % (Region Brüssel ¹⁷³ /Flandern), ¹⁷⁴ Steuerbefreiung (Wallonien)
Freibeträge (Ehegatte)	15.000 EUR zzgl. hälftiger Freibetrag der Kinder (bis zum 21. Lebensjahr)
Min. Steuersatz (Ehegatte)	3 %
Max. Steuersatz (Ehegatte)	30 % (ab 500.000 EUR)
Freibeträge (Kind)	15.000 EUR zzgl. 2.500 EUR für jedes volle Jahr (bis zum 21. Lebensjahr)
Min. Steuersatz (Kind)	3 %
Max. Steuersatz (Kind)	30 % (ab 500.000 EUR)
Zahlungserleichterungen	5-jährige Ratenzahlung (falls Nachlassgegenstände zur Berufsausübung gebraucht werden oder diese nicht ohne erheblichen Nachteil veräußerbar sind)

173 Dies gilt u. a. nur, wenn der Inhaber bzw. Anteilseigner des Familienunternehmens mindestens 2,5 der fünf der Übertragung vorangehenden Jahre in der Region Brüssel wohnhaft war und das Unternehmen in den drei Jahren nach dem Erbfall einer ernsthaften wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

174 Der ermäßigte Steuersatz von 3 % gilt für Ehegatten und Verwandte in direkter Linie; in allen anderen Fällen beträgt der ermäßigte Steuersatz 7 %.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteuer- aufkommen pro Kopf ¹⁷⁵	208,3	220,5	245,6	277,4	246,2	265,8	258,4	274,2	279,7	255,5	257,1

175 Das jährliche Erbschaftsteuertsteueraufkommen-pro-Kopf wurde auf Basis der OECD Revenue Statistics (Item 4300 Estate, Inheritance and Gift Tax) und der jährlichen Einwohnerzahl in der Statistik der Weltbank (Item „Population, total“) berechnet. Die Umrechnung der Landeswährung erfolgt zu einem fixen Wechselkurs, der auch den Berechnungen in Kapitel C.III zugrunde liegt.

II. Dänemark

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Nachlasssteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Marktwert, abgeleitet aus zeitnahen Verkäufen oder aus innerem Wert (abgeleitet aus Vermögen und Ertrag der Gesellschaft)
Bewertung von Einzelunternehmen	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte ohne originären Geschäfts- oder Firmenwert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	–
Freibeträge (Ehegatte)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Freibeträge (Kind)	max. 312.500 DKK (regelmäßige Inflationsanpassung)
Min. Steuersatz (Kind)	15 %
Max. Steuersatz (Kind)	15 %
Zahlungserleichterungen	Verzinsliche Stundung auf Antrag (bis max. 15 Jahre)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	88,3	116,6	97,2	94,3	91,7	122,4	99,5	101,8	111,6	198,1	153,9

III. Deutschland

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Aus zeitnahen Verkäufen abgeleitet, sonst auf Basis der Ertragsaussichten, Untergrenze ist Substanzwert
Bewertung von Einzelunternehmen	Aus zeitnahen Verkäufen abgeleitet, sonst auf Basis der Ertragsaussichten, Untergrenze ist Substanzwert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	Max. 85- bzw. 100-prozentiger Bewertungsabschlag (bei begünstigtem Vermögen < 26 Mio. EUR voller Abschlag; bei begünstigtem Vermögen > 89,75 Mio. EUR bzw. 90 Mio. EUR kein Abschlag; bei begünstigtem Vermögen > 26 Mio. EUR abschmelzender Verschonungsabschlag, alternativ teilweiser Steuererlass im Rahmen einer Verschonungsbedarfsprüfung)
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	Wie allg. Vergünstigungen und max. 30-prozentiger zusätzlicher Bewertungsabschlag
Freibeträge (Ehegatte)	500.000 EUR zzgl. max. 256.000 EUR (Versorgungsfreibetrag)
Min. Steuersatz (Ehegatte)	7 %
Max. Steuersatz (Ehegatte)	30 % (ab 26 Mio. EUR)
Freibeträge (Kind)	400.000 EUR zzgl. max. 52.000 EUR (altersabhängiger Versorgungsfreibetrag)
Min. Steuersatz (Kind)	7 %
Max. Steuersatz (Kind)	30 % (ab 26 Mio. EUR)
Zahlungserleichterungen	7-jährige verzinsliche Stundung der auf begünstigtes Vermögen entfallenden Steuer

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	53,9	52,9	53,5	57,4	67,3	77,0	85,1	74,0	82,2	84,1	104,1

IV. Finnland

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte ohne originären Geschäfts- oder Firmenwert
Bewertung von Einzelunternehmen	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte ohne originären Geschäfts- oder Firmenwert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	60-prozentiger Bewertungsabschlag
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	Wie allg. Vergünstigungen
Freibeträge (Ehegatte)	90.000 EUR
Min. Steuersatz (Ehegatte)	7 %
Max. Steuersatz (Ehegatte)	19 % (ab 1 Mio. EUR)
Freibeträge (Kind)	60.000 EUR (bis 18. Lebensjahr)
Min. Steuersatz (Kind)	7 %
Max. Steuersatz (Kind)	19 % (ab 1 Mio. EUR)
Zahlungserleichterungen	Zinslose Stundung mit teilweiser Ratenzahlung bis max. 10 Jahre

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	72,2	73,3	94,0	118,8	91,4	115,2	95,0	165,0	125,5	135,6	144,1

V. Frankreich

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Ableitung aus Verkäufen, Ertragswert (Diskontierung zukünftig zu erwartender Gewinne), Substanzwert (Saldierung von Aktiva und Passiva), Kombination von Ertrags- und Substanzwert, Indexierung eines bereits festgestellten Marktwerts oder kennzahlengestützte Bewertung
Bewertung von Einzelunternehmen	Gesamtbewertung Ableitung aus Verkäufen, Ertragswert (Diskontierung zukünftig zu erwartender Gewinne), Substanzwert (Saldierung von Aktiva und Passiva), Kombination von Ertrags- und Substanzwert, Indexierung eines bereits festgestellten Marktwerts oder kennzahlengestützte Bewertung
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	75-prozentige Steuerbefreiung
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	Wie allg. Vergünstigungen
Freibeträge (Ehegatte)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Freibeträge (Kind)	100.000 EUR
Min. Steuersatz (Kind)	5 %
Max. Steuersatz (Kind)	45 % (ab 1.805.677 EUR)
Zahlungserleichterungen	5-jährige verzinsliche Stundung mit anschließender 10-jähriger verzinslicher Ratenzahlung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	119,0	132,6	146,4	158,4	156,5	185,1	187,2	214,4	214,4	226,3	222,6

VI. Griechenland

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten beweglichen Vermögens und des in Griechenland belegenen unbeweglichen Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Durchschnittswert der Börsenkurse der dem Erbfall vorangegangenen 6 Monate
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Abgeleitet aus früheren und künftigen Gewinnausschüttungen sowie aus dem Firmenwert
Bewertung von Einzelunternehmen	Verkehrswert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	–
Freibeträge (Ehegatte)	400.000 EUR
Min. Steuersatz (Ehegatte)	0 %
Max. Steuersatz (Ehegatte)	10 % (ab 600.000 EUR)
Freibeträge (Kind)	400.000 EUR (nur bei Minderjährigen)
Min. Steuersatz (Kind)	0 %
Max. Steuersatz (Kind)	10 % (ab 600.000 EUR)
Zahlungserleichterungen	Stundung in 12 Raten von mindestens 500 EUR und im Zweimonate-Rhythmus. Anzahl der Raten verdoppelt sich, wenn Erbe minderjährig, solange einzelne Rate nicht weniger als 500 € beträgt

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	14,8	11,1	8,3	9,0	10,2	12,4	10,7	14,3	12,6	22,8	15,8

VII. Irland

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Verkehrswert (potenzieller Verkaufswert), abgeleitet aus Substanzwert, Ertragswert oder Dividenden
Bewertung von Einzelunternehmen	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte mit originärem Geschäfts- oder Firmenwert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	90-prozentiger Bewertungsabschlag
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	Wie allg. Vergünstigungen
Freibeträge (Ehegatte)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Freibeträge (Kind)	335.000 EUR (regelmäßige Inflationsanpassung)
Min. Steuersatz (Kind)	33 %
Max. Steuersatz (Kind)	33 %
Zahlungserleichterungen	5-jährige verzinsliche Ratenzahlung (bei Betriebs-, Grund- und Landwirtschaft. Vermögen); Stundung nur in Härtefällen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	42,1	47,0	55,6	55,9	71,7	77,7	79,1	86,8	96,3	94,6	100,2

VIII. Italien

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Wert des Reinvermögens laut Handelsbilanz ¹⁷⁶
Bewertung von Einzelunternehmen	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Steuerbilanzwerte ohne originären Geschäfts- oder Firmenwert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	Steuerbefreiung (Kind ist Erbe)
Freibeträge (Ehegatte)	1 Mio. EUR
Min. Steuersatz (Ehegatte)	4 %
Max. Steuersatz (Ehegatte)	4 %
Freibeträge (Kind)	1 Mio. EUR
Min. Steuersatz (Kind)	4 %
Max. Steuersatz (Kind)	4 %
Zahlungserleichterungen	Verzinsliche Ratenzahlung bis zu 5 Jahre

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	8,1	8,6	9,9	10,3	10,2	11,1	12,1	13,5	13,6	13,4	6,7

176 Laut der italienischen Finanzverwaltung muss der Geschäfts- oder Firmenwert mit einbezogen werden, dies gilt jedoch als strittig.

IX. Japan

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Abgeleitet aus Kurswert vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (große Unternehmen), Substanzwert (kleine Unternehmen), Kombination aus Kurswert vergleichbarer börsennotierter Unternehmen und Substanzwert (mittlere Unternehmen), Dividenden (Minderheitsbeteiligung)
Bewertung von Einzelunternehmen	Verkehrswert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	–
Freibeträge (Ehegatte)	196 Mio. JPY (30 Mio. JPY auf den gesamten Nachlass zzgl. 6 Mio. JPY pro Erbe zzgl. 160 Mio. JPY für den Ehegatten) ¹⁷⁷
Min. Steuersatz (Ehegatte)	10 %
Max. Steuersatz (Ehegatte)	55 % (ab 600 Mio. JPY)
Freibeträge (Kind)	max. 38 Mio. JPY (30 Mio. JPY auf den gesamten Nachlass zzgl. 6 Mio. JPY pro Erbe zzgl. 100.000 JPY für jedes volle Jahr bis zum 20. Geburtstag)
Min. Steuersatz (Kind)	10 %
Max. Steuersatz (Kind)	55 % (ab 600 Mio. JPY)
Zahlungserleichterungen	5- bis 20-jährige verzinsliche Stundung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

¹⁷⁷ In Japan wird die auf den gesetzlichen Erbteil des Ehegatten entfallende Steuer (sofern diese den Freibetrag von 160 Millionen Yen übersteigt) auf die Gesamtbelastung des Ehegatten angerechnet. Daher ist die Übertragung auf alleinerbende Ehegatten im Ergebnis steuerfrei.

X. Litauen

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erbe ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	70 % des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Verkehrswert
Bewertung von Einzelunternehmen	Verkehrswert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	–
Freibeträge (Ehegatte)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Freibeträge (Kind)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Kind)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Kind)	Steuerfrei
Zahlungserleichterungen	Gemeinden können für ein Jahr stunden, ggf. mindern oder komplett erlassen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	0,4	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,6	k. A.	k. A.	k. A.

XI. Luxemburg

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer/Nachlasssteuer (falls Erblasser Steuerausländer)
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Erbschaftsteuer: Nettowert des weltweiten beweglichen Vermögens und des in Luxemburg belegenen unbeweglichen Vermögens; Nachlasssteuer: Nettowert des in Luxemburg belegenen unbeweglichen Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Verkehrswert
Bewertung von Einzelunternehmen	Verkehrswert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	–
Freibeträge (Ehegatte)	Steuerfrei (wenn gemeinsame Kinder)
Min. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Freibeträge (Kind)	Gesetzlicher Erbteil (50 % des vererbten Vermögens) steuerfrei
Min. Steuersatz (Kind)	2,5 %
Max. Steuersatz (Kind)	5 %
Zahlungserleichterungen	–

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	99,0	83,8	133,9	132,2	132,4	130,1	147,6	185,8	149,0	184,2	134,0

XII. Niederlande

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Verkehrswert (Kombination von Substanz- und Ertragswert)
Bewertung von Einzelunternehmen	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte mit originärem Geschäfts- oder Firmenwert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	83-prozentiger Bewertungsabschlag ¹⁷⁸
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	Wie allg. Vergünstigungen
Freibeträge (Ehegatte)	680.645 EUR (regelmäßige Inflationsanpassung)
Min. Steuersatz (Ehegatte)	10 %
Max. Steuersatz (Ehegatte)	20 % (ab 130.425 EUR)
Freibeträge (Kind)	21.559 EUR (regelmäßige Inflationsanpassung)
Min. Steuersatz (Kind)	10 %
Max. Steuersatz (Kind)	20 % (ab 130.425 EUR)
Zahlungserleichterungen	10-jährige verzinsliche Stundung (bei Unternehmensvermögen und wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Fortführung des Unternehmens bzw. Halten der Anteile)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	103,6	92,0	82,5	102,9	90,4	95,3	108,3	107,5	100,5	102,5	119,3

¹⁷⁸ Der Bewertungsabschlag beträgt 100 % für den Wert des Erbes unter 1.134.403 EUR.

XIII. Norwegen

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Abschaffung der Erbanfallsteuer im Jahr 2014

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	48,1	35,1	37,2	43,8	36,2	5,6	3,9	1,7	1,4	0,8	1,2

XIV. Österreich

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Abschaffung der Erbanfallsteuer im Jahr 2008

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	4,2	3,9	2,5	2,3	0,5	1,4	0,3	0,1	1,0	0,0	0,0

XV. Polen

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erbe ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Verkehrswert (abgeleitet aus zeitnahen vergleichbaren Verkäufen)
Bewertung von Einzelunternehmen	Verkehrswert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	Steuerbefreiung
Freibeträge (Ehegatte)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Freibeträge (Kind)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Kind)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Kind)	Steuerfrei
Zahlungserleichterungen	– (Stundung oder Ratenzahlung in Ausnahmefällen)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	1,6	1,6	1,6	1,4	1,5	1,4	1,6	1,7	1,7	1,8	1,8

XVI. Schweiz

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Vor- oder außerbörsliche Kursnotierung oder Kombination von Substanz- und Ertragswert
Bewertung von Einzelunternehmen	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte mit originärem Geschäfts- oder Firmenwert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	80-prozentige Reduktion der Steuerlast
Freibeträge (Ehegatte)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Freibeträge (Kind)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Kind)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Kind)	Steuerfrei
Zahlungserleichterungen	– (Stundung und Ratenzahlung, wenn die sofortige (volle) Entrichtung mit erheblichen Härten verbunden wäre)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	123,9	108,5	111,8	118,8	143,0	130,7	136,4	136,7	141,7	143,2	146,6

XVII. Slowenien

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Marktwert
Bewertung von Einzelunternehmen	Marktwert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	–
Freibeträge (Ehegatte)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Freibeträge (Kind)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Kind)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Kind)	Steuerfrei
Zahlungserleichterungen	–

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	6,7	4,8	4,5	3,8	3,3	2,9	4,1	5,1	4,7	7,6	4,8

XVIII. Spanien

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erbe ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kapitalgesellschaft mit positivem Bestätigungsvermerk: Bilanzwert Kapitalgesellschaft mit ungeprüftem Abschluss oder negativem Bestätigungsvermerk: Max. {Nominalwert; theoretischer Wert der zuletzt festgestellten Bilanz; Ertragswert}
Bewertung von Einzelunternehmen	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Steuerbilanzwerte ohne originären Geschäfts- oder Firmenwert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	95-prozentiger Bewertungsabschlag
Freibeträge (Ehegatte)	15.956,87 EUR
Min. Steuersatz (Ehegatte)	7,65 %
Max. Steuersatz (Ehegatte)	34 % (ab 797.555,08 EUR)
Freibeträge (Kind)	max. 47.858,59 EUR (15.956,87 EUR zzgl. 3.990,72 EUR für jedes volle Jahr zum 21. Lebensjahr)
Min. Steuersatz (Kind)	7,65 %
Max. Steuersatz (Kind)	34 % (ab 797.555,08 EUR)
Zahlungserleichterungen	Zinslose Stundung bis zu 5 Jahren und evtl. anschließend verzinsliche Ratenzahlung über 10 Halbjahre (bei Übertragung eines Einzelunternehmens bzw. einer Unternehmensbeteiligung)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	51,8	47,4	48,9	53,5	57,7	60,1	57,9	58,2	57,4	53,3	52,7

XIX. Tschechische Republik

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Abschaffung der Erbanfallsteuer im Jahr 2014

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	0,8	17,1	13,1	0,8	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

XX. Ungarn

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Erbanfallsteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser oder Erbe ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten beweglichen Vermögens und des in Ungarn belegenen unbeweglichen Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Verkehrswert
Bewertung von Einzelunternehmen	Verkehrswert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	– ¹⁷⁹
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	–
Freibeträge (Ehegatte)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Freibeträge (Kind)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Kind)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Kind)	Steuerfrei
Zahlungserleichterungen	Verzinsliche Stundung und Ratenzahlung möglich

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4

¹⁷⁹ Für Kleinunternehmer wird unter bestimmten Voraussetzungen eine 25- bis 50-prozentige Vergünstigung gewährt.

XXI. USA

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Nachlasssteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Verkehrswert (Orientierung an vergleichbaren börsennotierten Unternehmen)
Bewertung von Einzelunternehmen	Gesamtbewertung
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	–
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	–
Freibeträge (Ehegatte)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Freibeträge (Kind)	unified tax credit (in 2022: 12.060.000 USD)
Min. Steuersatz (Kind)	18 %
Max. Steuersatz (Kind)	40 % (ab 1 Mio. USD)
Zahlungserleichterungen	Nach Ablauf einer (unverzinslichen) 5-Jahres-Periode 2- bis 10-jährige verzinsliche Ratenzahlung (falls Nachlass zu mind. 35 % aus Betriebsvermögen oder aus Anteilen an Personengesellschaften oder personengebundenen Kapitalgesellschaften besteht)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	60,5	44,9	58,2	78,7	70,9	75,7	74,6	83,2	82,2	62,9	71,2

XXII. Vereinigtes Königreich

Dimension	Ausprägung
Besteuerungskonzeption	Nachlasssteuer
Kriterien für unbeschränkte Steuerpflicht	Erblasser ist Steuerinländer
Umfang der Besteuerung	Nettowert des weltweiten Vermögens
Bewertungsgrundsatz	Verkehrswert
Bewertung von Anteilen an börsennotierten Kapitalgesellschaften	Kurswert
Bewertung von Anteilen an nicht-börsennotierten Kapitalgesellschaften	Potenzieller Verkaufspreis unter Berücksichtigung wesentlicher wertbildender Faktoren
Bewertung von Einzelunternehmen	Additive Zusammenfassung von Einzelwerten Bewertungsmaßstab: Verkehrswerte mit originärem Geschäfts- oder Firmenwert
Allgemeine Vergünstigungen für Unternehmen	50- bis 100-prozentige Steuerbefreiung
Spezielle Vergünstigungen für Familienunternehmen	Wie allg. Vergünstigungen
Freibeträge (Ehegatte)	Steuerfrei
Min. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Max. Steuersatz (Ehegatte)	Steuerfrei
Freibeträge (Kind)	325.000 GBP (für jeden Erben)
Min. Steuersatz (Kind)	40 %
Max. Steuersatz (Kind)	40 %
Zahlungserleichterungen	Verzinsliche Ratenzahlung über 10 Jahre (bei Grundvermögen und Betriebsvermögen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erbschaftsteueraufkommen pro Kopf	49,4	54,4	57,6	77,8	70,5	80,5	85,9	95,5	94,4	90,6	91,8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Prognostiziertes Erbschaftsteuervolumen in Deutschland	17
Tabelle 2:	Wirtschaftsgüter und Schulden sowie zugrunde liegende Wertmaßstäbe (in EUR)	23
Tabelle 3:	Besteuerungskonzeption und Kriterien für das Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht	25
Tabelle 4:	Umfang der Besteuerung und Bewertungsgrundsätze	26
Tabelle 5:	Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Einzelunternehmen	28
Tabelle 6:	Vergünstigungen bei der Vererbung von Unternehmensvermögen	33
Tabelle 7:	Persönliche Freibeträge und Steuersätze	37
Tabelle 8:	Gewährung von Zahlungserleichterungen	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Überblick über potenzielle Verhaltensreaktionen auf Erbschaftsteuern	10
Abbildung 2:	Anteil von Erbschaftsteuern am Gesamtsteueraufkommen, Vergleich 2000 und 2020.....	14
Abbildung 3:	Entwicklung der Erbschaftsteuer- und der Gesamtsteuereinnahmen in Deutschland (zum Basisjahr 2000=100)	15
Abbildung 4:	Übersicht der Erbschaftsteuersysteme in den 33 analysierten Ländern.....	25
Abbildung 5:	Erbschaftsteuerbelastung bei Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an den Ehegatten	42
Abbildung 6:	Erbschaftsteuerbelastung bei Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an ein Kind.....	45
Abbildung 7:	Kategorische Übersicht der Analyseergebnisse zum Rechtsstand 2022	46
Abbildung 8:	Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland in Abhängigkeit des Abschlags für Familienunternehmen	47
Abbildung 9:	Entwicklung der effektiven durchschnittlichen Steuersätze auf Vermögensübertragungen in Deutschland	51
Abbildung 10:	Entwicklung der Fälle von Übertragungen an Stiftungen und beschränkten steuerpflichtigen Erwerben.....	59

Abkürzungsverzeichnis

A	Österreich
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
AStG	Außensteuergesetz
AUS	Australien
Ausg.	Ausgabe
B	Belgien
BewG	Bewertungsgesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvL	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
Bzgl.	Bezüglich
Bzw.	Beziehungsweise
CDN	Kanada
CH	Schweiz
CN	China
CZ	Tschechische Republik
D	Deutschland
DK	Dänemark
DKK	Dänische Krone
E	Spanien
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
ErbStR	Erbschaftsteuerrichtlinie
EST	Estland
Et al.	Und andere (et alii)
EU	Europäische Union
EUR	Euro

EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
F	Frankreich
f.	folgend
ff.	fortfolgende
FIN	Finnland
GBR	Pfund Sterling
GG	Grundgesetz
GR	Griechenland
H	Ungarn
HFCS	Household Finance and Consumption Survey
I	Italien
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IL	Israel
IND	Indien
IRL	Irland
IWF	Internationaler Währungsfond
J	Japan
Jhg.	Jahrgang
JPY	Japanischer Yen
L	Luxemburg
LT	Litauen
LV	Lettland
MEX	Mexiko
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
NL	Niederlande
NO	Norwegen
Nr.	Nummer

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
P	Portugal
PL	Polen
R	Richtlinie
S	Schweden
S.	Seite
SK	Slowakische Republik
SLO	Slowenien
SOEP	Sozio-ökonomisches Panel
UK	Vereinigtes Königreich
USA	USA
USD	US-Dollar
v.	vom
Vgl.	Vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZEW	ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
Zzgl.	Zuzüglich

Literaturverzeichnis

- Achleitner, A.-K., Block, J. und Strachwitz, R. G. (2018): Stiftungsunternehmen: Theorie und Praxis, Grundlagen, Perspektiven, Fallbeispiele (Edition 1), in: Springer Gabler Verlag, Wiesbaden.
- Akgun, O., Cournède, B. und Fournier, J.-M. (2017): The effects of the tax mix on inequality and growth, in: OECD Economics Department Working Papers, Nr. 1447.
- Alvaredo, F., Garbinti, B. und Piketty, T. (2017): On the Share of Inheritance in Aggregate Wealth: Europe and the USA, 1900-2010, in: *Economica*, Jhg. 84 (334), S. 239-260.
- Anderwald, A.-M. und Niemann, R. (2022): Is the Inheritance and Gift Tax a Reasonable Alternative for the Net Wealth Tax?: A Legal and Economic Analysis Across OECD Countries, in: *Intertax*, Jhg. 50 (6/7), S. 512-520.
- Atkinson, A. B. (2018): Wealth and Inheritance in Britain from 1896 to the Present, in: *Journal of Economic Inequality*, Jhg. 16, S. 137-169.
- Bach, S. und Thiemann, A. (2016): Inheritance tax revenue low despite surge in inheritances, in: *DIW Economic Bulletin*, Jhg. 6 (4/5), S. 41-48.
- Bakija, J. M., und Slemrod, J. (2004): Do the Rich Flee from High State Taxes? Evidence from Federal Estate Tax Returns, in: *NBER Working Paper Series*, Nr. 10645.
- Baresel, K., Eulitz, H., Fachinger, U., Grabka, M. M., Halbmeier, C., Künemund, H., Alcántara, A. L. und Vogel, C. (2021): Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten zehn Prozent aller Begünstigten, in: *DIW Wochenbericht*, Nr. 5.2021, S. 64-71.
- Bartels, C. und Schröder, C. (2020): Income, consumption and wealth inequality in Germany: Three concepts, three stories?, in: *Forum New Economy – Basic Paper*, Nr. 02/2020.
- Bennedsen, M., Meisner Nielsen, K., Francisco Pérez-González, F. und Wolfenzon, D. (2007): Inside the family firm: The role of families in succession decisions and performance, in: *Quarterly Journal of Economics*, Jhg. 122 (2), S. 647-691.
- Bernheim, B., Lemke, R. J. und Scholz, J. K. (2004): Do estate and gift taxes affect the timing of private transfers?, in: *Journal of Public Economics*, Jhg. 88 (12), S. 2617-2634.
- Beznoska, M. und Hentze, T. (2021): Eine Abschätzung des Potenzials der Erbschaftsteuer zur Entlastung des Faktors Arbeit, in: *Institut der deutschen Wirtschaft-Policy Paper*, No. 18/2021.
- Black, S. E., Devereux, P. J., Landaud, F. und Salvanes, K. G. (2022): The (Un)Importance of Inheritance, in: *NBER Working Paper Series*, No. 29693.

- Blank, M. (2020): Von der „Cash-GmbH“ zur „Real-Estate-GmbH“ – Gestaltungen in einem (weiterhin) verfassungswidrigen Erbschaftsteuerrecht, in: Deutsches Steuerrecht, Ausg. 40, S. 2179.
- Bloom, N. und Van Reenen, J. (2007), Measuring and explaining management practices across firms and countries, in: Quarterly Journal of Economics, Jhg. 122 (4), S. 1351-1408.
- Boserup, S. H., Kopczuk, W. und Kreiner, C. T. (2018): Born with a Silver Spoon? Danish Evidence on Wealth Inequality in Childhood, in: The Economic Journal, Jhg. 128 (612), S. F514-F544.
- Bräutigam, R., V. Dutt, M. T. Evers, F. Heinemann und C. Spengel (2017): Länderindex Familienunternehmen – Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich, in: Studie im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, München, zugänglich unter: https://www.familienunternehmen.de/publikationen/laenderindex-familienunternehmen-erbschaftsteuer-im-internationalen-vergleich-2017/laenderindex-erbschaftsteuer_studie_stiftung_familienunternehmen.pdf (Zugriff am 20.11.2023).
- Bräutigam, R. und Spengel, C. (2021): Die Begünstigungen für Betriebsvermögen bei der ErbSt – Handlungsbedarf vor dem Hintergrund der Corona-Krise und der Vorgaben des BVerfG, in: Steuer und Wirtschaft, Jhg.98 (2), S. 131-138.
- Braun, R. (2011): Erben in Deutschland: Volumen, Verteilung und Verwendung, in: Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge.
- Braun, R. (2015): Erben in Deutschland 2015-24: Volumen, Verteilung und Verwendung, in: Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge.
- Bruckmeier, G., Zwirner, C. und Vordermeier, M. (2017): Unternehmensbewertung im Erbschaftsteuerrecht: Handlungsempfehlungen und Modellrechnungen §§ 199 ff. BewG und IDW S 1 nach der Erbschaftsteuerreform 2016 im Vergleich, in: Deutsches Steuerrecht, Ausg. 12, S. 678.
- Brühlhart, M., und Parchet, R. (2014): Alleged Tax Competition: The Mysterious Death of Estate Taxes in Switzerland, in: Journal of Public Economics, Jhg. 111, S. 63-78.
- Brunetti, M. J. (2006): The estate tax and the demise of the family business, in: Journal of Public Economics, Jhg. 90 (10-11), S. 1975-1993.
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2023a): Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2023, Ergebnis der 164. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 09.05. bis 11.05.2023 in Bad Homburg, zugänglich unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2023-05-11-ergebnisse-164-sitzung-steuerschaetzung-dl-xlsx.xlsx?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff am 20.11.2023).

- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2023b): Steuereinnahmen nach Steuerarten 2000 – 2022, zugänglich unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2023-06-30-steuereinnahmen-nach-steuerarten-2000-2022_kopie.xlsx?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff am 20.11.2023).
- Bundesministerium der Finanzen, BMF (2023c): 29. Subventionsbericht des Bundes. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2021 bis 2024, zugänglich unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/29-subventionsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (Zugriff am 20.11.2023).
- Bundesrechtsanwaltskammer (2023): Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen den Beschluss des BFH v. 17.01.22 – II B 49/21 – das Urteil des FG Münster v. 06.05.21 – 3 K 3532/19 Erb- und den Erbschaftsteuerbescheid des Finanzamts Detmold in der Fassung der Einspruchsentscheidung v. 24.10.2019 – sowie mittelbar gegen das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) 2016 - 1 BvR 804/22 -, in: Stellungnahme Nr. 13, zugänglich unter: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-18.pdf (Zugriff am 20.11.2023).
- Chakraborty, R., Kavonius, I. K., Pérez-Duarte, S. und Vermeulen, P. (2019): Is the Top Tail of the Wealth Distribution the Missing Link between the Household Finance and Consumption Survey and National Accounts, in: Journal of Official Statistics, Jhg. 35 (1), S. 31-65.
- Cowell, F.A., Van de gaer, D. und He, C. (2018): Inheritance Taxation: Redistribution and Predistribution, in: Inequality, Taxation and Intergenerational Transmission, Research on Economic Inequality, 26. Auflage, Emerald Publishing Limited Verlag, Bingley, S. 1-13.
- Dannecker, A. (2023): Stiftungen bei der Unternehmensnachfolge, in: Deutsches Steuerrecht, Ausg. 20, S. 1057.
- Di Porto, E., Martino, E. und Ohlsson, H. (2021): Avoiding taxes by transfers within the family, in: International Tax and Public Finance, Jhg.28 (1), S. 1-23.
- Diller, M., Kittl, M. und Lorenz, J. (2021): Der effektive Wert des erbschaftsteuerlichen Freibetrags, in: Steuer und Wirtschaft, Jhg. 98 (4), S. 337.
- Eliason, M. und Ohlsson, H. (2008): Living to save taxes, in: Economics Letters, Jhg. 100 (3), S. 340-343.

- Elinder, M., Erixson, O. und Waldenström, D. (2018): Inheritance and wealth inequality: Evidence from population registers, in: *Journal of Public Economics*, Jhg. 165, S. 17-30.
- Erixson, O. und Escobar, S. (2020): Deathbed tax planning, in: *Journal of Public Economics*, Jhg. 185, S. 1-16.
- Fels, M., Suprinovič, O., Schlömer-Laufen, N. und Kay, R. (2022): Unternehmensnachfolgen in Deutschland 2022 bis 2026, in: *Daten und Fakten Nr. 27*, IfM Bonn.
- Fels, M. und Wolter, H.-J. (2022): Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Familien- und Frauenunternehmen, IfM Bonn: *Daten und Fakten Nr. 28*, https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/publikationen/daten_und_fakten/dokumente/Daten-und-Fakten-28_2022.pdf (Zugriff am 02.05.2024).
- Franke, B., Simons, D. und Voeller, D. (2016): Who benefits from the preferential treatment of business property under the German inheritance, in: *Journal of Business Economics*, Jhg. 86, S. 997-1041.
- Geck, R. (2018): Kettenschenkung versus Schenkung unter Auflage: das Ende einer langen Diskussion, in: *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge*, Ausg. 5, S. 292.
- Glogowsky, U. (2021): Behavioral responses to inheritance and gift taxation: Evidence from Germany, in: *Journal of Public Economics*, Jhg.193, S. 104309.
- Gordon, R., Joulfaian, D. und Poterba, J. M. (2016): Revenue and Incentive Effects of Basis Step-Up at Death: Lessons from the 2010 'Voluntary' Estate Tax Regime, in: *American Economic Review*, Jhg. 106 (5), S. 662-667.
- Gottschalk, S., Niefert, M., Licht, G., Hauer, A., Keese, K. und Woywode, M. (2011): Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, in: *Gutachten im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen*.
- Goupille-Lebret, J. und Infante, J. (2018): Behavioral responses to inheritance tax: Evidence from notches in France, in: *Journal of Public Economics*, Jhg. 168, S. 21-34.
- Grabka, M. M. und Westermeier, C. (2015): Real Net Worth of Households in Germany Fell between 2003 and 2013, in: *DIW Wochenbericht*, Nr. 34-2015, S. 441-450.
- Grosse, H. und Hübner, C. (2022): Behaltensfristverstöße bei Wohnungsunternehmen aufgrund der Veräußerung einzelner Immobilien, in: *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge*, Ausg. 9, S. 493.
- Henrekson, M. und Waldenström, D. (2016): Inheritance taxation in Sweden, 1885-2004: the role of ideology, family firms, and tax avoidance, in: *The Economic History Review*, Jhg. 69 (4), S. 1228-1254.
- Hines, J. R., Potrafke, N., Riem, M. und Schinke, C. (2019): Inter vivos transfers of ownership of family firms, in: *International Tax and Public Finance*, Jhg. 26 (2), S. 225-256.

- Holtz-Eakin, D. and Marples, D. (2001): Distortion costs of taxing wealth accumulation: Income versus estate taxes, in: NBER Working Paper Series, Nr. 8261.
- Holtz-Eakin, D., Phillips, J. W. und Rosen, H. S. (1999): Estate Taxes, Life Insurance and Small Business, in: NBER Working Paper Series, Nr. 7360.
- Houben, H. und Maiterth, R. (2011): Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland: eine Bestandsaufnahme, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Jhg. 80 (4), S. 161-188.
- Houben, H. und Maiterth, R. (2014): Endangering of Businesses by the German Inheritance Tax? – An Empirical Analysis, in: Business Research, Jhg. 4 (1), S. 32-46.
- ifo-Institut und Stiftung Familienunternehmen (2023): Fast die Hälfte der Familienunternehmen vor Nachfolge – Steuern belasten den Prozess der Übergabe an die nächste Generation (Abbildungen), https://www.familienunternehmen.de/news/nachfolge-in-familienunternehmen/umfrage-erbschaftsteuer_abb_uebersicht_e2.pdf (Zugriff am 02.05.2024).
- Jirmann, J. (2022): Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen – Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland, in: Studie für die Friedrich Ebert Stiftung.
- Joulfaian, D. (2004): Gift taxes and lifetime transfers: time series evidence, in: Journal of Public Economics, Jhg. 88, S. 1917-1929.
- Joulfaian, D. (2005): Choosing between gifts and bequests: How taxes affect the timing of wealth transfers, in: Journal of Public Economics, Jhg. 89, S. 2069-2091.
- Joulfaian, D. (2006): The behavioral response of wealth accumulation to estate taxation: Time series evidence, in: National Tax Journal, Jhg. 59 (2), S. 253-68.
- Kindermann, F., Mayr, L. und Sachs, D. (2020): Inheritance taxation and wealth effects on the labour supply of heirs, in: Journal of Public Economics, Jhg. 191, 104127.
- Kischisch, K. und Maiterth, R. (2015): Die Wiedergeburt der Cash-GmbH – Wie der Gesetzgeber erneut am Erbschaftsteuerrecht zu scheitern droht, in: Deutsches Steuerrecht, Ausg. 38, S. 2111.
- Kopczuk, W. (2007): Bequest and Tax Planning: Evidence from Estate Tax Returns., in: The Quarterly Journal of Economics, Jhg. 122 (4), S. 1801-1854.
- Kopczuk, W. (2013): Chapter 6 – Taxation of Intergenerational Transfers and Wealth, in: Handbook of Public Economics, S. 329-390.
- Kopczuk, W. und Slemrod, J. (2001): The impact of the estate tax on the wealth accumulation and avoidance behavior of donors, in: Rethinking estate and gift taxation, Brookings Institution Press, S. 299-343.

- Kopczuk, W. und Slemrod, J. (2003): Dying to Save Taxes: Evidence from Estate-Tax Returns on the Death Elasticity, in: *The Review of Economics and Statistics*, Jhg. 85 (2), S. 256-265.
- Korezkij, L. (2021): Begünstigungen für Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer: Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen, in: *Deutsches Steuerrecht*, Ausg. 44, S. 2561.
- Kraft, G. (2021): Aktuelle Entwicklungen bei der Betriebsvermögensbegünstigung von Wohnungsunternehmen, in: *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge*, Ausg. 9, S. 550.
- Krampe, I. (2018): Besteuerung unternehmensverbundener Stiftungen, in: *Junior Management Science*, Jhg. 3 (3), S. 55-73.
- Krenek, A., Schratzenstaller, M., Grünberger, K. und Thiemann, A. (2022): INTAXMOD – Inheritance and Gift Taxation in the Context of Ageing, in: *WIFO Working Papers* 645/2022.
- Kroh, M., Neiss, H., Kroll, L. und Lampert, T. (2012): Menschen mit hohem Einkommen leben länger, in: *DIW Wochenbericht*, Nr. 3.2012, S. 3-15.
- Kutac, K. (2021): Die Familienstiftung in Deutschland und Liechtenstein – Ein Besteuerungsvergleich, in: *Internationale Steuer-Rundschau*, Ausg. 11, S. 409.
- Kutac, K. und Schewe, M. (2022): Ist die Familienstiftung in Deutschland steuerlich so attraktiv wie angenommen? – Eine betriebswirtschaftliche Steuerwirkungsanalyse, in: *FinanzRundschau*, Jhg. 104 (18), S. 831-843.
- Maack, T. und Römer, B. (2013): Einmal Cash-GmbH, immer Cash-GmbH?, in: *Deutsches Steuerrecht*, Ausg. 80, S. 80.
- McDonnell, T. A. (2013): Wealth Tax: Options for its Implementation in the Republic of Ireland, in: *NERI Working Paper Series*, NERI WP 2013/No 6.
- Meyering, S. (2018): Bestimmung des begünstigten und des nicht begünstigten Vermögens nach dem ErbStAnpG – Mangelnde Abstimmung zwischen dem BewG und dem ErbStG sowie Umgang mit einem verbleibenden Schuldenüberhang, in: *Deutsches Steuerrecht*, Ausg. 10, S. 538.
- Miralles-Marcelo, J. L., del Mar Miralles-Quirós, M. und Lisboa, I. (2014): The impact of family control on firm performance: Evidence from Portugal and Spain, in: *Journal of Family Business Strategy*, Jhg. 5 (2), S. 156-168.
- Mirrlees, J., Adam, S., Besley, T., Blundell, R., Bond, S., Chote, R., Gammie, M., Johnson, P., Myles, G. und Poterba, J. (2011): Chapter 15 Taxes on Wealth Transfers, in: *Tax by Design: The Mirrlees Review*, Oxford University Press for Institute for Fiscal Studies.

- Moench, D. und Weinmann, N. (2023): ErbStG Kommentar: Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz mit Bewertungsgesetz, Haufe Verlag, Freiburg.
- Mödinger, P. und Kaiser, M. (2018): Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen am Beispiel der Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik, in: *Wirtschaft und Statistik*, Ausg. Nr. 6.
- Moretti, E. und Wilson, D. J. (2023): Taxing Billionaires: Estate Taxes and the Geographical Location of the Ultra-Wealthy, in: *American Economic Journal: Economic Policy*, Jhg. 15 (2), S. 424-466.
- Nekoei, A. und Seim, D. (2023): How Do Inheritances Shape Wealth Inequality? Theory and Evidence from Sweden, in: *Review of Economic Studies*, Jhg. 90 (1), S. 463-498.
- Niemann, R. und Schreiber, U. (2020): Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven des Steuersystems, in: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung*, Jhg. 72, S. 1-48.
- OECD (2021): Inheritance Taxation in OECD Countries, in: *OECD Tax Policy Studies*, No. 28, OECD Publishing Paris.
- OECD (2022): OECD Revenue Statistics, Detailed country tables 1965-2020, zugänglich unter https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/revenue-statistics-2022_81859bf1-en (Zugriff am 20.11.2023).
- Ohlsson, H. (2011): The legacy of the Swedish gift and inheritance tax, 1884-2004, in: *European Review of Economic History*, Jhg. 15 (3), 539-569.
- Ohlsson, H., Roine, J. und Waldenström, D. (2020): Inherited Wealth over the Path of Development: Sweden, 1810-2016, in: *Journal of the European Economic Association*, Jhg. 18 (3), S. 1123-1157.
- Page, B. (2003): Bequest taxes, inter vivos gifts, and the bequest motive, in: *Journal of Public Economics*, Jhg. 87 (5-6), S. 1219-1229.
- Pérez-González, F. (2006): Inherited control and firm performance, in: *American Economic Review*, Jhg. 96 (5), S. 1559-1588.
- Piketty, T. (2011): On the Long-Run Evolution of Inheritance: France 1820-2050, in: *The Quarterly Journal of Economics*, Jhg. 127 (3), S. 1071-1131.
- Piketty, T., Postel-Vinay, G. und Rosenthal, J.-L. (2014): Inherited vs Self-made Wealth: Theory and Evidence from a Rentier Society (Paris 1872-1927), in: *Explorations in Economic History*, Jhg. 51, S. 21-40.
- Pindado, J. und Requejo, I. (2014): Family Business Performance from a Governance Perspective: A Review of Empirical Research, in: *International Journal of Management Reviews*, Jhg. 17 (3), S. 279-311.

- Poterba, J. M. (2001): Estate and gift taxes and incentives for inter vivos giving in the US, in: *Journal of Public Economics*, Jhg. 79 (1), S. 237-264.
- Poterba, J. M. und Weisbenner, S. J. (2003): Interasset Differences in Effective Estate-Tax Burdens, in: *American Economic Review*, 93 (2), S. 360-365.
- Rudnick, R. S. und Gordon, R. K. (1996): Chapter 10 Taxation of Wealth, in: *Tax Law Design and Drafting, Volume 1*, International Monetary Fund Publication Services, S. 292-339.
- Schanz, G. (1896): Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze, in: *Finanzarchiv*, Jhg. 13 (1), S. 1-87.
- Scharfenberg, J. und Dorn, K. (2021): Wann liegt denn nun ein Wohnungsunternehmen im erbschaftsteuerlichen Sinne vor?, in: *Deutsches Steuerrecht*, Ausg. 50, S. 2881.
- Scheffler, W. und C. Spengel (2004): Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich, in: *ZEW Wirtschaftsanalysen – Schriftenreihe des ZEW (Band 75)*, Nomos-Verlag, Baden-Baden.
- Schinke, C. (2012): Inheritance in Germany 1911 to 2009: A Mortality Multiplier Approach, in: *SOEPPapers on Multidisciplinary Panel Data Research*, No. 462.
- Schmidt, G. (2021): Die Schenkung von Sonderbetriebsvermögen – auf den richtigen Zeitpunkt kommt es an! – zugleich Anmerkung zu BFH Urteil vom 17.6.2020 – II R 38/171, in: *Erbrecht*, Ausg. 4, S. 308.
- Schneider, D. (1979): Zur Rechtfertigung von Erbschaft- und Vermögensteuer, in: *Steuer und Wirtschaft*, Jhg. 56 (1), S. 38-42.
- Schreiber, U. (2021): Besteuerung der Unternehmen – eine Einführung in Steuerrecht und Steuerwirkung, 5. Auflage, SpringerGabler Verlag, Wiesbaden.
- Schröder, C., Bartels, C., Göbler, K, Grabka, M. M. und König, J. (2020): MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen, in: *DIW Wochenbericht*, Nr. 29.2020, S. 512-521.
- Smith Conway, K. und Rork, J. (2006): State "Death" Taxes and Elderly Migration – the Chicken or the Egg?, in: *National Tax Journal*, Jhg. 59 (1), S. 97-128.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2022): Finanzen und Steuern / Erbschaft- und Schenkungsteuer der Jahre 2000 – 2021, Wiesbaden, zugänglich unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000896 (Zugriff am 20.11.2023).

- Stiftung Familienunternehmen (Hrsg. 2020): Der Beitrag der Familienunternehmen zum Steueraufkommen in Deutschland – Entwicklung der Steuern von Einkommen und Ertrag, in: Studie im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, erstellt vom ifo Institut, München, https://www.familienunternehmen.de/publikationen/der-beitrag-der-familienunternehmen-zum-steueraufkommen-in-deutschland/der-beitrag-der-familienunternehmen-zum-steueraufkommen-in-deutschland_studie_stiftung-familienunternehmen.pdf (Zugriff am 02.05.2024).
- Sureth, C., Müller, J., Houben, H. und Maiterth, R. (2008): Auswirkungen einer Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes auf das Steueraufkommen unter besonderer Berücksichtigung einer verkehrswertorientierten Bewertung von Unternehmens- und Grundvermögen, in: Unternehmensbesteuerung 2008: Neue Wege gehen, NWB-Verlag, Herne, S. 183-200.
- Tiefensee, A. und Grabka M. M. (2017): Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen, in: DIW Wochenbericht Nr. 27.2017, S. 565-570.
- Troll, M., Gebel, D., Jülicher, M. und Gottschalk, P. R. (2023): Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz: ErbStG (Kommentar), Vahlen Verlag, München.
- Tsoutsoura, M. (2015): The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment, in: The Journal of Finance, Jhg. 70 (2), S. 649-688.
- Valdani Vicari & Associati SRL (VVA) und Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) (2015): SME taxation in Europe – An empirical study of applied corporate income taxation for SMEs compared to large enterprises, Projekt im Auftrag der Europäischen Kommission, zugänglich unter: <https://www.econstor.eu/handle/10419/123313> (Zugriff am 20.11.2023).
- vbw (Hrsg. 2021): Gerechtes Deutschland – Die Rolle der Vermögen, in: vbw Studie, erstellt vom Institut der deutschen Wirtschaft, München, <https://www.iwkoeln.de/studien/judith-niehues-jochen-pimpertz-maximilian-stockhausen-gerechtes-deutschland-die-rolle-der-vermoegen.html> (Zugriff am 20.11.2023).
- Vermeulen, P. (2014): How Fat is the Top Tail of the Wealth Distribution, in: European Central Bank Working Paper, No. 1692.
- Vermeulen, P. (2016): Estimating the Top Tail of the Wealth Distribution, in: American Economic Review: Papers & Proceedings, Jhg. 160 (5), S. 646-650.
- Villalonga, B. und Amit, R. (2006): How do family ownership, control and management affect firm value?, in: Journal of Financial Economics, Jhg. 80 (2), S. 385-417.
- Viskorf, S. und Löcherbach, S. (2022): Unvermeidbare Erbfälle als Fallstrick der Verschonungsbedarfsprüfung, in: Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Ausg. 10, S. 571.

- Von Oertzen, C. (2019): Aktuelle Stiftungsstrukturen, in: Betriebsberater, Ausg. 49, S. 2647-2654.
- Von Oertzen, C. und Reich, M. (2018): Das erbschaftsteuerliche Wohnungsunternehmen: der Pauenschlag des BFH, in: Deutsches Steuerrecht, Ausg. 23, S. 1155.
- Von Oertzen, C. und Weiss, B. (2019): Einbezug der Beschäftigten bei Holdinggesellschaften nach § 13a Abs. 1 S. 4 ErbStG aF – Zugleich Einordnung und Anmerkung zu BFH v. 5.9.2018 – II R 57/15, Deutsches Steuerrecht 2018, 2522, in: Deutsches Steuerrecht, Ausg. 9, S. 422-424.
- Von Oertzen, C. und Windeknecht, P. (2021): Die mittelbar gehaltene Kapitalgesellschaftsbeteiligung als Inlandsvermögen, in: Internationale Steuer-Rundschau, Ausg. 13, S. 509.
- Yeh, Y.-H. und Liao, C.-C. (2019): The effect of estate tax change on the controlling shareholding structure and corporate value of family firms, in: Corporate Governance An International Review, Jhg. 27 (1), S. 33-44.
- Zaghani, E. und Wagner, B. (2015): The impact of demographic change on intergenerational transfers via bequests, in: Demographic Research, Jhg. 33 (18), S. 525-534.

Rechtsquellen und Gerichtsentscheidungen

Außensteuergesetz (AStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.9.1972, BGBl. I, S. 1713, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294).

Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.2.1991, BGBl. I, S. 230, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294).

Bundesfinanzhof (BFH), 2017, Urteil vom 24.10.2017, II R 44/15, BStBl II 2018, S. 358.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 1995, Beschluss des Zweiten Senats vom 22.6.1995, 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, S. 165-179.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), 2014, Urteil des Ersten Senats vom 17.12.2014, 1 BvL 21/21, BVerfGE 138, S. 136-255.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.1997, BGBl. I, S. 378, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I, S. 2947).

Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 (ErbStR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2019, BStBl. I 2019 Sondernummer 1, 2, zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz 2020 (BStBl. I 2021, S. 1837).



Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50
D-80538 München

Telefon + 49 (0) 89 / 12 76 400 02
Telefax + 49 (0) 89 / 12 76 400 09
E-Mail info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

Preis: 29,90 €

ISBN: 978-3-948850-46-3